

ZH_HANDELSGERICHT HG210076 vom 12. Mai 2025

Zh Handelsgericht, 2025-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG210076

FR: ZH_HANDELSGERICHT HG210076 du 12 mai 2025

IT: ZH_HANDELSGERICHT HG210076 del 12 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Formelles

E. 1.1

Gemäss Art. 224 Abs. 1 ZPO kann die beklagte Partei in der Klageantwort Widerklage erheben, wenn der geltend gemachte Anspruch nach der gleichen Verfahrensart wie die Hauptklage zu beurteilen ist. Aufgrund des CHF 30'000 übersteigenden Streitwerts ist die Widerklage im ordentlichen Verfahren zu beurteilen (Art. 243 Abs. 1 ZPO e contrario). Die Voraussetzung der gleichen Verfahrensart ist erfüllt.

- 127 -

E. 1.1.1

Gemäss Art. 17 Abs. 1 Satz 1 ZPO können die Parteien einen Gerichtsstand vereinbaren, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Parteien vereinbarten in Ziffer 10 des Einführungsvertrags Zürich als Gerichtsstand (act. 1 Rz. 2; act. 3/2 Ziffer 10 S. 15). Die örtliche Zuständigkeit in Zürich ist gegeben.

E. 1.1.2

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 und 3 ZPO i.V.m. § 44 lit. b GOG.

E. 1.1.3

Die übrigen Prozessvoraussetzungen sind erfüllt und geben zu keinen Weiterungen Anlass.

E. 1.1.4

Auf die Klage ist einzutreten.

E. 1.2

Die Beklagte stützt die örtliche Zuständigkeit auf Art. 14 Abs. 1 ZPO (act. 15 Rz. 3). Gemäss Art. 14 Abs. 1 ZPO besteht ein Gerichtsstand bei dem für die Hauptklage örtlich zuständigen Gericht, wenn die Widerklage mit der Hauptklage in einem sachlichen Zusammenhang steht. Ein sachlicher Zusammenhang besteht, wenn beide Klagen auf dem gleichen tatsächlichen oder rechtlichen Grund beruhen, namentlich wenn sie sich auf denselben Vertrag stützen oder ihnen derselbe Lebenssachverhalt zugrunde liegt (BGE 129 III 230 E. 3.1 S. 232-233; BGer 4A_255/2015 v. 01.10.2015 E. 2.2.3). Die Widerklage stützt sich auf dasselbe Vertragsverhältnis wie die Hauptklage (act. 15 Rz. 3). Die örtliche Zuständigkeit in Zürich ist gegeben.

E. 1.3

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 und 3 ZPO i.V.m. § 44 lit. b GOG.

E. 1.4

Die übrigen Prozessvoraussetzungen sind erfüllt und geben zu keinen Weite- rungen Anlass.

E. 1.5

Auf die Widerklage ist einzutreten. 2. Materielles 2.1. Projektverschiebung Gemäss Art. 160 Abs. 1 OR kann der Schuldner dem Gläubiger für den Fall der Nichterfüllung oder der nicht gehörigen Erfüllung die Zahlung einer Konventional- strafe versprechen. Ein solches Versprechen enthält Ziffer 4.5 des Einführungsver- trags mit folgendem Wortlaut (Nummerierung der Absätze nachträglich eingefügt; act. 1 Rz. 440; act. 15 Rz. 104, 401; act. 26 Rz. 15; act. 39 Rz. 1629; act. 3/2 Zif- fer 4.5 S. 14): [1] Die A._____ AG bestätigt hiermit, vollumfänglich über sämtliches Know-how und alle Kapazitäten zu verfügen, die für eine erfolgreiche Planung und Umsetzung des anstehenden Vorhabens bei der B1._____ AG notwendig sind. Die A._____ AG wird sämtliche ihr über- tragenen Aufgaben und Leistungen nach bestem Wissen und in Über- einstimmung mit den jeweils aktuellen und anerkannten Regeln der Technik und der Service-Erbringung zum besten Vorteil der B1._____ AG durchführen. Die A._____ AG ist verantwortlich für die

- 128 - Auswahl, die Instruktion und Überwachung ihrer Mitarbeiter und Hilfsper- sonen und sichert zu, der B1._____ AG nur gut ausgebildete, erfahrene und gewissenhaft arbeitende Mitarbeitende und Subunternehmer für die Auftragserfüllung einzusetzen. [2] A._____ garantiert, bis zum Go Live und im Rahmen des garantierten Kostendaches ein voll funktionsfähiges System nach aktuellstem Stand der Technik mit allen Funktionen gemäss Beschreibung im Realisie- rungskonzept und gemäss Projektmethodik und Vorgehen gemäss Ka- pitel 2 bereitzustellen. [3] Allfällige Mängelbehebungen nach dem Go Live bis zur Endabnahme werden gleich abgerechnet wie das Hauptprojekt und fallen ebenfalls un- ter das garantierte Kostendach. [4] Muss der Go Live wegen der Nichteinhaltung der Termine oder we- gen anderer durch A._____ AG verursachte[r] Umstände abgebrochen oder verschoben werden, fallen B._____ erhebliche interne und externe Zusatzkosten an für die Überarbeitung des Projektes und für den tem- porären Weiterbetrieb des alten Systems, deshalb gilt für die genannten Fälle folgendes: [5] Im Fall eines Abbruchs oder einer Verschiebung des Go Live ent- schädigt A._____ AG B._____ mit einer Konventionalstrafe von CHF 1.0 Mio. [6] Schadenersatzforderungen, die den Betrag der Konventionalstrafe übersteigen, bleiben vorbehalten. A._____ AG ist beweispflichtig, dass sie die Umstände nicht verursacht hat. Die Konventionalstrafe i.S.v. Art. 160 ff. OR sichert die richtige Erfüllung von Ver- tragspflichten; daneben dient sie dem Ausgleich der vermögensrechtlichen Nach- teile und kann eine Straffunktion aufweisen (BGE 144 III 327 E. 5.2.1 S. 332). Ge- mäss Art. 161 Abs. 1 OR ist der Gläubiger jedoch vom Nachweis eines Schadens befreit (BGE 122 III 420 E. 2a S. 422; BGE 109 II 462 E. 4a S. 467-468; BGE 102 II 420 E. 4 S. 425-426; BGE 95 III 532 E. 5 S. 539-540; BERNHARD BERGER, Allge- meines Schuldrecht, 3. Aufl. 2018, N 1787, 1802). Der Anspruch auf Zahlung einer Konventionalstrafe setzt grundsätzlich voraus, dass die strafverpflichtete Partei eine Verpflichtung verletzt, die Verpflichtung durch eine Konventionalstrafe gesi- chert ist und die Partei ein Verschulden trifft (vgl. HGer ZH HG140260-O v. 19.01.2017 E. 3.1; MARKUS WIDMER/RENATO COSTANTINI/FELIX R. EHRAT, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht I, hrsg. von Corinne Widmer

Lüchinger/David Oser, 7. Aufl. 2020, N. 14 zu Art. 160 OR). Die strafberechtigte Partei kann jedoch nicht

- 129 - kumulativ sowohl die Konventionalstrafe als auch das mit dieser gesicherte Leistungsinteresse beanspruchen (Ziffer 2.1.4 unten). 2.1.1. Die Parteien können ein beliebiges Verhalten zum Gegenstand einer Vertragsstrafe machen (BGE 135 III 433 E. 4.2 S. 439-440). Die streitgegenständliche Vereinbarung sieht eine Konventionalstrafe für den Fall des Abbruchs oder der Verschiebung des Go-Live "wegen der Nichteinhaltung der Termine oder wegen anderer durch [die Klägerin] verursachte[r] Umstände" vor. Die Vertragsklausel ist nach den anerkannten Prinzipien auszulegen (BGE 144 III 327 E. 5.2.2.1 S. 333; BGE 135 III 433 E. 4.2 S. 439-440; BGE 122 III 420 E. 3a S. 424). Bei der Auslegung ist in erster Linie der übereinstimmende wirkliche Wille der Vertragsparteien und in zweiter Linie, wenn sich dieser nicht feststellen lässt, die Auslegung der Erklärungen der Parteien aufgrund des Vertrauensprinzips entscheidend (BGE 148 III 57 E. 2.2.1 S. 61-62; BGE 145 III 365 E. 3.2.1 S. 368; BGE 142 III 671 E. 3.3 S. 675; Ziffer I.2.1.1 oben). In prozessualer Hinsicht trägt allerdings jene Partei, die aus einem vom normativen Auslegungsergebnis abweichenden subjektiven Vertragswillen zu ihren Gunsten eine Rechtsfolge ableitet, die Behauptungs- und Beweislast für dessen Bestand und Inhalt (BGE 121 III 118 E. 4b/aa S. 123-124). Bei der Auslegung nach dem Vertrauensprinzip ist "vom Wortlaut der Erklärungen auszugehen, welche jedoch nicht isoliert, sondern aus ihrem konkreten Sinngefüge heraus zu beurteilen sind" (BGE 148 III 57 E. 2.2.1 S. 62; BGE 142 III 671 E. 3.3 S. 675). Die Erklärungen der Parteien sind so auszulegen, "wie sie vom jeweiligen Erklärungsempfänger nach ihrem Wortlaut und Zusammenhang sowie den gesamten Umständen verstanden werden durften und mussten" (BGE 145 III 365 E. 3.2.1 S. 368). Massgebend ist auch der vom Erklärenden verfolgte Regelungszweck, wie ihn der Erklärungsempfänger in guten Treuen verstehen durfte und musste (BGE 148 III 57 E. 2.2.1 S. 62; BGE 142 III 671 E. 3.3 S. 675).

Konventionalstrafversprechen erfolgen im Interesse des Strafberechtigten; bei der Auslegung ist vor allem darauf Gewicht zu legen, welchen Zweck dieser damit erreichen wollte (BGE 122 III 420 E. 3a S. 424; BGE 46 II 399 E. 2 S. 401-402). Schliesslich ist zu berücksichtigen, welche Auslegung "sachgerecht ist, weil nicht anzunehmen ist, dass die Par-

- 130 - teien eine unangemessene Lösung gewollt haben" (BGE 144 III 327 E. 5.2.2.1 S. 333; BGE 122 III 420 E. 3a S. 424). 2.1.1.1. Die Verschiebung des Go-Live-Termins erfolgte einvernehmlich (act. 1 Rz. 441; act. 26 Rz. 16; act. 39 Rz. 1660; act. 46 Rz. 90, 93, 249). Die Klägerin hielt im Schreiben vom 12. Dezember 2018 fest, eine Risikoabwägung durch die Verantwortlichen der Beklagten habe zum Antrag auf einen leicht verzögerten Produktivstart geführt, da die Beklagte in den ersten zwei Wochen des Kalenderjahres sehr hohe Produktions- und Liefermengen zu bewältigen habe und sicherstellen müsse, dass diese Kundenaufträge 100 % zuverlässig geliefert werden könnten (act. 46 Rz. 91; act. 3/147). Die Beklagte hat dieser Darstellung weder vorprozessual noch prozessual widersprochen (act. 46 Rz. 91; act. 56 Rz. 27). Die einvernehmliche Verschiebung entsprach somit einem Wunsch der Beklagten. Die Parteien sind unterschiedlicher Ansicht darüber, ob eine einvernehmliche Verschiebung des Go-Live-Termins von der Vertragsklausel umfasst sei. Nach Ansicht der Beklagten erfasst die Konventionalstrafe insbesondere auch die einvernehmliche Verschiebung des Go-Live-Termins (act. 15 Rz. 405; act. 39 Rz. 1633, 1634, 1661). Nach Ansicht der Klägerin gilt diese hingegen

ausschliesslich für den Fall, dass die Klägerin eine Verschiebung des Go-Live wünsche, mit welcher die Beklagte nicht einverstanden sei (act. 46 Rz. 90). Die Konventionalstrafe soll die Einhaltung des verbindlichen Go-Live-Termins absichern (act. 39 Rz. 1630). Bei der Auslegung der Konventionalstrafe kommt dem damit verfolgten Zweck eine massgebliche Bedeutung zu. Die Beklagte verweist auf Ziffer 4.5 Abs. 4 des Einführungsvertrags, wonach die Konventionalstrafe die Zusatzkosten "für den temporären Weiterbetrieb des alten Systems" sichern würde (act. 39 Rz. 1625, 1630, 1657, 1717, 1731, 1875). Die Konventionalstrafe dient auch dem Ausgleich vermögensrechtlicher Nachteile, obwohl ihr Verfall keinen Nachweis eines konkreten Schadens voraussetzt. Die vorliegende Konventionalstrafe sichert das Interesse der strafberechtigten Beklagten an der Einhaltung des Go-Live-Termins.

- 131 - Dieses Interesse ist indessen nicht tangiert, wenn die Beklagte aufgrund einer Abwägung zum Schluss gelangt, dass die Risiken eines Go-Live den allfälligen Mehraufwand durch den längeren Betrieb des bisherigen Systems überwiege. Die Klägerin kann sich einem solchen Wunsch nicht widersetzen. Den abschliessenden Entscheid über den Zeitpunkt des Go-Live trifft immer die Beklagte als Kundin, in deren Betrieb die Systeme laufen. Bereits aus rein faktischen Gründen ist es der Klägerin nicht möglich, den Go-Live ohne Mitwirkung der Beklagten durchzuführen. Entscheiden sich die Parteien in diesem Sinne gemeinsam für eine Verschiebung des Go-Live-Termins, liegt vielmehr eine gemeinsame Vertragsänderung vor. An der Besprechung vom 6. Dezember 2018 erzielten die Parteien eine Einigung über die Verschiebung des Go-Live-Termins. Der Lenkungsausschuss genehmigte diese an der Sitzung vom 13. Dezember 2018. Die Protokolle über die beiden Sitzungen erfüllen jeweils die Schriftform (act. 17/52; act. 17/53). Die Parteien änderten damit den Einführungsvertrag dahingehend, dass fortan der 1. März 2019 als Go-Live-Termin galt. Der Umstand, dass der Verfall der Konventionalstrafe an den beiden einschlägigen Sitzungen kein Thema war, untermauert das einvernehmliche Verständnis, dass der 1. März 2019 als neuer Go-Live-Termin gelten sollte. Da dieser Termin eingehalten wurde, fehlt es bereits an einer Voraussetzung für die Konventionalstrafe. Wie nachfolgend aufzuzeigen ist, sind auch weitere Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Konventionalstrafe nicht erfüllt. 2.1.1.2. Gemäss Ziffer 4.5 Abs. 4 des Einführungsvertrags setzt der Verfall der Konventionalstrafe weiter voraus, dass "der Go Live wegen der Nichteinhaltung der Termine oder wegen anderer durch [die Klägerin] verursachte[r] Umstände" verschoben wird. Die Vertragsklausel ist nach dem Vertrauensprinzip auszulegen. Die Parteien können eine Leistungspflicht von einer Potestativbedingung abhängig machen (BGE 135 III 433 E. 3.1 S. 437). Sie ist sachgerecht, um diejenige Partei, in deren Belieben der Eintritt der Bedingung liegt, durch die drohende Leistungspflicht zu einem bestimmten Verhalten zu bewegen. Hingegen ist nicht davon auszugehen, die Parteien wollten die Leistungspflicht einer Partei in deren Willkür stellen (BGer 4C.227/2002 v. 24.01.2003 E. 4; ERNST A. KRAMER, in: Das Obligationenrecht, Band VI, 1. Abteilung, 2. Teilband, Unterteilband 1a, Berner Kommentar,

- 132 - hrsg. von Arthur Meier-Hayoz, 1991, N. 226 zu Art. 19-20 OR). Diese Ausführungen sind auf die vorliegende Konstellation analog anwendbar: Beim Verfall der Konventionalstrafe geht es zwar nicht um eine eigene Leistungspflicht der Beklagten, welche entfallen soll, sondern um einen zusätzlichen Anspruch der Beklagten gegen die Klägerin, welcher entstehen soll. Die Befreiung einer Partei von einer Leistungspflicht (Wegfall einer Passivposition) führt wirtschaftlich zum gleichen Ergebnis wie das Entstehen eines

zusätzlichen Anspruchs (zusätzliche Aktivposition). Der Verfall der Konventionalstrafe kann somit nicht eintreten, wenn die Verschiebung des Go-Live-Termin auf Gründen beruht, welche in die Sphäre der Beklagten fallen. Ansonsten könnte die Beklagte nach Belieben einen Anspruch auf die Konventionalstrafe bewirken. Es kann nicht angenommen werden, dass die Parteien eine nicht sachgerechte Lösung vereinbaren wollten. Die willkürliche Herbeiführung des Verfalls der Konventionalstrafe durch den Gläubiger wäre zudem treuwidrig, weshalb der Verfall in solchen Fällen jeweils nicht eintritt (ALFRED KOLLER, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2023, N 81.34). Ein davon abweichender übereinstimmender wirklicher Wille der Parteien ist nicht dargelegt. Das Protokoll der Besprechung vom 6. Dezember 2018 hält als Begründung für die Verschiebung des Go-Live fest (act. 15 Rz. 280; act. 34 Rz. 665; act. 15/52 S. 1): Die gegenwärtig laufenden User Acceptance Tests zeigen noch erhebliche Mängel, die zum jetzigen Zeitpunkt teilweise auch prozessgefährdend sind. Diese Mängel müssen vor einem Go Live behoben und die zugehörigen Prozesse nochmals getestet werden. Neben den prozesskritischen Mängeln sind sehr viele Funktionen bisher nicht fertiggestellt oder nicht getestet. Diese sind jede für sich allein zwar nicht prozesskritisch, gefährden aber in Summe eine geordnete Geschäftsabwicklung. Weiter zeigt die aktuell laufende Bestandesmigration in das Testsystem Schwierigkeiten, welche vor einem Go Live behoben werden müssen. Die Beklagte stützt sich in erster Linie auf die Nichteinhaltung von Terminen durch die Klägerin (act. 39 Rz. 1666, 1668, 1669) und verweist auf die im Protokoll festgehaltenen Mängel der User Acceptance Tests (act. 39 Rz. 1218). Die Klägerin habe alle Milestones verpasst (act. 39 Rz. 1673). Ihr sei es nicht gelungen, zum geplanten Go-Live-Termin ein voll funktionsfähiges System bereitzustellen (act. 15 - 133 - Rz. 281). Die Klägerin habe für Projektverzögerungen, die auf fehlende Produktreife von SAP S/4 HANA zurückzuführen seien, alleine einzustehen, da sie die Beklagte überzeugt habe, dass diese Produkt passend sei, um das bisherige System abzulösen (act. 15 Rz. 293). Namentlich trage die Klägerin die Verantwortung für den Beschluss, das Produkt EWM (Extended Warehouse Management) einzuführen, und dadurch im März 2018 für die durch die Kombination der eingebetteten Lösungen PP-DS und EWM innerhalb des damals aktuellsten Releases verursachten Fehler (act. 15 Rz. 290, 291; act. 3/21 S. 3). Weiter sei die Klägerin nicht in der Lage gewesen, das Data Migration Cockpit so zu programmieren, dass es mit Fehlern in den Datensätzen habe effizient umgehen können (act. 15 Rz. 295). Eventualiter beruft sich die Beklagte auf andere durch die Klägerin verursachte Umstände, für welche die Klägerin gemäss Ziffer 4.5 Abs. 6 zu beweisen hätte, dass sie diese nicht verursacht habe (act. 39 Rz. 1689, 1691). Die Klägerin behauptet, für die einvernehmliche Verschiebung des Go-Live-Termins sei eine Vielzahl von Gründen ursächlich, für welche die Beklagte verantwortlich gewesen sei (act. 34 Rz. 666). Hauptproblem sei die unzureichende Datenqualität im Altsystem der Beklagten gewesen (act. 34 Rz. 666, 669, 680; act. 46 Rz. 97). Zudem habe die Beklagte ihre Mitarbeiter (Endanwender) zum Zeitpunkt der Verschiebung des Go-Live noch nicht genügend geschult, um sicherzustellen, dass diese das Zielsystem auch bedienen könnten, und die Funktionalitäten, deren Umsetzung sie verantwortet habe, nicht rechtzeitig fertiggestellt (act. 46 Rz. 97). Die Beklagte habe weder die von der Klägerin verschuldeten Vertragsverletzungen noch einen Kausalzusammenhang substantiiert behauptet (act. 46 Rz. 132). Die Produktwahl habe die Beklagte auf Empfehlung der Klägerin getroffen; die Klägerin habe sich dabei stets an die Empfehlungen von SAP gehalten (act. 34 Rz. 675, 676). Die Fehler in der Software SAP S/4 HANA, welche infolge der Kombination der

eingebetteten Lösung PP-DS und EWM innerhalb des damals aktuellen Re-leases technische Fehler verursacht habe, habe die Herstellerin spätestens im Juni 2018 beseitigt (act. 34 Rz. 676; act. 3/19 S. 5; act. 3/22 S. 3). Beim Data Migration Cockpit handle es sich um eine von SAP bereitgestellte Software, deren zeitweise Unzulänglichkeiten spätestens im März 2018 nach Beizug der Herstellerin beendet gewesen seien (act. 34 Rz. 680; act. 3/21 S. 1).

- 134 - Die Beklagte vermag nicht darzutun, welche konkreten verpassten Termine für die Verschiebung des Go-Live-Termins kausal gewesen sein sollen. Ihre diesbezüglichen Ausführungen sind anekdotischer Natur und erschöpfen sich in der pauschalen Behauptung, die Klägerin habe zum geplanten Go-Live-Termin kein voll funktionsfähiges System bereitzustellen vermocht. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern bereits im März 2018 bzw. im Juni 2018 behobene Fehler für die Verschiebung des Go-Live ursächlich gewesen sein sollen. Bei den anderen durch die Klägerin angeblich verursachten Umständen nicht-terminlicher Natur bleiben die Ausführungen der Beklagten vage. Das Verpassen von Milestones alleine genügt nicht für den Verfall der Konventionalstrafe. Die Gründe müssen auch für die Verschiebung des Go-Live-Termins ursächlich sein. Auch dem zitierten Protokoll der Besprechung vom 6. Dezember 2018 lassen sich die konkreten Umstände, welche zum Entscheid über die Verschiebung des Go-Live-Termins geführt haben, nicht entnehmen. Es ist nicht erstellt, dass von der Klägerin nicht eingehaltene Termine oder andere von der Klägerin verursachte Umstände für die Verschiebung des Go-Live-Termins ursächlich waren. 2.1.2. Die Beklagte behauptet, der temporäre Weiterbetrieb des alten Systems habe zu einem beträchtlichen Schaden bzw. zu Zusatzkosten geführt (act. 39 Rz. 1625, 1733, 2110): CHF 200'000.00 für 10 Vollzeitstellen während 2 Monaten zu monatlich je CHF 10'000.00 für den Einsatz des Projektkernteams (act. 39 Rz. 1734, 1735), CHF 80'00.00 für 4 externe Berater während 2 Monaten zu monatlich je CHF 10'000.00 (act. 39 Rz. 1736), CHF 108'000.00 für je 4 Tage Mehraufwand der 50 Power-User für Tests bei einem Jahreslohn von CHF 120'000.00 (act. 39 Rz. 1737), CHF 26'651.00 Mehraufwand für den unterjährigen Abschluss per 28. Februar 2019 (act. 39 Rz. 1738). Die Klägerin bestreitet, dass der Beklagten aus dem Weiterbetrieb der alten Lösung für weitere zwei Monate Zusatzkosten entstanden sein sollen (act. 46 Rz. 214, 245). Als Schaden gilt "die ungewollte Verminderung des Reinvermögens. Der Schaden entspricht – gemäss der in der Schweiz herrschenden Differenztheorie – der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Vermögensstand und dem (hypothetischen)

- 135 - Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte. Er kann in einer Vermehrung der Passiven, einer Verminderung der Aktiven oder in entgangenem Gewinn bestehen" (BGE 145 III 225 E. 4.1.1 S. 232 m.Hw.). Es ist notorisch, dass der (parallele) Weiterbetrieb einer Informatik-Infrastruktur zusätzlichen Aufwand verursacht und aus betriebswirtschaftlichen Gründen deshalb zu vermeiden ist. Damit ist jedoch weder gesagt, dass ein ersatzfähiger Schaden im rechtlichen Sinne vorliegt, noch dass eine diesem Anspruchsziel entsprechende Anspruchsgrundlage besteht. Gerade aus diesem Grund haben die Parteien die vorliegende Konventionalstrafe vereinbart (act. 39 Rz. 1731; Ziffer 2.1.1.1 oben). Bei einer Konventionalstrafe ist ein Schadensnachweis jedoch nicht erforderlich. Der mögliche Schadensumfang ist nur im Rahmen einer allfälligen Übermässigkeitsprüfung nach Art. 163 Abs. 3 OR von Bedeutung. 2.1.3. Die Parteien legten die Höhe der Konventionalstrafe auf CHF 1 Mio. fest. 2.1.4. Gemäss Art. 160 Abs. 2 OR kann die Strafe wegen Nichteinhaltung der Erfüllungszeit u.a. nicht nebst der Erfüllung des Vertrages

gefordert werden, wenn der Strafberechtigte die Erfüllung vorbehaltlos annimmt. Bei einem Werkvertrag kann der Vorbehalt noch bis zur Abnahme des Werks erklärt werden (BGE 97 II 350 E. 2d S. 354-355; BGer 4A_141/2008 v. 08.12.2009 E. 9). Die Abnahme setzt voraus, dass der Unternehmer alle vereinbarten Arbeiten ausgeführt hat, unabhängig davon, ob das Werk mangelhaft ist (BGE 129 III 738 E. 7.2 S. 748 = Pra 93 [2004] Nr. 147; BGE 115 II 456 E. 4 S. 458-459; BGE 113 II 264 E. 2b S. 267). Aus Sicht des Unternehmers entspricht sie der Ablieferung (BGE 129 III 738 E. 7.2 S. 748 = Pra 93 [2004] Nr. 147). Die Abnahme kann auch stillschweigend durch Ingebrauchnahme des Werkes erfolgen (BGE 115 II 456 E. 4 S. 458-459; BGE 113 II 264 E. 2b S. 267). 2.1.4.1. Gemäss Ziffer 4.5 Abs. 2 des Einführungsvertrags garantierte die Klägerin die volle Funktionsfähigkeit des Systems nach aktuellem Stand der Technik mit allen Funktionen bis zum Go-Live (act. 39 Rz. 1720, 1721, 1784).

- 136 - Nach der gesetzlichen Regelung stehen allfällige Mängel des Werks einer Abnahme nicht entgegen. Im Rahmen der Vertragsfreiheit steht es den Parteien frei, eine davon abweichende Vereinbarung zu treffen, indem sie etwa die Funktionsfähigkeit des Werks der Rechtzeitigkeit der Ablieferung gleichstellen (vgl. BGE 122 III 420 E. 3b S. 424-426). Wohl enthält Ziffer 4.5 Abs. 2 des Einführungsvertrags die Zusage der Klägerin, bis zum Go-Live ein funktionsfähiges System nach aktuellem Stand der Technik mit allen Funktionen zu liefern, die sich allenfalls als ein selbstständiges Versprechen der Klägerin auffassen lässt. Im anschliessenden Absatz vereinbarten die Parteien jedoch einen Abrechnungsmodus für die Behebung allfälliger Mängel zwischen Go-Live und Endabnahme (Ziffer 4.5 Abs. 3 des Einführungsvertrags). Die Parteien gehen somit davon aus, dass das System im Zeitpunkt des Go-Live durchaus noch über Mängel verfügen kann. Insoweit stimmt die Vereinbarung mit der gesetzlichen Regelung überein, wenn der Go-Live der Ablieferung entspricht. Die ersten drei Absätze von Ziffer 4.5 enthalten auch kein Versprechen einer Konventionalstrafe. Ziffer 4.5 Abs. 4 und 5 des Einführungsvertrags verknüpft den Verfall der Konventionalstrafe ausschliesslich mit dem Abbruch oder der Verschiebung des Go-Live. Nach deren Wortlaut stellt die Konventionalstrafe eine Entschädigung für die durch einen temporären Weiterbetrieb des alten Systems verursachten Zusatzkosten dar. Dieser Weiterbetrieb ist ursächlich auf den Abbruch bzw. die Verschiebung des Go-Live zurückzuführen. Kann der Go-Live-Termin trotz allfälliger Mängel des Systems eingehalten werden, entfallen auch der Weiterbetrieb und damit die Zusatzkosten. Massgebend ist somit der auf den 1. März 2019 verschobene Go-Live-Termin. 2.1.4.2. Die Beklagte behauptet, im Zeitpunkt des (verschobenen) Go-Live-Termins vom 1. März 2019 sei nur der Kernprozess produktiv gewesen (act. 39 Rz. 1720); hingegen hätten wesentliche Teile und Funktionen gefehlt (act. 39 Rz. 1720, 1721, 1726). Es könne lediglich allenfalls von einer Teillieferung gesprochen werden (act. 39 Rz. 1721). Die Beklagte verweist "illustrativ" auf die folgenden Urkunden (act. 39 Rz. 1721): eine undatierte "Fehlerliste" (act. 17/58), die "Pendenzenliste vom 6. Mai 2019" (act. 27/179) und die "Fehlerliste vom 27. Februar 2019" (act. 40/112).

- 137 - Die Klägerin behauptet, sie habe zum Go-Live ein vollendetes Zielsystem abgeliefert (act. 46 Rz. 22). Die Beklagte substantiiere nicht, welche wesentlichen Funktionen gefehlt haben sollen (act. 46 Rz. 24, 323, 324). Bei den von der Beklagten angerufenen drei Urkunden handelt es sich um mehrseitige Excel-Tabellen. Der Behauptungs- und Substantiierungslast ist grundsätzlich in den Rechtsschriften nachzukommen (BGer 4A_455/2023 v. 23.02.2024 E. 4.3.2; 5A_822/2022 v. 14.03.2023 E. 6.3.2.2). Die

pauschale Verweisung auf Beilagen genügt in der Regel nicht (BGE 147 III 440 E. 5.3 S. 448-449; BGer 5A_822/2022 v. 14.03.2023 E. 6.3.2.2). Es ist "weder am Gericht noch an der Gegenpartei, die Sachdarstellung aus den Beilagen zusammensuchen und danach zu forschen, ob sich aus den Beilagen etwas zu Gunsten der behauptungsbelasteten Partei ableiten lässt" (BGer 5A_822/2022 v. 14.03.2023 E. 6.3.2.2; 4A_377/2021 v. 29.06.2022 E. 3.2). Durch ihre Verweisung auf die erwähnten Urkunden kommt die Beklagte ihrer Behauptungs- und Substantiierungslast deshalb nicht nach. Im konkreten Fall lassen sich den klein beschriebenen Tabellen nur schwer Informationen entnehmen. Es ist der Gegenpartei und dem Gericht nicht zumutbar, diese nach Argumenten für die Beklagte zu durchsuchen. Ausnahmsweise kann es zulässig sein, der Substantiierungslast durch Verweisung auf eine Beilage nachzukommen. Zunächst muss aus der Rechtschrift klar hervorgehen, dass die Partei die Informationen in der Beilage zur Parteibehauptung erhebt (BGer 4A_455/2023 v. 23.02.2024 E. 4.3.2). Vorliegend dürfte bereits fraglich sein, ob und welche Informationen der erwähnten Beilagen die Beklagte zur Behauptung erheben will, denn aus einer illustrativen Verweisung geht gerade nicht eindeutig hervor, ob es sich um eine Behauptung, ein Beweismittel oder etwas anderes handelt. Inhaltlich ist sodann zu prüfen, ob die Informationen in der Beilage in einer Form vorhanden sind, die einen problemlosen Zugriff gewährleistet und keinen Interpretationsspielraum zulässt, indem aus der Verweisung klar wird, welche Teile eines spezifisch bestimmten Aktenstücks als Parteibehauptung gelten soll, die Beilage selbsterklärend ist und genau die verlangten Informationen enthält (BGE 144 III 519 E. 5.2.1.2 S. 523-524 = Pra 108 [2019] Nr. 87; BGer 4A_377/2021 v. 29.06.2022

- 138 - E. 3.2). Im konkreten Fall sind die drei angerufenen Excel-Tabellen kleinteilig und nicht selbsterklärend. Sie erlauben deshalb keinen problemlosen Zugriff auf die darin enthaltenen Informationen. Die Beklagte vermag nicht darzutun, welche ihrer Ansicht nach wesentlichen Funktionen im Zeitpunkt des Go-Live gefehlt haben soll. Ein Abbruch des Go-Live fand nicht statt. Damit besteht eine natürliche Vermutung, dass ein grundsätzlich funktionsfähiges System vorlag. 2.1.4.3. Die Beklagte behauptet, sie habe das mit dem verschobenen Go-Live gelieferte unvollständige System nie abgenommen (act. 39 Rz. 1716, 1725, 1959, 2011, 2047, 2283, 2299). Die Abnahme hätte erst mit der nach dem ersten Periodenabschluss vorgesehenen Endabnahme stattgefunden (act. 39 Rz. 1727, 1781, 1868, 1950, 2151, 2280, 2293). Die Endabnahme habe nie stattgefunden (act. 39 Rz. 1926, 1950, 1951, 1999, 2287, 2302). Die Klägerin behauptet, die Abnahme sei mit dem Go-Live durch die Entgegennahme des Leistungsergebnisses erfolgt (act. 46 Rz. 46, 215, 583). Das Projekt sei zum Zeitpunkt der Aussperrung beendet gewesen, nachdem der erste Periodenabschluss am 31. März 2019 stattgefunden habe (act. 46 Rz. 365). Die Endabnahme sei mit Erfüllung der Vereinbarung vom 19./21. April 2019 erfolgt (act. 46 Rz. 50), spätestens jedoch mit der Aussperrung der Klägerin am 18. Mai 2019 (act. 46 Rz. 52, 53). Aus dem vorgesehenen Projektablauf in Ziffer 2.1 des Einführungsvertrags und aus Ziffer 4.5 Abs. 3 des Einführungsvertrags ergibt sich, dass die Parteien zwischen dem Go-Live und der Endabnahme unterscheiden. Die Abnahme des Werks kann auch stillschweigend durch Ingebrauchnahme des Werks erfolgen. Das Fehlen eines förmlichen Akts der Endabnahme bedeutet deshalb nicht, dass eine solche nicht stattgefunden hat. Insofern meint die Endabnahme einen normativen, nicht einen tatsächlichen Vorgang. Mangelfreiheit ist nicht vorausgesetzt. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung gilt das Werk sodann als abgeliefert (BGE 130 III 362 E. 4.2 S. 365-366 = Pra 94 [2005] Nr. 7; BGer 4A_473/2021 v. 27.09.2022 E. 3.2.1). Die Endabnahme erfolgte somit spätestens mit der

Aussperrung der Klägerin. Es ist im

- 139 - Übrigen nicht behauptet, dass die Beklagte im Zeitpunkt der Aussperrung am 18. Mai 2019 sich die Forderung der Konventionalstrafe vorbehalten hätte. 2.1.4.4. Die Beklagte behauptet, sie habe im Zusammenhang mit der Vereinbarung vom 19. bzw. 21. April 2019 über die Restarbeiten der Klägerin die Forderung der Konventionalstrafe vorbehalten (act. 39 Rz. 1715); dazu beruft sich die Beklagte auf Art. 4 der Vereinbarung vom 19./21. April 2019 (act. 39 Rz. 1715; act. 3/135). Die Klägerin bestreitet, dass sich aus der genannten Bestimmung ein Vorbehalt zugunsten der Beklagten ableiten lässt (act. 46 Rz. 317). Die Parteien vereinbarten in Art. 4 der Vereinbarung vom 19./21. April 2019: "Die Bestimmungen des Vertrags werden im Übrigen nicht berührt und haben weiterhin volle Gültigkeit." (act. 3/135 S. 2). Ein übereinstimmendes Verständnis der Parteien über den Erklärungswert der streitgegenständlichen Bestimmung der Vereinbarung vom 19./21. April 2019 ist nicht erkennbar; demnach ist der Wortlaut nach dem Vertrauensprinzip auszulegen (Ziffer I.2.1.1 oben). Mit der Vereinbarung vom 19./21. April 2019 regelten die Parteien die Durchführung von Restarbeiten, Mängelbehebung und Support durch die Klägerin; dazu vereinbarten sie einen reduzierten Stundensatz. Die Vereinbarung umfasst eine Präambel und vier Artikel auf zwei Seiten (act. 3/135). Selbstredend sollte sie den Einführungsvertrag nicht vollständig ersetzen, sondern lediglich ergänzen. In diesem Sinne ist auch Art. 4 der Vereinbarung zu verstehen. Hingegen lässt sich darin kein Vorbehalt der Konventionalstrafe erkennen. Die Bestimmung verweist auf den Einführungsvertrag. Das Erfordernis eines Vorbehalts folgt indessen aus Art. 160 Abs. 2 OR. Inwiefern die Klägerin aus Umständen ausserhalb des Vertragstexts einen Vorbehalt erkennen konnte und musste, legt die Beklagte nicht dar. Die Beklagte hat mit der Vereinbarung vom 19./21. April 2019 keinen Vorbehalt betreffend Konventionalstrafe angebracht. 2.1.4.5. Die Beklagte behauptet, ihr CFO habe am Meeting vom 24. Mai 2019 erklärt, die Beklagte behalte sich die Konventionalstrafen, insbesondere als Folge der

- 140 - Go-Live-Verschiebung, und Schadenersatz vor (act. 39 Rz. 1716, 1783); dazu beruft sich die Beklagte auf das als vertraulich bezeichnete Gesprächsprotokoll vom

E. 3

Aufl. 2021, N. 10c zu Art. 229 ZPO). Mit dem Unverzüglichkeitskriterium will das Gesetz dilatorisches Taktieren vermeiden (Botschaft zur Schweizerischen Zivilpro-

- 19 - zessordnung [ZPO] vom 28. Juni 2006, BBl 2006 7221, S. 7340-7341; zu Art. 317 Abs. 1 lit. a ZPO: BGer 5A_790/2016 v. 09.08.2018 E. 3.4; PETER REETZ/SARAH HILBER, in: Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], hrsg. von Thomas Sutter-Somm/Cordula Lötscher/Christoph Leuenberger/Benedikt Seiler,

E. 3.1

Höhe Bei berufsmässig vertretenen Parteien richtet sich die Höhe der Parteientschädigung nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV; Art. 95 Abs. 3 lit. b und 96 ZPO i.V.m. § 48 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 des Anwaltsgesetzes vom 17. November 2003). Die Parteientschädigung richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert (§ 2 Abs. 1 lit. a AnwGebV), welcher die Basis zur Berechnung der Grundgebühr bildet (§ 4 Abs. 1 AnwGebV). Das Gericht kann die Grundgebühr unter Berücksichtigung der Verantwortung, des notwendigen Zeitaufwands der Vertretung und der Schwierigkeit des Falls ermässigen oder erhöhen (§§ 2 Abs. 1 lit. c, d und e, § 4 Abs. 2 AnwGebV). Die so ermittelte ordentliche Gebühr deckt den Aufwand für die Erarbeitung eines

Schriftsatzes und die Teilnahme an der Hauptverhandlung ab (§ 11 Abs. 1 AnwGebV). Für die Teilnahme an zusätzlichen Verhandlungen und für weitere notwendige Rechtsschriften wird ein Einzelschlag von je höchstens der Hälfte der Gebühr berechnet (§ 11 Abs. 2 AnwGebV). Beim vorliegenden Kostenstreitwert beträgt die nach § 4 Abs. 1 AnwGebV ermittelte Grundgebühr CHF 66'013.15. Für die Vergleichsverhandlung und den umfangreichen doppelten Schriftenwechsel ist ein Zuschlag von insgesamt 50 % zu berechnen. Die Anwaltsgebühr ist auf CHF 100'000.00 festzusetzen.

E. 3.2

Verteilung Die Zusprechung einer Parteientschädigung richtet sich nach Obsiegen und Untertiegen der Parteien (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Keine Partei obsiegt vollständig. Die Klägerin obsiegt immerhin zu 65 %, die Beklagte lediglich zu 35 % (Ziffer 2.2 oben). Der Klägerin ist entsprechend eine auf 30 % reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen. Der beantragte Mehrwertsteuerzusatz ist nicht zuzusprechen, da die Klägerin selber mehrwertsteuerpflichtig ist und nicht nachgewiesen hat, dass sie die auf das Anwaltshonorar bezahlte Mehrwertsteuer nicht als Vorsteuerabzug

- 152 - geltend machen kann (Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts vom 17. Mai 2006 Ziffer 2.1.1 S. 3; abrufbar unter <http://www.gerichte-zh.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/Mitteilungen/Kreisschreiben/2000-2009/17_05_2006.pdf>). Die Beklagte ist zu verpflichten, der Klägerin eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 30'000.00 zu bezahlen. Das Handelsgericht beschliesst:

E. 3.25

Stunden (act. 34 Rz. 1259 S. 268 ff.). Dies entspricht einem vergüteten Aufwand von 28.75 Stunden. Der Change-Request E._____CR_022 war auf den Rechnungen nicht ausgewiesen (act. 39 Rz. 671). Die Klägerin legt nicht dar, mit welchen Rechnungen die Beklagte Positionen bezahlt haben soll, welche auf einer Beststellungsänderung beruhen. Es ist weder Aufgabe der Gegenpartei noch des Gerichts, die Rechnungen auf Hinweise auf eine allfällige Leistungserweiterung zu durchsuchen. Ein Hinweis auf den Change-Request E._____CR_022 kann sich aufgrund der zeitlichen Verhältnisse nur bei Leistungen nach Erstellung des Change-Request nach dem 11. Oktober 2018 befinden. Den Stichworten in der Aufwandstabelle lassen sich keine Hinweise auf eine Beststellungsänderung entnehmen (Ziffer 2.4.3.5 unten). 2.4.3.4. Die Klägerin behauptet, die von ihr umgesetzte Betriebsdatenerfassung habe gegenüber der im Einführungsvertrag vereinbarten Umsetzung eine massive Erhöhung der Komplexität mit sich gebracht, indem sie 10 Betriebsdatenerfassungen statt einer Betriebsdatenerfassung erstellt habe (act. 34 Rz. 248). Die Beklagte bestreitet, dass sich die Komplexität erhöht habe (act. 39 Rz. 656). Die acht Produktionsbetriebe der Beklagten weisen eine unterschiedliche Ausprägung mit entsprechend verschiedenen Bedürfnissen auf (act. 15 Rz. 171). Ziffer 3.6 des Realisierungskonzepts Produktplanung in der Prozessindustrie (PP-PI) vom

- 55 -

E. 4

Aufl. 2025, N. 6 zu Art. 227 ZPO). Ein Klagerückzug hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheides (Art. 241 Abs. 2 ZPO). Das Gericht schreibt das Verfahren ab (Art. 241 Abs. 3 ZPO).

- 20 - Mit der Klage vom 12. April 2021 macht die Klägerin eine Forderung von CHF 1'615'086.74 geltend (act. 1 S. 5). Diese reduziert die Klägerin mit Eingabe vom 10. Februar 2023 auf CHF 1'549'061.26 (act. 48 S. 4 und Rz. 12). Damit liegt eine Klagereduktion im Umfang von CHF 66'025.48 vor. Das Verfahren ist im Umfang von CHF 66'025.48 als durch Rückzug der Klage erledigt abzuschreiben. 2. Materielles Die Klägerin fasst ihre Forderung folgendermassen zusammen: Klage Replik (act. 1 Rz. 311-314, (act. 34 Rz. 117-121, Aufgabenbereich 480-494) 1259-1264) Zeit Wert (CHF) 54.75 h AER-Plankunde 12'113.44 54.75 h 12'113.44 6.8 PT 525.75 h Berechtigungskonzept 116'322.19 517.75 h 114'552.19 65.7 PT 736.00 h Betriebsdatenerfassung 162'840.00 736.00 h 162'840.00 92.0 PT 69.25 h Zusätzliche Prozesse 15'321.56 69.25 h 15'321.56 8.7 PT 259.75 h LOGA-Schnittstelle 57'469.69 259.75 h 57'469.69 32.5 PT 106.25 h LASOFT-Integration 23'507.81 329.00 h 72'791.25 13.3 PT 469.75 h Zusätzliche Unterstützung 103'932.19 598.00 h 132'307.50 58.7 PT 3'682.75 h Migration 814'808.44 3'685.50 h 815'416.88 460.3 PT 1'877.00 h Testing 415'286.25 1'831.25 h 405'164.06 234.6 PT 339.50 h Schulung 136'400.63 329.75 h 72'957.19 77.1 PT 1'890.75 h Projektleitung 418'328.44 1'885.75 h 417'222.19 236.3 PT

- 21 - Klage Replik (act. 1 Rz. 311-314, (act. 34 Rz. 117-121, Aufgabenbereich 480-494) 1259-1264) Zeit Wert (CHF) 10'721.25 h Andere Leistungen 2'372'076.56 10'521.50 h 2'309'960.63 1154 PT 20'732.75 h Total exkl. MWST 4'648'407.19 4'587'102.19 2'591.59 PT Zahlungen exkl. MWST 3'148'790.90 3'148'790.90 Forderung exkl. MWST 1'499'616.29 1'438'311.29 Forderung inkl. MWST 1'615'086.74 1'549'061.26 Gemäss eigener Darstellung stellte die Klägerin insgesamt CHF 4'587'102.19 in Rechnung (act. 34 Rz. 120, 1264; act. 3/176). Die Beklagte bezeichnet diesen Betrag zwar einerseits als korrekt (act. 39 Rz. 463); andererseits weist sie darauf hin, dass die Klägerin an anderer Stelle auf einen offenen Rechnungsbetrag von CHF 1'661'542.20 komme (act. 15 Rz. 901; act. 39 Rz. 226). Bei diesem Streitstand liegt keine tatsächliche Anerkennung der klägerischen Berechnung vor. Eine Partei muss ihre Bezifferung nachvollziehbar begründen (BGer 4A_260/2022 v. 07.03.2023 E. 1.2). Aktenkundig sind gestellte Rechnungen in einem Umfang von insgesamt CHF 4'810'333.14 (exkl. MWST) bzw. CHF 5'182'173.25 (inkl. MWST; act. 1 Rz. 379; act. 34 Rz. 117; act. 3/138; act. 35/198). Dieser Betrag liegt höher als das geltend gemachte Total. Unter Berücksichtigung der ausgewiesenen und in der Höhe unbestrittenen Zahlungen der Beklagten ergibt sich der von der Klägerin behauptete offene Rechnungsbetrag von CHF 1'661'542.20 (exkl. MWST) bzw. CHF 1'789'481.00 (inkl. MWST). Die Klägerin erklärt, vorliegend nicht den gesamten in Rechnung gestellten Betrag geltend zu machen (act. 1 Rz. 381). Da die tatsächlichen Behauptungen grundsätzlich in den Rechtsschriften zu erfolgen haben (BGE 144 III 519 E. 5.2.1 S. 522 = Pra 108 [2019] Nr. 87; BGer 4A_377/2021 v. 29.06.2022 E. 3.2), ist auf den dort dargelegten und nicht auf den in Rechnung gestellten Aufwand abzustellen.

- 22 - Die Klägerin übernimmt in Klage und Replik die einzelnen Aufwandspositionen aus ihrem Leistungserfassungssystem in Form von nach Aufgabenbereichen gegliederten (mehrere hundert Seiten umfassenden) Tabellen (vgl. act. 1 Rz. 480-494; act. 34 Rz. 1259-1264). Bei einigen Aufgabenbereichen unterscheiden sich die Aufwandspositionen in der Replik von jenen der entsprechenden Aufgabenbereiche in der Klage. Die Beklagte geht dennoch von deckungsgleichen Tabellen aus (vgl. act. 39 Rz. 1621, 1622). Die Darstellung der Klägerin ist so auszulegen, dass ausschliesslich auf die Aufwandspositionen in der Replik abzustellen ist. Der Entscheidung sind deshalb die Zahlen aus der Replik

zugrunde zu legen. Die Einwendungen der Beklagten in der Klageantwort gelten auch für die Zahlen aus der Replik. Darauf weist die Beklagte ausdrücklich hin (act. 39 Rz. 1621, 1622). Die Summe der für die jeweiligen Aufgabenbereiche geltend gemachten Aufwände ergibt CHF 4'588'116.57 (exkl. MWST). Dem Spruchkörper erschliesst sich nicht, wie die Klägerin zu einem Total von CHF 4'587'102.19 (exkl. MWST) bzw. CHF 4'940'309.06 (inkl. MWST) gelangt (act. 34 Rz. 120, 1264). Die behauptete Summe ergibt sich auch nicht unter Berücksichtigung der im Zusammenhang mit der sog. Notvereinbarung vom 19./21. April 2019 gestellten Rechnungen (act. 34 Rz. 120; act. 3/176). Zudem führt die Klägerin diese lediglich im Zusammenhang mit der Widerklage ein (act. 26 Rz. 38; act. 3/176). Beim Total inkl. MWST beachtet die Klägerin zudem nicht, dass bis zum 31. Dezember 2017 der MWST-Satz 8.0 % betrug (act. 1 Rz. 311 FN 16; AS 2010 2055). Nach Beurteilung der einzelnen Aufgabenbereiche wird das Total neu zu berechnen sein. 2.1. Anspruchsgrundlagen Die Qualifikation von Verträgen im Informatikbereich erfolgt einzelfallbezogen (BGE 124 III 456 E. 4b/bb S. 459; BGer 4A_573/2020, 4A_575/2020 v. 11.10.2021 E. 4.2). Der Vertrag über die Lieferung, Lizenzierung, Installation, Individualisierung einer Standardsoftware sowie die Datenmigration, Anwendungsschulung und den Unterhalt bildet einen gemischten Vertrag mit Elementen des Lizenz-, Kauf- und Werkvertrags (BGer 4C.393/2006 v. 27.04.2007 E. 3.1). Bei gemischten Verträgen, so beim Architektenvertrag, erfolgt eine nach Streitgegenstand differenzierte Rechtsanwendung (BGE 144 III 43 E. 3.1.3 S. 47-48; BGE 134 III 361 E. 5.1 S. 363

- 23 - = Pra 98 [2009] Nr. 8; BGE 127 III 543 E. 2a S. 545 m.Hw. = Pra 90 [2001] Nr. 194; BGer 4A_534/2019 v. 13.10.2020 E. 2.1; 4A_190/2019 v. 08.10.2019 E. 5.1 [nicht in BGE 145 III 506 publ.]). Stehen Leistungen im Streit, bei denen der Dienstleister einen Erfolg gewährleisten kann, haftet er nach Werkvertragsrecht; schuldet er hingegen lediglich ein sorgfältiges Tätigwerden, haftet er nach Auftragsrecht (vgl. BGer 4A_534/2019 v. 13.10.2020 E. 2.1; 4A_89/2017 v. 02.10.2017 E. 4). Dagegen untersteht die Vertragsbeendigung für den gesamten Vertrag einer einheitlichen Regelung (BGE 118 II 157 E. 3a S. 162; BGE 109 II 462 E. 3d S. 466). Gemäss Ziffer 2.1 des Einführungsvertrags beinhaltet die Realisierung: die Systemplanung und Installation, die Realisierung der abzubildenden Prozesse, Funktionen, Stammdaten, Schnittstellen und deren Anbindung an die Umfeldsysteme, Datenmigrationen, Schulungen sowie Funktions- und Integrationstests (act. 1 Rz. 41, 461; act. 3/2 Ziffer 2.1 S. 4). Die Leistungen der Klägerin fallen mehrheitlich unter das Werkvertragsrecht. Die Anwendungsschulung ist wie der Unterrichtsvertrag grundsätzlich nach Auftragsrecht zu beurteilen (BGer 4A_275/2019 v. 29.08.2019 E. 1.3.1; 4A_601/2015 v. 19.04.2016 E. 1.2.1; 4A_141/2011 v. 06.07.2011 E. 2.2). Gemäss Art. 55 Abs. 1 ZPO haben die Parteien unter der Geltung des Verhandlungsgrundsatzes "dem Gericht die Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützen, darzulegen und die Beweismittel anzugeben". Die Anforderungen an Inhalt und Detaillierungsgrad der Behauptungen ergeben sich einerseits aus den Tatbestandsmerkmalen der angerufenen materiellen Norm und andererseits aus dem prozessualen Verhalten der Gegenpartei (BGE 144 III 519 E. 5.2.1.1 S. 523; BGE 127 III 365 E. 2b S. 368; BGer 5A_86/2023 v. 22.08.2023 E. 5.1; 4A_415/2021 v. 18.03.2022 E. 5.1). Zunächst genügt es, wenn die behauptungsbelastete Partei die unter die Tatbestandsmerkmale der das Begehren stützenden Normen zu subsumierenden Tatsachen "in einer den Gewohnheiten des Lebens entsprechenden Weise in ihren wesentlichen Zügen oder Umrissen" behauptet werden (BGE 136 III 322 E. 3.4.2; BGer 4A_226/2023 v. 10.10.2023 E. 3.1.3; 5A_86/2023 v. 22.08.2023 E. 5.1; 4A_132/2022 vom 18.07.2022 E. 2.1; 4A_415/2021 v. 18.03.2022 E. 5.1). Ein Tat-

- 24 - sachenvortrag ist schlüssig, wenn "er bei Unterstellung, er sei wahr, den Schluss auf die angebehrte Rechtsfolge zulässt" (BGer 4A_226/2023 v. 10.10.2023 E. 3.1.3; 5A_86/2023 v. 22.08.2023 E. 5.1). Die "Behauptungen sind hinreichend, wenn sie unter der Annahme, sie seien bewiesen, einen Sachverhalt ergeben, den das Gericht den entsprechenden Gesetzesnormen zuordnen und gestützt darauf die Forderung zusprechen kann" (BGE 132 III 186 E. 8.2 S. 205-206; BGer 4A_64/2021 v. 09.09.2021 E. 4.2). Vorliegend muss der geltend gemachte Aufwand deshalb "so dargelegt werden, dass dessen Notwendigkeit und Angemessenheit überprüft werden kann" (BGer 4A_226/2023 v. 10.10.2023 E. 3.1.1; 4A_446/2020 v. 08.03.2021 E. 6.1). Beim über das Kostendach geltend gemachten Mehraufwand muss ausserdem ersichtlich sein, inwiefern dieser nicht bereits unter den Einführungsvertrag fällt. Die Tatsachenbehauptungen müssen jedenfalls "so konkret formuliert sein, dass ein substanziiertes Bestreiten möglich ist oder der Gegenbeweis angetreten werden kann" (BGE 136 III 322 E. 3.4.2 S. 327-328; BGer 4A_415/2021 v. 18.03.2022 E. 5.1). Dazu müssen die Gegenpartei und das Gericht die Informationen in einer nachvollziehbaren Art erhalten (BGer 4A_226/2023 v. 10.10.2023 E. 3.3.3; 4A_371/2022 v. 05.12.2022 E. 3; 4A_415/2021 v. 18.03.2022 E. 6.2.3; 4A_446/2020 v. 08.03.2021 E. 6.1). Tabellenförmige Zusammenstellungen mit stichwortartigen oder vagen Beschreibungen genügen diesen Anforderungen nicht (BGer 4A_226/2023 v. 10.10.2023 E. 3.1.1; 4A_446/2020 v. 08.03.2021 E. 6.1; 4A_291/2007 v. 29.10.2007 E. 3.4). Für die Beurteilung der Nachvollziehbarkeit der Zusammenstellungen der Klägerin sind dieselben Kriterien massgebend wie für die Zulässigkeit einer (eindeutigen) Verweisung auf Beilagen. In der Sache macht es keinen Unterschied, ob eine Partei auf eine Beilage verweist oder diese in die Rechtschrift kopiert. Entscheidend ist deshalb, ob die Informationen in einer Form vorhanden sind, die einen problemlosen Zugriff gewährleistet und keinen Interpretationsspielraum zulässt, ohne dass diese interpretiert und zusammengesucht werden müssen (BGE 144 III 519 E. 5.2.1.2 S. 523-524 = Pra 108 [2019] Nr. 87; BGer 4A_377/2021 v. 29.06.2022 E. 3.2).

- 25 - Wenn und soweit die Gegenpartei "den schlüssigen Sachenvortrag der behauptungsbelasteten Partei bestreitet, greift eine über die Behauptungslast hinausgehende Substanzierungslast" (BGer 4A_226/2023 v. 10.10.2023 E. 3.1.3; 5A_86/2023 v. 22.08.2023 E. 5.1; 4A_132/2022 vom 18.07.2022 E. 2.1). Die Vorbringen sind diesfalls "in Einzeltatsachen zergliedert so umfassend und klar darzulegen, dass darüber Beweis abgenommen oder dagegen der Gegenbeweis angetreten werden kann" (BGer 4A_226/2023 v. 10.10.2023 E. 3.1.3; 5A_86/2023 v. 22.08.2023 E. 5.1; 4A_132/2022 vom 18.07.2022 E. 2.1; je unter Hinweis auf BGE 127 III 365 E. 2b S. 368). Jedenfalls bei einer Bestreitung durch die Gegenpartei genügen stichwortartige oder vage Beschreibungen den Substantiierungsanforderungen nicht mehr (BGer 4A_226/2023 v. 10.10.2023 E. 3.3.3).

2.1.1. Aufwand nach Vertrag Gemäss Art. 363 OR ist der Besteller in einem Werkvertrag zur Leistung einer Vergütung verpflichtet. Zur Festlegung der Vergütung ist zwischen einer festen Übernahme i.S.v. Art. 373 OR und einer Festsetzung nach dem Wert der Arbeit i.S.v. Art. 374 OR zu unterscheiden (BGE 143 III 545 E. 4.4.1 S. 547). Soweit auf Schulleistungen Auftragsrecht anwendbar ist, ergibt sich die Vergütungspflicht aus Art. 394 Abs. 3 OR. Im Einführungsvertrag haben die Parteien eine monatliche Abrechnung, Tagesansätze und ausserdem ein sog. Kostendach vereinbart. Die Parteien sind sich über die rechtliche Qualifikation dieser Preisabrede nicht einig. Die Klägerin ist der Ansicht, die Parteien hätten "eine Vergütung nach Aufwand zu Einheitspreisen" vereinbart (act. 1 Rz. 462; act. 34 Rz. 754); das Kostendach sei als reiner Höchstpreis zu

verstehen (act. 1 Rz. 463; act. 34 Rz. 754). Dagegen scheint die Beklagte von einem Pauschalpreis auszugehen (act. 15 Rz. 372, 922). Bei einem Kostendach handelt es sich in der Regel um einen reinen Höchstpreis oder um einen Referenzpreis (PETER GAUCH, Der Werkvertrag, 6. Aufl. 2019, N 1040). Der reine Höchstpreis fixiert ausschliesslich einen Höchstbetrag, während sich die Vergütung bis zu diesem Betrag nach dem übrigen Inhalt des Vertrages beurteilt (GAUCH, a.a.O., N 1036). Der Referenzpreis stellt dagegen keinen Ver-

- 26 - tragspreis dar, sondern bildet Bestandteil eines vertraglichen Bonus-Malus-Systems (GAUCH, a.a.O., N 1038). Bei der Vertragsauslegung kommt dem übereinstimmenden wirklichen Willen der Parteien der Vorrang vor der normativen Auslegung zu (BGE 148 III 57 E. 2.2.1 S. 61-62; BGE 142 III 671 E. 3.3 S. 675; BGE 140 III 391 E. 2.3 S. 397-398; BGE 138 III 659 E. 4.2.1 S. 666-667; BGE 137 III 145 E. 3.2.1 S. 148; BGE 130 III 554 E. 3.1 S. 557 m.Hw.). Die Vereinbarung der Parteien weist Elemente sowohl einer Vergütung nach Aufwand als auch eines Pauschalpreises auf. Zwischen den Parteien besteht ein tatsächlicher Konsens, dass die Klägerin unter dem Dienstleistungsvertrag maximal das sog. Kostendach von CHF 2'900'530.00 (exkl. MWST) gemäss Ziffer 3 des Einführungsvertrags als Vergütung fordern kann (act. 1 Rz. 40, 41, 44, 417, 418, 466; act. 25 Rz. 96, 98, 131; act. 34 Rz. 70; act. 39 Rz. 14, 16). Sämtliche Mehraufwände bzw. Kosten gehen gemäss Ziffer 4.3.1 zu Lasten der Klägerin. Bei einer Unterschreitung teilen sich die Parteien die Differenz zwischen dem effektiv angefallenen Aufwand und dem Betrag des Kostendachs. In der Sache entspricht dies einer Abrechnung nach Aufwand mit Referenzpreis. Dafür spricht auch der monatliche Abrechnungsmodus. Eine normative Auslegung des Vertragstextes würde zu keinem anderen Ergebnis führen. Bei der Auslegung nach dem Vertrauensprinzip "ist vom Wortlaut der Erklärungen auszugehen, welche jedoch nicht isoliert, sondern aus ihrem konkreten Sinngefüge heraus zu beurteilen sind. Demnach ist der vom Erklärenden verfolgte Regelungszweck massgebend, wie ihn der Erklärungsempfänger in guten Treuen verstehen durfte und musste" (BGE 142 III 671 E. 3.3 S. 675 m.Nw.; Ziffer II.2.1.1 unten). Aus der Regelung des Kostendachs ergibt sich, dass dieses einerseits im Sinne eines Höchstpreises das Kostenrisiko für die Beklagte begrenzen soll. Andererseits belohnt die Bonus-Regelung die Klägerin für einen effizienten Ressourceneinsatz. Inwiefern sich aus der unterschiedlichen Qualifikation der Preisvereinbarung andere Ergebnisse ergeben, ist weder dargetan noch ersichtlich. Es handelt sich le-

- 27 - diglich um eine Frage der Perspektive, ob die Klägerin bei einer Unterschreitung des Kostendachs den angefallenen Aufwand sowie zusätzlich 50 % der Differenz zwischen dem effektiv angefallenen Aufwand und dem Betrag des Kostendachs als Bonus oder das Kostendach abzüglich 50 % der Differenz zwischen dem effektiv angefallenen Aufwand und dem Betrag des Kostendachs erhält. Betragsmässig führen beide Berechnungsarten zum selben Ergebnis. Bei einer Überschreitung des Kostendachs hat die Klägerin sowohl nach einem reinen Höchstpreis als auch nach der Bonus/Malus-Regelung im Sinne eines Referenzpreises keinen Anspruch auf eine Mehrvergütung. Der Bezeichnung der Vergütungsabrede kommt deshalb keine entscheidende Bedeutung zu. Die von der Klägerin behaupteten Leistungen überschreiten bei vollständiger Vergütung quantitativ den Umfang des Kostendachs (vgl. act. 1 Rz. 464; act. 15 Rz. 246; act. 34 Rz. 125; act. 39 Rz. 508). Neben den Leistungen gemäss ursprünglichem Einführungsvertrag macht die Klägerin Mehrleistungen aus mangelhafter Mitwirkung der Beklagten und aus

Erweiterung des Leistungsgegenstands (Bestellungsänderung) geltend (act. 1 Rz. 18, 464; act. 34 Rz. 125). Dabei liegt sämtlichen von der Klägerin vorliegend geltend gemachten Leistungen ein Netto- ansatz von CHF 1'770.00 pro Arbeitstag zugrunde (act. 1 Rz. 309). Zur Festlegung der Vergütung ist in jedem Fall zunächst der massgebliche Aufwand festzustellen. Bei einer Festsetzung nach dem Wert der Arbeit bildet Grundlage der Entschädigung nicht der tatsächliche Aufwand des Unternehmers, sondern der bei sorgfältigem Vorgehen objektiv notwendige Aufwand (BGE 96 II 58 E. 1 S. 61; BGer 4A_226/2023 v. 10.10.2023 E. 3.1.1; 4A_446/2020 v. 08.03.2021 E. 6.1; 4A_15/2011 v. 03.05.2011 E. 3.3). 2.1.2. Mehraufwand wegen mangelhafter Mitwirkung Die Verletzung einer Mitwirkungsobliegenheit durch den Besteller kann bei einem vereinbarten Pauschalpreis zu einem Anspruch des Unternehmers auf eine Mehr- vergütung führen (BGer 4A_507/2015 v. 19.02.2016 E. 3.4; GAUCH, a.a.O., N 1336, 1337; ROLAND HÜRLIMANN, Ansprüche des Unternehmers aus Bauablaufstörungen des Bauherrn, in: Pierre Tercier [Hrsg.], Gauchs Welt, FS für Peter Gauch zum

- 28 - 65. Geburtstag, 2004, S. 818-819; PASCAL REY, Mitwirkung und Mitwirkungsver- säumnis des Bauherrn, 2019, N 1065, 1079; HUBERT STÖCKLI/PASCAL REY, Mehr- vergütung wegen Mitwirkungsverzugs des Bestellers, BR 2016, 332, S. 335). Die Beweislast trägt der Unternehmer (GAUCH, a.a.O., N 1339; HÜRLIMANN, in: FS Gauch, a.a.O., S. 827; REY, a.a.O., N 1056, 1057; RAINER SCHUMACHER/ROGER KÖ- NIG, Die Vergütung im Bauwerkvertrag, 2. Aufl. 2017, N 624). Dieser muss nach- weisen, dass (i) ihm ein Mehraufwand im geltend gemachten Umfang entstanden ist, (ii) die Ursache in den Risikobereich des Bestellers fällt und der geltend ge- machte Mehraufwand nicht zum ursprünglich vereinbarten Leistungsinhalt gehört, (iii) ein Kausalzusammenhang besteht zwischen Ursache und den Folgen, welche den Mehraufwand bewirkt haben (HGer ZH HG180113-O v. 21.12.2020 E. 2.2; HÜRLIMANN, in: FS Gauch, a.a.O., S. 827-828, 834-835; SCHUMACHER/KÖNIG, a.a.O., N 625-627). Der Unternehmer muss dem Besteller den drohenden Mehr- aufwand anzeigen (vgl. BGer 4C.99/2004 v. 28.06.2004 E. 4.2; GAUCH, a.a.O., N 1007; HÜRLIMANN, in: FS Gauch, a.a.O., S. 828; SCHUMACHER/KÖNIG, a.a.O., N 341, 716). Die Klägerin verweist im Zusammenhang mit der Migration, dem Testing, der Schu- lung, dem Cutover und der Systembedienung nach Go-Live auf das Dokument "De- taillierung Mitwirkungspflichten B.____ / Unverbindliche Grundlagen zur internen Aufwandsschätzung" Version 1.00 vom 14. Juli 2017 (act. 1 Rz. 66, 73, 76, 82, 84; act. 3/10). Nach Ansicht der Klägerin bildet dieses Dokument Bestandteil des Teils Kosten des Realisierungskonzepts (act. 1 Rz. 43, Rz. 66 Abs. 2; act. 34 Rz. 471, 472). Sie stützt sich dabei auf folgende Passage im Realisierungskonzept: "Basierend auf den vorliegenden Konzeptdokumenten hat die A.____ die schliessend verbindli- che Aufwandsschätzung mit garantiertem Kostendach für die Phase 2 des Projekts E.____, die Realisierung, erstellt. Diese Aufwandsschätzung ist mit ein Teil dieses Realisierungskonzepts." (act. 34 Rz. 472 Abs. 1; act. 3/7 Ziffer 1 S. 8). Nach Ansicht der Beklagten wurde dieses Dokument mangels Verweises nicht Ver- tragsbestandteil (act. 39 Rz. 980).

- 29 - Zur Einbeziehung des Dokuments "Detaillierung Mitwirkungspflichten B.____ / Unverbindliche Grundlagen zur internen Aufwandsschätzung" Version 1.00 vom 14. Juli 2017 bedarf es einer ausdrücklichen oder konkludenten Übernahme in den Einführungsvertrag (BGE 148 III 57 E. 2.1 S. 59 m.Hw.). Bei der Frage, ob dieses Vertragsbestandteil geworden ist, handelt es sich um einen Konsensstreit (ROMAN

PERRIG, in: Ernst A. Kramer/Thomas Probst/Roman Perrig, Schweizerisches Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, 2. Aufl. 2023, N 111 und FN 399). Der Einführungsvertrag und das Realisierungskonzept verweisen nicht ausdrücklich auf das streitgegenständliche Dokument (act. 39 Rz. 979, 980). Das Dokument wurde von den Parteien, insbesondere von der Beklagten, nicht unterzeichnet (act. 15 Rz. 123; act. 34 Rz. 471). Einen übereinstimmenden wirklichen Willen vermag die Klägerin nicht darzulegen. Massgeblich ist somit die Auslegung nach dem Vertrauensprinzip (ROMAN PERRIG, in: Ernst A. Kramer/Thomas Probst/Roman Perrig, a.a.O., N 120; CORINNE ZELLWEGER-GUTKNECHT, in: Obligationenrecht I, Basler Kommentar, hrsg. von Corinne Widmer Lüchinger/David Oser, 7. Aufl. 2020, N. 52 zu Art. 1 OR). Die von der Klägerin – in Anwendung von Art. 180 Abs. 2 ZPO – angeführte Passage im (unterzeichneten) Realisierungskonzept Manteldokument vom 14. Juli 2017 befindet sich im Kapitel 1 "Management Summary". Aus systematischen Gründen kann diesem Teil des Dokuments lediglich eine deklaratorische Wirkung zukommen, denn eine Zusammenfassung wiederholt begriffsnotwendig lediglich in knapper Form die wichtigsten Ergebnisse aus den Einzelkapiteln. Es gehört nicht zum Wesen einer Zusammenfassung, dass diese neue Inhalte einführt, auch wenn es sich lediglich um eine Verweisung auf externe Dokumente handelt. Die Klägerin konnte nicht davon ausgehen, dass die Beklagte das streitgegenständliche Dokument zum verbindlichen Vertragsinhalt erklären wollte. In inhaltlicher Hinsicht mangelt es der Verweisung schliesslich an der hinreichenden Bestimmtheit, da diese das Dokument nicht eindeutig identifiziert. Insbesondere lässt sich nicht beurteilen, ob sich die Verweisung auf die organisationsübergreifende Aufwands-Kostenschätzung Version 4.01 vom 14. Juli 2017 (act. 3/8)

- 30 - oder die Detaillierung Mitwirkungspflichten Version 1.00 vom 14. Juli 2017 (act. 3/10) bezieht. Damit ergibt sich kein eindeutiges Auslegungsergebnis. Das Dokument "Detaillierung Mitwirkungspflichten B._____/ Unverbindliche Grundlagen zur internen Aufwandsschätzung" Version 1.00 vom 14. Juli 2017 ist somit nicht Bestandteil des Realisierungskonzepts bzw. des Einführungsvertrags geworden. Hinsichtlich des Inhalts des streitgegenständlichen Dokuments macht die Beklagte geltend, dieses enthalte keine verbindlichen Mitwirkungsobliegenheiten der Beklagten (act. 15 Rz. 123; act. 39 Rz. 113, 980). Bereits aus der Bezeichnung des Dokuments gehe hervor, dass dieses lediglich als unverbindliche Grundlage zur internen Aufwandsschätzung der Beklagten diene (act. 15 Rz. 123; act. 39 Rz. 114). Die Beklagte habe am 17. Juli 2017 ihre eigene Liste "Organisationsübergreifende Aufwandsschätzung Projekt E._____, Realisierung" erstellt und sich neben der Liste zur internen Aufwandsschätzung an der Aufwandsschätzung der Klägerin in Ziffer 3 des Einführungsvertrags orientiert (act. 39 Rz. 114; act. 3/2 Ziffer 3 S. 11; act. 17/56). Nach Ansicht der Klägerin wären dagegen lediglich die Schätzungen im Hinblick auf die Aufwände der Beklagten unverbindlich (act. 34 Rz. 472 Abs. 1). Einen übereinstimmenden wirklichen Willen vermag die Klägerin nicht darzulegen. Demnach ist der Inhalt des Dokuments nach dem Vertrauensprinzip zu bestimmen. Die Überschrift spricht gegen den selbstständigen verbindlichen Charakter des Dokuments. Würde sich die Unverbindlichkeit lediglich auf die Schätzungen der Aufwände der Beklagten beziehen, müsste die Bezeichnung vielmehr "Grundlagen zur unverbindlichen internen Aufwandsschätzung" lauten. Selbst wenn dem Dokument Rechtsverbindlichkeit zukäme, liessen sich die Mitwirkungsobliegenheiten der Beklagten daraus nicht bestimmen. Aus den stichwortartigen Themenbereichen / Aktivitäten lässt sich nicht ohne weitere Informationen erkennen, welche konkreten Pflichten der Beklagten gemeint sind. Die

Tabelle ist nicht selbsterklärend. Sie lässt sich nur unter Hinzunahme weiterer Dokumenten und Grundlagen verstehen. Der Inhalt der Mitwirkungsobliegenheiten der Beklagten bleibt unbestimmt.

- 31 - 2.1.3. Bestellungenänderungen Gemäss Art. 363 i.V.m. Art. 374 OR ist der Besteller in einem Werkvertrag zur Leistung einer Vergütung für den Mehraufwand infolge einer Bestellungenänderung verpflichtet; sofern keine andere Abrede besteht, ist der Mehraufwand nach Aufwand zu entschädigen (BGE 143 III 545 E. 4.4.2 S. 547-548, E. 4.4.4.1 S. 549-550; BGer 4A_35/2021 v. 15.11.2022 E. 3.1.1; 4A_156/2018 v. 24.04.2019 E. 4.2.3; 4A_465/2017 v. 02.05.2018 E. 2; 4C.23/2004 v. 14.12.2004 E. 4.1; GAUCH, a.a.O., N 785). In Übereinstimmung damit nimmt Ziffer 4.3.1 des Einführungsvertrags "Budget Erweiterungen, die aufgrund von durch den Lenkungsausschuss bewilligten Änderungen und Erweiterungen des Leistungsumfangs (Change Requests) erfolgen", von der Bonus-Malus-Regelung aus (act. 1 Rz. 418, 422; act. 15 Rz. 100; act. 34 Rz. 70; act. 39 Rz. 24; act. 3/2 Ziffer 4.3.1 S. 13). Der Unternehmer trägt die Beweislast dafür, welche Leistungen vergütungspflichtigen Mehraufwand darstellen (BGer 4A_35/2021 v. 15.11.2022 E. 3.1.1; 4A_156/2018 v. 24.04.2019 E. 4.2.3; 4A_465/2017 v. 02.05.2018 E. 2; 4C.86/2005 v. 02.06.2005 E. 3; 4C.23/2004 v. 14.12.2004 E. 4.1; GAUCH, a.a.O., N 786, 906). 2.1.3.1. Im Grundsatz sind sich die Parteien einig, dass die Mehrvergütung auf einer Erweiterung des Leistungsumfangs beruht (act. 1 Rz. 466; act. 15 Rz. 137; act. 34 Rz. 70; act. 39 Rz. 26). Gemäss Ziffer 2.1 des Einführungsvertrags bildet das Realisierungskonzept die Grundlage für den zu realisierenden Funktionsumfang und für die abschliessend verbindliche Aufwandsschätzung mit garantiertem Kostendach (act. 1 Rz. 41, 42, 44; act. 15 Rz. 130, 131; act. 39 Rz. 26, 130, 138; act. 3/2). Das Realisierungskonzept besteht aus dem Manteldokument vom 14. Juli 2017 (act. 3/7) und zahlreichen Unterdokumenten (act. 1 Rz. 43). Die Unterdokumente reichen die Parteien nur insoweit ein, als diese nach ihrer Auffassung für das vorliegende Verfahren relevant sind (act. 1 Rz. 43) bzw. sie sich auf diese stützen (vgl. act. 15 Rz. 811; act. 39 Rz. 1790): Realisierungskonzept Finanzen und Kostenrechnung (FI/CO) vom 14. Juli 2017 (act. 3/111), Realisierungskonzept Vertriebslogistik (SD) vom 14. Juli 2017 (act. 3/124), Realisierungskonzept Produktionsplanung und -steuerung (PP-PI) vom 14. Juli 2017 (act. 3/117), Realisierungskonzept Warehouse Management (WM) vom 14. Juli 2017 (act. 17/96), Realisierungskonzept Instandhaltung (PM) vom 14. Juli 2017 (act. 40/117), Organisationsübergreifende Aufwands-Kostenschätzung Version 4.01 vom 14. Juli 2017 (act. 3/8), De-taillierung Mitwirkungspflichten Version 1.00 vom 14. Juli 2017 (act. 3/10; s. Ziffer 2.1.2 oben). Auch soweit die entsprechenden Unterdokumente in den Akten liegen, ist es jeweils Sache der behauptungsbelasteten Partei, die Tatsachen in den Rechtsschriften darzulegen (BGE 147 III 440 E. 5.3 S. 448-449; BGer 4A_368/2024 v. 23.10.2024 E. 3.3; 5A_822/2022 v. 14.03.2023 E. 6.3.2.2). Zwischen den Parteien ist streitig, was für im Realisierungskonzept mit "Zusatzleistung" bezeichnete Leistungen gilt. Nach Ansicht der Klägerin seien sämtliche in der Aufwandschätzung mit "Zusatzleistungen" gekennzeichneten Leistungsgegenstände von der Beklagten mit dem Einführungsvertrag nicht bestellt worden, auch wenn sie sich im Realisierungskonzept finden sollten (act. 1 Rz. 46, 57; act. 34 Rz. 483; act. 3/8). Nach Ansicht der Beklagten steht der Begriff "Zusatzleistung" hingegen für Aufgaben, die von der Richtofferte der Klägerin vom 9. September 2016 nicht erfasst waren, jedoch im Rahmen der Durchführung des Vorprojekts erkannt und in der Folge in das Realisierungskonzept aufgenommen wurden, womit sie mit Abschluss des

Einführungsvertrags verbindlich zum Leistungsumfang genommen wurden und unter das garantierte Kostendach fallen (act. 15 Rz. 131; act. 17/4). Der Begriff der "Zusatzleistung" findet sich nur in der organisationsübergreifenden Aufwands-Kostenschätzung Version 4.01 vom 14. Juli 2017 (vgl. act. 1 Rz. 46, 57, 72, 77; act. 34 Rz. 484; act. 3/8 = act. 35/224 [Details]). Die Klägerin ist der Ansicht, diese sei der Beklagten bekannt gewesen und aufgrund der Einbindung in den Einführungsvertrag Vertragsbestandteil geworden (act. 1 Rz. 47; act. 34 Rz. 790). Die Beklagte bestreitet, die Kostenschätzung genehmigt zu haben (act. 15 Rz. 539). Die Kostenschätzung sei ihr im Detail nicht bekannt gewesen (act. 15 Rz. 488; act. 39 Rz. 1339, 1375); die Beklagte habe die Kostenschätzung nicht beurteilen können, weil die Klägerin ihre Kostenkalkulation nicht offengelegt habe (act. 15 Rz. 488, 502, 566; act. 39 Rz. 19, 1339).

- 33 - Zur Einbeziehung der organisationsübergreifenden Aufwands-Kostenschätzung Version 4.01 vom 14. Juli 2017 bedarf es einer ausdrücklichen oder konkludenten Übernahme in den Einführungsvertrag (BGE 148 III 57 E. 2.1 S. 59 m.Hw.; Ziffer 2.1.2 oben). Die Aufwand-Kostenschätzung vom 14. Juli 2017 wurde, insbesondere von der Beklagten, nicht unterschrieben (act. 15 Rz. 539; act. 3/8). Einen übereinstimmenden wirklichen Willen vermag die Klägerin nicht darzulegen. Damit ist nach dem Vertrauensprinzip zu beurteilen, ob die Klägerin davon ausgehen konnte, dass die Beklagte das streitgegenständliche Dokument zum verbindlichen Vertragsinhalt erklären wollte. Die Aufwandschätzung in Ziffer 3 des Einführungsvertrags beruht auf der Aufwands-Kostenschätzung der Klägerin vom 14. Juli 2017 (act. 1 Rz. 310, 314; act. 39 Rz. 18; act. 3/2 Ziffer 3 S. 11; act. 3/8). Ziffer 17 des Realisierungskonzepts Manteldokument vom 14. Juli 2017 verweist auf die Aufwands-Kostenschätzung der Klägerin (act. 1 Rz. 47; act. 34 Rz. 94; act. 39 Rz. 17). Ziffer 3.6.1 des Realisierungskonzepts Produktionsplanung und -steuerung (PP-PI) vom 14. Juli 2017 verweist auf Ziffer 17.2 der Aufwands-Kostenschätzung (act. 34 Rz. 230; act. 3/117 Ziffer 3.6.1 S. 49). Aus dem Einführungsvertrag und dem Realisierungskonzept ergibt sich eine hinreichend deutliche Verweisung auf die Aufwands-Kostenschätzung der Klägerin. Die Beklagte muss zudem mindestens die Möglichkeit zur Kenntnisnahme der Aufwandschätzung der Klägerin gehabt haben (BGE 148 III 57 E. 2.1.2 S. 59 m.Hw.). Diesbezüglich ist auf die Behauptung der Klägerin, ihre Aufwands-Kostenschätzung sei der Beklagten bekannt gewesen, abzustellen. Gemäss Art. 222 Abs. 2 Satz 2 ZPO hat die beklagte Partei die Tatsachenbehauptungen der klagenden Partei im Einzelnen anzuerkennen oder zu bestreiten. Dazu bedarf es einer klaren Äusserung, "dass der Wahrheitsgehalt einer bestimmten und konkreten gegnerischen Behauptung infrage gestellt wird" (BGE 141 III 433 E. 2.6 S. 437-438; BGer 4A_77/2023 v. 27.12.2023 E. 3.1.2). Die Beklagte behauptet lediglich, die Kostenschätzung sei ihr "im Detail nicht bekannt" gewesen (act. 15 Rz. 488). Ihre Bestreitung bezieht sich denn auch auf die Herleitung der Aufwandschätzung bzw. detaillierte Arbeitspapiere (act. 39 Rz. 1339, 1375). Sie anerkennt, dass die Klägerin die

- 34 - zusammenfassende Liste der Kostenschätzung offengelegt habe (act. 39 Rz. 1375). Die Beklagte bestreitet jedoch nicht mit einer klaren Äusserung, die Aufwands-Kostenschätzung Version 4.01 vom 14. Juli 2017 gesehen zu haben. Die Kenntnis der Beklagten ist im Übrigen auch durch Indizien erstellt. Die Beklagte reichte die Aufwands-Kostenschätzung Version 3.03 vom 10. Juni 2017 selber ins Recht (act. 15 Rz. 85; act. 34 Rz. 94; act. 17/11 = act. 35/185 [Details]). Es handelt sich um eine frühere

Version der Aufwands-Kostenschätzung gemäss Einführungs- vertrag (act. 34 Rz. 36, 484). Diese löste die Kostenschätzung vom Oktober 2016 ab (act. 15 Rz. 85; act. 39 Rz. 325). Daraus ergibt sich, dass der Beklagten die Auf- wands-Kostenschätzung Version 4.01 vom 14. Juli 2017 beim Abschluss des Ein- führungsvertrags bekannt sein musste. In inhaltlicher Hinsicht macht die Beklagte geltend, die streitgegenständliche Kos- tenschätzung habe lediglich als Grundlage für die interne Aufwandschätzung der Klägerin gedient (act. 39 Rz. 18, 114). Einen übereinstimmenden wirklichen Willen vermag die Klägerin nicht darzulegen. Demnach ist der Inhalt des Dokuments nach dem Vertrauensprinzip zu bestimmen. Die Preisvereinbarung der Parteien beinhaltet eine Abrechnung nach dem effekti- ven Aufwand mit einer Bonus/Malus-Regelung. Die Aufwandschätzung vermag die Bonus/Malus-Regelung nicht zu übersteuern. Die Klägerin trägt das Risiko einer Aufwandüberschreitung. Die Zahlenschätzungen sind für die Beklagte deshalb nicht verbindlich. Anderes gilt jedoch für die Bezeichnung als "Zusatzleistungen". Die "Zusatzleistungen" sind mit 0.00 Aufwand in der Kostenschätzung erfasst (act. 34 Rz. 483; act. 3/8). Von einer Aufwandschätzung kann deshalb keine Rede mehr sein. Vielmehr ist die entsprechende Leistung nicht mehr Inhalt des Leis- tungskatalogs. Die als "Zusatzleistungen" bezeichneten Aufwände sind somit nicht mehr vom Leistungskatalog erfasst. 2.1.3.2. Nach Ansicht der Beklagten ist nach Ziffer 4.3.1 des Einführungsvertrags eine Bewilligung des Lenkungsausschusses erforderlich (act. 15 Rz. 140, 142; act. 39 Rz. 28, 418). Die Klägerin ist hingegen der Ansicht, die Nennung des Len-

- 35 - kungsausschusses diene nur der Organisation des Informationsflusses (act. 34 Rz. 77, 497); die Parteien hätten nach Projektstart die Genehmigung der Change- Requests an den Projektleiter der Beklagten delegiert (act. 34 Rz. 78, 79 Abs. 2). Der Lenkungsausschuss sei über die Mehraufwände der Klägerin im Bilde gewe- sen und habe diese gebilligt (act. 1 Rz. 426). Gemäss Ziffer 4.3.1 des Einführungsvertrags sind Budget-Erweiterungen "auf- grund von durch den Lenkungsausschuss bewilligten Änderungen und Erweiterun- gen des Leistungsumfangs (Change Requests)" von der Bonus-Malus-Regelung ausgenommen (act. 1 Rz. 418, 422; act. 15 Rz. 100; act. 34 Rz. 70; act. 39 Rz. 24; act. 3/2 Ziffer 4.3.1 S. 13). Die jeweiligen Projektleiter der Parteien hielten das Vorgehen bei Projektänderun- gen im Dokument "Grundsätze Change Management" vom 21. Februar 2018 fest (act. 15 Rz. 148; act. 34 Rz. 503; act. 17/18). Gemäss Ergänzung vom 20. Februar 2018 werden sämtliche Change-Requests und Optimierungen in der Change- und Optimierungsliste des Projekts [einer Excel-Tabelle] erfasst; danach prüft die Pro- jektleitung die erfassten Einträge und beschliesst, ob das offizielle Antragsverfah- ren für den Change-Request freigegeben wird; bei Freigabe beantragt der/die Be- darfsträger/-in den Change-Request mittels entsprechenden Formulars bei der Pro- jektleitung; die Projektleitung gibt die Change-Request Anträge frei oder weist sie zurück (act. 15 Rz. 150; act. 34 Rz. 79 Abs. 1; act. 17/18). In tatsächlicher Hinsicht ist unbestritten, dass keiner der 36 von der Beklagten un- terschriftlich genehmigten Change-Request dem Lenkungsausschuss vorgelegt wurde (act. 34 Rz. 78, 519). Die Beklagte bezieht sich bei ihrer Bestreitung darauf, dass Change-Requests durch den Lenkungsausschuss zu bewilligen wären (act. 15 Rz. 160; act. 39 Rz. 28, 418). Gemäss Schreiben der Klägerin vom 12. De- zember 2018 war bei einer fliessenden Funktionserweiterung eine Aufwandschät- zung zu erstellen und "als Change Request dem Projektausschuss vorzulegen" (act. 15 Rz. 160; act. 3/147 S. 5 Abs. 1) bzw. erwartete die Klägerin, "dass auch spät eingereichte Change Requests ordentlich durch den Lenkungsausschuss be- urteilt und im Bedarfsfall gutgeheissen werden" (act. 34 Rz. 519; act. 39 Rz. 1032; act. 3/147 S. 6 Abs. 3). Daraus ergibt sich indessen nicht, dass die

Behandlung von

- 36 - Change-Requests tatsächlich durch den Lenkungsausschuss erfolgt wäre. Gemäss Darstellung der Beklagten hätten die Mitglieder der Beklagten im Lenkungsausschuss die Kompetenz zur Bewilligung kleinerer Change-Requests an den Projektleiter der Beklagten delegiert; der Lenkungsausschuss sei zweite Instanz gewesen, wenn sich die Projektleiter der beiden Parteien nicht auf einen Change-Request hätten einigen können (act. 39 Rz. 29). Die Beklagte nennt keine konkreten Change-Requests, welche der Lenkungsausschuss behandelt hätte. Jedenfalls für die im vorliegenden Verfahren eingeklagten Leistungen habe es keine gemäss dem vereinbarten Prozess schriftlich vom Lenkungsausschuss bewilligten Change-Requests gegeben (act. 15 Rz. 151). Die 36 aktenkundigen genehmigten Change-Requests wurden vom Projektleiter der Beklagten unterzeichnet (act. 34 Rz. 79 Abs. 2; act. 17/20). Sie enthalten keinen Hinweis auf einen allfälligen Beschluss des Lenkungsausschusses. Es kann offen bleiben, wie weit die Kompetenz des Projektleiters der Beklagten ging, denn die unterzeichneten Change-Requests liegen in einem überschaubaren Rahmen; die Beklagte bestreitet nicht, dass sie im Kompetenzrahmen des Projektleiters lagen. 2.1.3.3. Nach Ansicht der Beklagten besteht aufgrund von Ziffer 7 des Einführungsvertrags ein Schriftformerfordernis (act. 15 Rz. 102, 144; act. 39 Rz. 33; act. 3/2). Nach Ansicht der Klägerin ist hingegen Ziffer 4.3.1 des Einführungsvertrags einschlägig, welche im Hinblick auf Leistungsänderungen kein Formersfordernis vorsieht (act. 1 Rz. 422). Auf eine allfällige Formvorschrift habe die Beklagte verzichtet (act. 1 Rz. 429, 436; act. 34 Rz. 92), nachdem sie die Mehrleistungen angenommen (act. 1 Rz. 429; act. 34 Rz. 84) und teilweise auch bezahlt habe (act. 34 Rz. 84, 87, 88, 124). Die Beklagte habe Change-Requests akzeptiert, nachdem bereits ein Teil der Leistungen erfolgt sei (act. 1 Rz. 430-434). Auch im Hinblick auf Terminänderungen, für welche Ziffer 7 des Einführungsvertrags ein Schriftformerfordernis vorsehe, habe die Beklagte nie auf einer schriftlichen Vereinbarung bestanden (act. 1 Rz. 435). Schliesslich habe die Beklagte die 19 Change-Requests mit dem Status "on hold" treuwidrig einfach liegen lassen, anstatt sie entweder zu genehmigen oder abzulehnen (act. 34 Rz. 85; act. 17/21).

- 37 - Ziffer 7 des Einführungsvertrags nennt "insbesondere Änderungen des Leistungsumfanges wie Change Requests oder der Termine" unter den Änderungen des Vertrages, welche der Schriftform bedürfen (act. 15 Rz. 102; act. 39 Rz. 33; act. 3/2 Ziffer 7 S. 15). Da sich ein übereinstimmender wirklicher Willen der Parteien nicht feststellen lässt, ist die Vertragsklausel nach dem Vertrauensprinzip auszulegen (Ziffer 2.1.1 oben). Zudem ist das Verhältnis zu Ziffer 4.3.1 des Einführungsvertrags zu klären. Die Ziffer 4.3.1 trägt die Überschrift "Bonus / Malus Regelung"; sie regelt die Folgen einer Unter- oder Überschreitung des Kostendaches und definiert die Change-Requests als bewilligte Änderungen und Erweiterungen des Leistungsumfanges. Zu Formvorschriften schweigt die Vertragsklausel. Ziffer 7 enthält einen Schriftformvorbehalt für "insbesondere Änderungen des Leistungsumfanges wie Change Requests oder der Termine". Mit dem Verfahren bei Bestellungsänderung befasst sich die Vertragsklausel nicht. Damit hat jede Vertragsklausel ihren eigenen Regelungszweck. Die beiden Bestimmungen ergänzen sich somit. Auch ihre Anwendungsbeispiele decken sich nicht. Ziffer 4.3.1 betrifft die Change-Requests nur insofern, als diese von der Bonus/Malus-Regelung ausgenommen sind. Ziffer 7 bezieht sich demgegenüber generell auf Vertragsänderungen. Der Wortlaut sowie die Systematik sprechen gegen eine Auslegung, wonach Ziffer 4.3.1 Change-Requests abschliessend regeln soll. Der Regelungszweck dieser Ziffer beschränkt

sich auf die preislichen Auswirkungen von Change-Requests. Hingegen richtet sich die Form, in welcher Change-Requests zu vereinbaren sind, ausschliesslich nach Ziffer 7. Diese nennt Change-Requests ausdrücklich als Beispiel. Nach dem Vertrauensprinzip muss die Ziffer so verstanden werden, dass sie die Schriftform von Change-Requests regelt. Hinzu kommt, dass ein Schriftformvorbehalt bereits vorvertraglich im Zusammenhang mit einem vertragsändernden Change-Request Erwähnung fand. In der Präsentation der Klägerin zum sog. Vorab-Kick-Off vom 6. Dezember 2016 hielt diese fest: "Der von beiden Vertragspartnern unterschriebene Change Request wird zum Vertragsbestandteil." (act. 15 Rz. 145; act. 34 Rz. 500; act. 17/17 S. 20). Die Um-

- 38 - stände bei Vertragsschluss stützen die Auslegung von Ziffer 7 des Einführungsvertrags. Das konkrete Vorgehen bei Change-Requests hielten die Parteien im Dokument "Grundsätze Change Management" vom 21. Februar 2018 fest (act. 15 Rz. 148; act. 34 Rz. 503): "Jede Projektänderung muss vor Arbeitsbeginn bzgl. ihrer Auswirkungen geprüft und beim Projektleiter schriftlich beantragt und bewilligt werden." (act. 15 Rz. 149; act. 34 Rz. 506; act. 39 Rz. 1017; act. 17/18). Diese von der Projektleitung vereinbarte Regelung wiederholte der Lenkungsausschuss in der Sitzung vom 29. Mai 2018 (act. 15 Rz. 157; act. 3/105). Die Parteien können einen vertraglichen Formvorbehalt nachträglich durch konkretes Handeln beseitigen (BGE 125 III 263 E. 4c S. 268), insbesondere wenn "die Parteien sich über die vereinbarte Form hinwegsetzen oder den Vertrag vorbehaltlos erfüllen" (BGer 4A_377/2021 v. 29.06.2022 E. 5.3; 4A_41/2009 v. 01.04.2009 E. 4.1) bzw. eine Partei vertragliche Leistungen vorbehaltlos erbringt und die Gegenpartei diese entgegennimmt (BGE 105 II 75 E. 1 S. 78-79; BGer 4A_87/2021 v. 31.08.2021 E. 6.2). Von der Annahme einer stillschweigend vereinbarten Änderung des Formvorbehalts ist indessen nicht leichthin auszugehen, und Zusatzleistungen können nicht schon deshalb als stillschweigend festgesetzt gelten, weil sie für die Ausführung des Werks erforderlich waren (BGer 4A_51/2023 v. 23.05.2023 E. 5.3.2). Die Voraussetzungen für einen konkludenten Verzicht auf den Formvorbehalt sind nicht erfüllt. Die Parteien haben bis zum Schluss eine Change- und Optimierungsliste geführt. Die Beklagte hat auch einen Teil unterschriftlich bestätigt, während sie andere nicht genehmigt oder offen gelassen hat. Der Umstand, dass sich Zusatzleistungen als notwendig erwiesen, genügt nicht. 2.2. AER-Plankunde Die Klägerin macht im Zusammenhang mit dem sog. AER-Plankunden effektive Leistungen von insgesamt 54.75 Arbeitsstunden bzw. 6.84 Personentagen im Wert von CHF 12'113.44 (exkl. MWST) bzw. CHF 13'046.17 (inkl. MWST) geltend (act. 1

- 39 - Rz. 314, 480; act. 34 Rz. 191, 1259 S. 254 f.). Im Einzelnen verweist die Klägerin auf eine in die Rechtsschriften integrierte Aufwandstabelle, welche die mit der Aufgabe "AER-Plankunde" rapportierten Arbeitsstunden auflistet (act. 1 Rz. 480; act. 34 Rz. 191, 195, 1259 S. 254 f.). Die Beklagte bestreitet, dass diese Leistungen tatsächlich erbracht worden sind (act. 15 Rz. 926, 929; act. 39 Rz. 1574, 1575, 1578). Gemäss Darstellung der Klägerin geht es bei dem Aufwand um ein "Konstrukt namens 'AER-Plankunde'" (act. 1 Rz. 247). Nähere Ausführungen, was darunter zu verstehen ist, machen die Parteien nicht. Die stichwortartigen Beschreibungen in der Aufwandstabelle sind entweder generisch ("Partnerrolle Plankunde anlegen", "Projekteinsatz vor Ort", "div. Besprechungen offene Punkte", "Suche nach Lösungen [...] für das Performance Problem in der Kalkulation", "Klärung von Fragen betreffend Schnittstellen") oder kryptisch ("IT2 TSZ07", "OSS", "CO-004 + CO005", "ZZSD_MV45AFZZ_001_PREP_TKOMP1", "USEREXIT_PRICING_PREPARE_TKOMP"). Am 4. Juli 2018 fand eine Besprechung

mit Vertretern der Klägerin und der Beklagten zum Thema "AER-Kunde" statt, deren Protokoll die Klägerin als Beilage einreicht (act. 1 Rz. 247; act. 34 Rz. 182, 183; act. 3/110). Die Beklagte erstellte weiter am 17. September 2018 ein Dokument "Ablauf PL Kunde (ehemals AER-Kunde)" (act. 34 Rz. 184; act. 35/200). Mit E-Mail vom 28. September 2018 fasste die Beklagte zudem eine vorangehende Besprechung mit der Klägerin bezüglich AER/Plankunden zusammen (act. 34 Rz. 185; act. 35/201). Sämtliche dieser von der Klägerin eingereichten Beilagen sind nicht selbsterklärend. Daran ändert sich auch nichts, dass die Klägerin die E-Mail vom 28. September 2018 unverändert in der Rechtschrift wiedergibt (act. 34 Rz. 185). Die Beklagte hat die für den Zeitraum bis und mit 10. Oktober 2018 verrechneten Leistungen von insgesamt 9 Stunden im Wert von CHF 1'991.25 (exkl. MWST) bezahlt (act. 34 Rz. 197, 1259 S. 254 f.). Die zwei gleichlautenden Positionen "Partnerrolle Plankunde anlegen" über insgesamt 2.5 Stunden, welche die Klägerin am 30. September 2018 rapportierte, bezahlte die Beklagte am 26. Oktober 2018 mit der Rechnung Nr. 90027130 vom 30. September 2018 (act. 34 Rz. 117, 197, 1259

- 40 - S. 254 f.; act. 35/198; act. 35/199). Die Position "Projekteinsatz vor Ort, IT2 TSZ07, div. Besprechungen offene Punkte Customizing, Thema Plankunde AER, etc." über 6.5 Stunden, welche die Klägerin am 10. Oktober 2018 rapportierte, bezahlte die Beklagte gemäss Darstellung der Klägerin am 23. Mai 2019 mit Rechnung Nr. 90027519 vom 31. Oktober 2018 (act. 1 Rz. 380; act. 34 Rz. 118, 197, 1259 S. 254 f.; act. 3/138). Die Bezahlung der Rechnungen stellt keine blosser Akonto- oder Abschlagszahlung dar. Die jeweiligen Leistungen sind damit definitiv abgegolten (BGer 4A_307/2020 v. 13.01.2021 E. 7.4.1). Es verbleibt eine offene Restforderung für 45.75 Stunden im Wert von CHF 10'122.19 (exkl. MWST). 2.2.1. Aufwand nach Vertrag Gemäss Darstellung der Klägerin bildeten die Leistungen nicht Gegenstand des Einführungsvertrags (act. 1 Rz. 247; act. 34 Rz. 190, 192). Gemäss Darstellung der Beklagten seien diese bereits ursprünglicher Leistungsgegenstand gewesen (act. 15 Rz. 858, 929); es handle sich lediglich um eine Detailänderung (act. 15 Rz. 782; act. 39 Rz. 160). Nach Ansicht der Klägerin handelt es sich ausschliesslich um Mehraufwand (act. 34 Rz. 191, 1259 S. 254 f.; act. 39 Rz. 159). 2.2.2. Mehraufwand wegen mangelhafter Mitwirkung Die Klägerin stützt ihren Mehraufwand ausschliesslich auf eine Beststellungsänderung (act. 34 Rz. 192). Einen durch mangelhafte Mitwirkung entstandenen Aufwand macht die Klägerin weder geltend, noch beziffert sie einen solchen. Gemäss Darstellung der Klägerin hätten die zusätzlichen Funktionen ausserdem, insbesondere durch mangelhafte Wahrnehmung der Testaufgaben und Fehlbedienung durch die Beklagte, zu Folgeaufwänden in den Bereichen Testing und Analyse von Fehlern geführt (act. 1 Rz. 317). Allerdings beziffert die Klägerin den auf den AER-Plankunden entfallenden Aufwand nicht. Demnach lässt sich ein allfälliger Mehraufwand aufgrund mangelhafter Mitwirkung an dieser Stelle nicht beurteilen.

- 41 - 2.2.3. Mehrleistungen aufgrund von Beststellungsänderungen Gemäss Darstellung der Klägerin bilden sämtliche Leistungen von insgesamt 54.75 Arbeitsstunden bzw. 6.84 Personentagen Mehrleistungen (act. 1 Rz. 247, 480; act. 34 Rz. 191, 192, 1259 S. 254 f.). Die Beklagte macht geltend, die Zuordnung der einzelnen Leistungen sei nicht nachvollziehbar bzw. substantiiert (act. 15 Rz. 926, 929; act. 39 Rz. 1574, 1578). 2.2.3.1. Die Klägerin behauptet, die Beklagte habe die Umsetzung des Konstrukts "AER-Planungskunde" an der Besprechung vom 4. Juli 2018 bestellt (act. 1 Rz. 247; act. 34 Rz. 182; act. 3/110). Die Beklagte bestreitet einen tatsächlichen oder normativen

Parteiwillen (act. 39 Rz. 161, 163, 558, 568). Die Klägerin führt zum Protokoll aus, es sei die konkrete Anweisung gegeben worden, dass Mitarbeiter der Klägerin die Rolle "Plankunde" einrichten und die nötigen Anpassungen in COPA vornehmen und sich Mitarbeiter der Beklagten um die entsprechenden Migrationen kümmern sollten (act. 34 Rz. 183; act. 3/110). Aus diesen Ausführungen ergibt sich allerdings nicht, dass es sich um eine Beststellungsänderung und nicht lediglich um eine Koordinationsbesprechung gehandelt haben soll. Im Übrigen ist das Protokoll der Sitzung vom 4. Juli 2018 nicht selbsterklärend. Die Klägerin vermag daraus deshalb keine Beststellungsänderung abzuleiten. Ausserdem erfüllt das Protokoll die Anforderungen an die Schriftform nicht. 2.2.3.2. Am 16. Oktober 2018 erfasste die Klägerin den Change-Request E._____CR_027 mit einem geschätzten Mehraufwand von 4 Personentagen in der Change- und Optimierungsliste (act. 34 Rz. 189, 194, 1086; act. 39 Rz. 560, 576; act. 17/21). Die Beklagte genehmigte diesen jedoch nie (act. 15 Rz. 929; act. 34 Rz. 189, 1086; act. 39 Rz. 163). Am 23. Oktober 2018 erklärte die Klägerin, sie werde die Leistung in Kulanz umsetzen (act. 39 Rz. 160, 561, 562; act. 17/21). Auf Betreiben der Klägerin wurde der Status des Change-Request jedoch am 13. November 2018 wieder auf offen gestellt, da diverse Integrations-Aktivitäten erforderlich würden, welche "weder im

- 42 - CO- noch im SD-Realisierungskonzept so festgehalten" seien (act. 39 Rz. 160, 564; act. 17/21). Ein Change-Request-Formular liegt nicht vor. Die Klägerin behauptet, der Change-Request sei auf den Systemen der Beklagten gespeichert; sie beantragt dessen Edition (act. 34 Rz. 189, 194). Die Beklagte bestreitet die Einreichung des entsprechenden Formulars durch die Klägerin (act. 15 Rz. 782, 858; act. 39 Rz. 163, 560, 576). Es kann offen bleiben, ob das entsprechende Change-Request-Formular erstellt bzw. eingereicht wurde. Es ist unstrittig, dass die Beklagte den Change-Request nicht genehmigt hat. Damit liegt keine Einigung über eine Beststellungsänderung vor. Auch die Schriftform ist nicht eingehalten. Gemäss Darstellung der Klägerin entfallen 9 Arbeitsstunden bzw. rund 1.1 Personentage auf den Zeitraum bis und mit 16. Oktober 2018, 45.75 Arbeitsstunden bzw. 5.7 Personentage auf den Zeitraum nach dem 16. Oktober 2018 (act. 1 Rz. 480; act. 34 Rz. 195, 1259 S. 254 f.). Die Beklagte bestreitet diese Aufteilung (act. 39 Rz. 577). Die Klägerin leitet daraus ab, mit der Einreichung des Change-Request sei es nicht um eine nachträgliche Genehmigung der Leistungen gegangen, sondern der Grossteil der Leistungen sei nach Eingabe des Change-Request angefallen (act. 34 Rz. 196). Damit will die Klägerin einer entsprechenden Einwendung der Beklagten begegnen (act. 15 Rz. 137, 379). Es bleibt jedoch unklar, welche Schlussfolgerung die Klägerin daraus ziehen will. Dies kann letztlich offen bleiben, da keine (schriftliche) Genehmigung des Change-Request vorliegt. Ein Konsens hinsichtlich der Beststellungsänderung durch Einigung über einen Change-Request liegt nicht vor. 2.2.3.3. Die Klägerin macht geltend, die Beklagte habe die Beststellungsänderung durch Bezahlung der Rechnung Nr. 90027519 vom 31. Oktober 2018 nach Eingabe des Change-Request am 23. Mai 2019 anerkannt (act. 34 Rz. 197). Die Beklagte bestreitet eine Anerkennung durch teilweise Bezahlung der Aufwände (act. 39 Rz. 579).

- 43 - Die Beklagte bezahlte die Rechnung Nr. 90027519 vom 31. Oktober 2018 nicht vollständig. Die Zuordnung der Teilzahlung beruht ausschliesslich auf einer pauschalen Behauptung der Klägerin. Dabei legt die Klägerin nicht dar, welche konkreten Positionen der Rechnung Nr. 90027519 vom 31. Oktober 2018 die Beklagte durch die Teilzahlung getilgt haben soll. Die Beklagte bestreitet jedenfalls, dass diese Positionen den

AER-Plankunden betroffen habe (act. 39 Rz. 580). Die entsprechende Position in den Details zur Rechnung Nr. 90027519 vom 31. Oktober 2018 enthält ausserdem keinen Hinweis auf den Change-Request E._____CR_027 (act. 39 Rz. 579; act. 3/138). Weitere Umstände legt die Klägerin nicht dar. Ein Konsens hinsichtlich der Beststellungsänderung durch Bezahlung dieser einen Position aus knapp 17 Seiten Rechnungsanhang liegt nicht vor. 2.2.3.4. Zur konkreten Mehrarbeit behauptet die Klägerin, die Umsetzung der Beststellungsänderung habe zu Mehraufwänden in den folgenden Bereichen geführt: Aufnahme und Analyse der Anforderungen an die zusätzlichen Funktionen, Workshops und Abstimmungsmeetings und -korrespondenz mit der Beklagten, Konzeption der Umsetzung der zusätzlichen Funktionalitäten, Umsetzung der zusätzlichen Funktionalitäten und Projektmanagement (act. 1 Rz. 317). Die Beklagte bestreitet das Vorliegen eines Mehraufwands (act. 15 Rz. 858; act. 39 Rz. 165). Die generischen Ausführungen der Klägerin erlauben keine inhaltliche Beurteilung, ob die Leistungen über den Einführungsvertrag hinaus gehen. Die Klägerin vermag nicht darzulegen, dass es sich um Mehraufwand aufgrund einer Beststellungsänderung handelt. Zudem liegt keine schriftliche Genehmigung durch die Beklagte vor. 2.2.3.5. Die stichwortartigen Beschreibungen in der Aufwandstabelle sind nicht selbsterklärend (Ziffer 2.2 oben). Gestützt auf diese ist eine materielle Beurteilung nicht möglich. 2.2.4. Zwischenergebnis Die Klägerin vermag nicht darzutun, dass es sich um Aufwand wegen mangelhafter Mitwirkung der Beklagten (Ziffer 2.2.2 oben) oder aus Beststellungsänderungen (Zif-

- 44 - fer 2.2.3 oben) handelt. Die im Zusammenhang mit dem AER-Plankunden geltend gemachten Leistungen stellen deshalb Aufwand nach Vertrag dar. Es kann offen bleiben, ob diese Arbeitsstunden tatsächlich geleistet wurden, da das Kostendach überschritten wird (Ziffer 2.14 unten). 2.3. Berechtigungskonzept Ein funktionsfähiges und revisionstaugliches System setzt ein entsprechendes Berechtigungswesen voraus (act. 15 Rz. 792; act. 39 Rz. 168, 306). Gemäss Ziffer 14.1 des Realisierungskonzepts waren die grundsätzlichen Festlegungen zum SAP-Berechtigungswesen zentral in einem Berechtigungskonzept zu dokumentieren (act. 34 Rz. 31; act. 3/7 Ziffer 14.1 S. 34). Im Einführungsvertrag schätzten die Parteien den Aufwand der Klägerin auf 9 Personentage (act. 1 Rz. 314; act. 34 Rz. 199, 211, 222; act. 3/2). Die Klägerin macht im Zusammenhang mit dem Berechtigungskonzept effektive Leistungen von insgesamt 525.75 Stunden bzw. rund 65.7 Personentagen im Wert von CHF 116'322.18 (exkl. MWST) bzw. CHF 125'278.98 (inkl. MWST) geltend (act. 1 Rz. 314, 481; act. 34 Rz. 213, 215, 1259 S. 256 ff.; die Position vom 26. April 2018 in der Replik ist aufgrund eines offensichtlichen Verschriebs um zusätzliche

E. 8

Oktober 2018 (act. 1 Rz. 481; act. 34 Rz. 219, 221, 1259 S. 256 ff.). In diesen Zahlen sind allerdings auch die unter dem Einführungsvertrag geltend gemachten 59.5 Arbeitsstunden enthalten (Ziffer 2.3.1 oben). Die Beklagte bestreitet diese Aufteilung (act. 39 Rz. 602, 603). Die Klägerin leitet daraus ab, mit der Einreichung des

- 48 - Change-Request sei es nicht um eine nachträgliche Genehmigung der Leistungen gegangen (act. 34 Rz. 220, 221). Damit will die Klägerin einer entsprechenden Einwendung der Beklagten begegnen (act. 15 Rz. 137, 247, 379; act. 39 Rz. 430, 1165). Es bleibt jedoch unklar, welche Schlussfolgerung die Klägerin daraus ziehen will. Dies kann letztlich offen bleiben, da keine (schriftliche) Genehmigung des Change-Request vorliegt. Nach eigener Darstellung der Klägerin im Zeitpunkt der Erstellung des Change-Request vom 8. Oktober bereits mehr als 90 % der Leistungen betreffend das Be-

rechtingungskonzept erbracht (481.25 von 525.75 Arbeitsstunden). Der Change-Request betraf somit weitgehend bereits erbrachte Leistungen der Klägerin. Letztlich kann jedoch offen bleiben, wie es sich damit verhält, da keine (schriftliche) Genehmigung des Change-Request vorliegt. 2.3.3.3. Die Klägerin macht geltend, die Beklagte habe erkennen können, dass substantielle Mehrleistungen angefallen seien, nachdem das in der Kostenschätzung vorgesehene Budget von 9 Personentagen bereits am 25. April 2018 überschritten worden sei, die Beklagte jedoch Leistungen bis und mit Ende September 2018 bezahlt habe (für 58.2 Personentage; act. 34 Rz. 222). Die Beklagte bestreitet eine Beststellungsänderung (act. 39 Rz. 610, 612); von gesondert zu entschädigenden Mehraufwänden bzw. einer Leistungsänderung sei nie die Rede gewesen, weshalb die Beklagte nach Treu und Glauben habe davon ausgehen dürfen, dass für diese Leistungen das garantierte Kostendach gelte (act. 39 Rz. 610, 611). Die Beklagte hat die für den Zeitraum bis und mit 8. Oktober 2018 verrechneten 481.25 Arbeitsstunden bzw. rund 60.2 Personentage bezahlt (act. 34 Rz. 221, 1259 S. 256 ff.). Darin sind jedoch auch Stunden aus dem Einführungsvertrag enthalten. Von den nach dem 8. Oktober 2018 verrechneten Arbeitsstunden hat die Beklagte [rund] 1.8 Personentage bezahlt (act. 34 Rz. 221). Ausweislich der Aufwandstabelle handelt es im Einzelnen um die Aufwände vom 9. Oktober 2018 von 4 Stunden, vom 11. Oktober 2018 von 2 Stunden, vom 12. Oktober 2018 von 1 Stunde, vom 15. Oktober 2018 von 2 Stunden, vom 16. Oktober 2018 von 1 Stunde, vom 17. Oktober 2018 von 1 Stunde, vom 18. Oktober 2018 von 1 Stunde vom 22. Oktober 2018 von 2 Stunden (act. 34 Rz. 1259 S. 256 ff.). Dies

- 49 - entspricht einem vergüteten Aufwand von 14 Stunden. Der Change-Request E._____CR_020 war auf den Rechnungen nicht ausgewiesen (act. 39 Rz. 73, 605). Die Klägerin legt nicht dar, mit welchen Rechnungen die Beklagte Positionen bezahlt haben soll, welche auf einer Beststellungsänderung beruhen. Es ist weder Aufgabe der Gegenpartei noch des Gerichts, die Rechnungen auf Hinweise auf eine allfällige Leistungserweiterung zu durchsuchen. Ein Hinweis auf den Change-Request E._____CR_020 kann sich aufgrund der zeitlichen Verhältnisse nur bei Leistungen nach Erstellung des Change-Request nach dem 8. Oktober 2018 befinden. Nach eigener Darstellung der Klägerin waren zu diesem Zeitpunkt bereits mehr als 90 % der Leistungen betreffend das Berechtigungskonzept erbracht (Ziffer 2.3.3.2 oben). Den Stichworten in der Aufwandstabelle lassen sich keine Hinweise auf eine Beststellungsänderung entnehmen (Ziffer 2.3.3.5 unten). 2.3.3.4. Zur konkreten Mehrarbeit behauptet die Klägerin, ihr seien Mehraufwände bei der Erstellung des Berechtigungskonzepts für die Ziellösung, der Konzeption des Vorgehens und der Verantwortlichkeiten zur Umsetzung des Berechtigungswezens in der Ziellösung, der Durchführung von Befragungen von Fachverantwortlichen der Beklagten und von Workshops mit den Mitarbeitern der Beklagten, die Schulung und das Coaching des Hauptprojektleiters der Beklagten bei der Erstellung und Vervollständigung von Berechtigungsmatrizen, die Umsetzung des Berechtigungskonzepts in der Ziellösung, die Erbringung von zusätzlichen Testing- und Fehlerbehebungsleistungen im Rahmen der Integrationstests sowie zusätzliche Aufwände für das Projektmanagement entstanden (act. 1 Rz. 256, 321). Das Berechtigungskonzept sei durch F._____ erstellt worden (act. 34 Rz. 201, 208). Zur Umsetzung habe die Klägerin G._____ über eine Subakkordantin beigezogen (act. 1 Rz. 255; act. 34 Rz. 202, 210). Die Klägerin vermag nicht darzulegen, dass es sich um Mehraufwand aufgrund einer Beststellungsänderung handelt. Zudem liegt keine schriftliche Genehmigung durch die Beklagte vor. 2.3.3.5. Die Arbeiten sind meistens ausgewiesen durch die Beschreibung

"Berechtigungskonzept und Berechtigungen-Entwicklung" bzw. "Authorization concept design, Role implementation" (act. 1 Rz. 481; act. 34 Rz. 1259 S. 256 ff.). Diese

- 50 - stichwortartigen Beschreibungen in der Aufwandstabelle sind nicht selbsterklärend. Gestützt auf diese ist eine materielle Beurteilung nicht möglich. 2.3.4. Zwischenergebnis Die Klägerin vermag nicht darzutun, dass es sich dabei um Aufwand wegen mangelhafter Mitwirkung der Beklagten (Ziffer 2.3.2 oben) oder aus Bestellungsänderungen (Ziffer 2.3.3 oben) handelt. Die im Zusammenhang mit dem Berechtigungskonzept geltend gemachten Leistungen stellen deshalb Aufwand nach Vertrag dar. Es kann offen bleiben, ob diese Arbeitsstunden tatsächlich geleistet wurden, da das Kostendach überschritten wird (Ziffer 2.14 unten). 2.4. Betriebsdatenerfassung Bei der Betriebsdatenerfassung handelt es sich um eine vereinfachte Benutzeroberfläche, mit welcher Vorgänge im Produktionsbetrieb durch dessen Mitarbeiter (z.B. Rüst- und Produktionsvorgänge) ins Zielsystem zurückgemeldet werden (act. 1 Rz. 258). Im Einführungsvertrag schätzten die Parteien den Aufwand der Klägerin auf 27 Personentage (act. 1 Rz. 258, 314; act. 3/2). Die Klägerin macht im Zusammenhang mit der Betriebsdatenerfassung effektive Leistungen von insgesamt 736 Arbeitsstunden bzw. 92 Personentagen im Wert von CHF 162'840.00 (exkl. MWST) bzw. CHF 175'378.68 (inkl. MWST) geltend (act. 1 Rz. 314, 482; act. 34 Rz. 255, 1261). Im Einzelnen verweist die Klägerin auf eine in die Rechtsschriften integrierte Aufwandstabelle, welche die mit der Aufgabe Betriebsdatenerfassung rapportierten Arbeitsstunden auflistet (act. 1 Rz. 482; act. 34 Rz. 254, 255, 1259 S. 268 ff.). Die Beklagte bestreitet, dass diese Leistungen tatsächlich erbracht worden sind (act. 15 Rz. 926, 932; act. 39 Rz. 1574, 1575, 1585). Die Beklagte hat die für den Zeitraum bis und mit 23. Oktober 2018 verrechneten sowie 3.25 für den 30. Oktober 2018 verrechnete Arbeitsstunden mit einem Gesamtumfang von 455 Arbeitsstunden bzw. CHF 100'668.75 (exkl. MWST) bezahlt (act. 34 Rz. 261, 1259 S. 268 ff.). Die Bezahlung der Rechnungen stellt keine

- 51 - blosser Akonto- oder Abschlagszahlung dar. Die jeweiligen Leistungen sind damit definitiv abgegolten (BGer 4A_307/2020 v. 13.01.2021 E. 7.4.1). Es verbleibt eine Restforderung für 281 Arbeitsstunden bzw. CHF 62'171.25 (exkl. MWST; act. 34 Rz. 261, 1259 S. 268 ff.; act. 39 Rz. 176). 2.4.1. Aufwand nach Vertrag Gemäss Darstellung der Klägerin hätte der Aufwand gemäss ursprünglichem Leistungsumfang 253.25 Arbeitsstunden im Wert von CHF 56'031.56 (exkl. MWST) betragen (act. 34 Rz. 254, 256, 1259 S. 268 ff.). Die Klägerin habe die Betriebsdatenerfassung bis zum 26. Juni 2018 erstellt und abgeliefert (act. 34 Rz. 241, 253). Die Klägerin hat die für den Zeitraum bis und mit 26. Juni 2018 verrechneten 253.25 Arbeitsstunden bzw. CHF 56'031.56 (exkl. MWST) bezahlt (act. 34 Rz. 1259 S. 268 ff.). Es verbleibt keine Restforderung mehr. Die Mehrforderung beträgt 482.75 Arbeitsstunden im Wert von CHF 106'808.44 (exkl. MWST) bzw. CHF 115'032.69 (inkl. MWST; act. 34 Rz. 256, 1259 S. 268 ff.; act. 39 Rz. 176). 2.4.2. Mehraufwand wegen mangelhafter Mitwirkung Die Klägerin stützt ihren Mehraufwand ausschliesslich auf eine Bestellungsänderung (act. 34 Rz. 256). Einen durch mangelhafte Mitwirkung entstandenen Aufwand macht die Klägerin weder geltend, noch beziffert sie einen solchen. 2.4.3. Mehrleistungen aufgrund von Bestellungsänderungen Gemäss Darstellung der Klägerin entfallen die für den Zeitraum nach dem 26. Juni 2018 verrechneten Leistungen im Umfang von 482.75 Arbeitsstunden im Wert von CHF 106'808.44 auf Bestellungsänderungen (act. 34 Rz. 253, 256, 1259 S. 268 ff.). Die für den Zeitraum bis und mit 23. Oktober 2018 sowie für den 30. Oktober 2018 für Mehrleistungen

verrechneten 201.75 Arbeitsstunden bzw. CHF 44'637.19 (exkl. MWST) hat die Beklagte bezahlt (act. 34 Rz. 1259 S. 268 ff.). Für behauptete Mehr-

- 52 - leistungen verbleibt eine offene Restforderung für 281 Arbeitsstunden im Wert von CHF 62'171.25 (exkl. MWST; act. 34 Rz. 261; act. 39 Rz. 176). Die Beklagte macht geltend, die Zuordnung der einzelnen Leistungen sei nicht nachvollziehbar bzw. substantiiert (act. 15 Rz. 926, 932; act. 39 Rz. 1574, 1585). 2.4.3.1. Die Klägerin behauptet, sie habe am 26. Juni 2018 die Betriebsdatenerfassung mit dem Funktionsumfang gemäss Einführungsvertrag umgesetzt und auf das Testsystem ausgeliefert (act. 34 Rz. 241). Im Verlaufe des Projekts habe sie gezeigt, dass die verschiedenen Betriebe der Beklagten unterschiedliche Anforderungen an die Erfassung der Betriebsdaten hätten (act. 1 Rz. 259). Nach der Präsentation des Prototypen an der Sitzung vom 21. März 2018 habe die Beklagte beschlossen, die Eingabefelder betriebsspezifisch zu definieren (act. 1 Rz. 260; act. 34 Rz. 236; act. 3/118). Die Beklagte behauptet, die Klägerin habe der Beklagten am 26. Juni 2018 keine funktionsfähige Betriebsdatenerfassungslösung zur Verfügung gestellt, die den betriebsspezifischen Bedürfnissen Rechnung tragen können (act. 39 Rz. 639, 640). Die Parteien hätten sich auf eine Betriebsdatenerfassungslösung geeinigt, deren Funktionalität den unterschiedlichen Bedürfnissen der Betriebe Rechnung trage, nicht auf eine spezifische Anzahl Apps (act. 39 Rz. 618). Die Anforderungen an die rückzumeldenden Informationen seien im Realisierungskonzept Finanzen und Kostenrechnung (FI/CO) definiert (act. 39 Rz. 638; act. 3/111 Ziff. 3.8 S. 69 ff.). Das Realisierungskonzept Produktionsplanung in der Prozessindustrie (PP-PI) habe nur die groben Grundzüge festgelegt (act. 39 Rz. 620; act. 3/117 Ziffer 3.6 S. 45). Die Klägerin legt die Umstände einer Beststellungsänderung nicht dar. Sie lässt es bei der pauschalen Behauptung einer nachträglichen Aufgabenübertragung bewenden. Dabei fehlt es an näheren Behauptungen zu Zeitpunkt und Umständen der Beststellungsänderung. Eine Einigung ist nicht dargelegt. 2.4.3.2. Am 12. Oktober 2018 gab die Klägerin den Change-Request E. _____ CR_022 ein (act. 1 Rz. 374; act. 34 Rz. 258; act. 3/144). Mit dem

- 53 - Change-Request E. _____ CR_022 machte die Klägerin einen geschätzten Mehraufwand von 49 Personentagen geltend, da die Beklagte eine substantiell komplexe Umsetzung der Betriebsdatenerfassung als ursprünglich vereinbart bestellt habe (act. 1 Rz. 377; act. 3/143). Die Beklagte genehmigte den Change-Request E. _____ CR_022 nicht (act. 1 Rz. 378; act. 15 Rz. 249, 894; act. 34 Rz. 570; act. 39 Rz. 52, 183, 653, 654; act. 3/143; act. 17/21). Damit liegt keine Einigung über eine Beststellungsänderung vor. Auch die Schriftform ist nicht eingehalten. Gemäss Darstellung der Klägerin entfallen vom gesamten im Zusammenhang mit der Betriebsdatenerfassung geltend gemachten Aufwand 426.25 Arbeitsstunden bzw. rund 53.3 Personentage auf den Zeitraum bis und mit 11. Oktober 2018 und 309.75 Arbeitsstunden bzw. [rund] 38.7 Personentage auf den Zeitraum nach dem

E. 11

Oktober 2018 (act. 34 Rz. 259, 261, 1259 S. 268 ff.; die in der Replik genannten Summen weichen von der Aufwandstabelle um 1.5 Arbeitsstunden zu Lasten der nach dem 11. Oktober 2018 geleisteten Arbeitsstunden ab). In dieser Zahl sind allerdings auch die bis 26. Juni 2018 verrechneten und unter dem Einführungsvertrag geltend gemachten 253.25 Arbeitsstunden enthalten (Ziffer 2.4.1 oben). Die Beklagte bestreitet diese Aufteilung (act. 39 Rz. 668, 670). Die Klägerin leitet daraus ab, mit der Einreichung des Change-Request sei es nicht um eine nachträgliche Genehmigung der Leistungen gegangen (act. 34 Rz. 260, 261). Damit will die Klägerin einer entsprechenden Einwendung der Beklagten begegnen

(act. 15 Rz. 137, 249, 379; act. 39 Rz. 430). Es bleibt jedoch unklar, welche Schlussfolgerung die Klägerin daraus ziehen will. Dies kann letztlich offen bleiben, da keine (schriftliche) Genehmigung des Change-Request vorliegt. 2.4.3.3. Die Klägerin macht geltend, die Beklagte habe erkennen können, dass sub-stantielle Mehrleistungen angefallen seien, nachdem das in der Kostenschätzung vorgesehene Budget von 27 Personentagen bereits am 6. Juni 2018 überschritten worden sei, die Beklagte jedoch Leistungen bis und mit Ende September 2018 bezahlt habe (für 51.3 Personentage,; act. 34 Rz. 262). Die Beklagte bestreitet eine Beststellungsänderung (act. 39 Rz. 674, 676); von gesondert zu entschädigenden Mehraufwänden bzw. einer Leistungsänderung sei nie die Rede gewesen, weshalb

- 54 - die Beklagte nach Treu und Glauben habe davon ausgehen dürfen, dass für diese Leistungen das garantierte Kostendach gelte (act. 39 Rz. 674, 675). Die Beklagte hat die für den Zeitraum bis und mit 11. Oktober 2018 verrechneten 426.25 Arbeitsstunden bzw. [recte:] CHF 94'307.81 (exkl. MWST) bezahlt (act. 34 Rz. 261, 1259 S. 268 ff.). Darin sind jedoch auch Stunden aus dem Einführungsvertrag enthalten. Von den nach dem 11. Oktober 2018 verrechneten Arbeitsstunden hat die Beklagte [rund] 3.4 Personentage bezahlt (act. 34 Rz. 261). Ausweislich der Aufwandstabelle handelt es sich im Einzelnen um die Aufwände vom

E. 11.5

Stunden am 17. November 2018 (zwei Mitarbeitende; keine ID), 1.75 Stunden am 18. November 2018 ("Mapping"), 8.5 Stunden am 11. März 2019 (keine ID; act. 34 Rz. 1261). Insofern liegt eine unzureichende Bezifferung und Substantiierung der Mehrleistungen vor. Diese behaupteten Aufwände sind somit ebenfalls dem Aufwand nach Vertrag zuzurechnen. Ausweislich der Aufwandstabelle sind sie nicht bezahlt worden. Daraus ergibt sich eine weitere offene Restforderung für 25.75 Arbeitsstunden im Wert von CHF 5'697.19 (exkl. MWST). Dem behaupteten Aufwand nach Vertrag sind insgesamt 2'752 Arbeitsstunden im Wert von CHF 608'880.00 (exkl. MWST) zuzuordnen. 2.9.1.3. Für behauptete Mehrforderungen verbleiben 933.50 Arbeitsstunden im Wert von CHF 206'536.87 (exkl. MWST). Davon wurden 516.50 Arbeitsstunden im Wert von CHF 114'275.63 (exkl. MWST) bezahlt (act. 34 Rz. 1261). Es verbleiben offene Mehrforderungen für 417 Arbeitsstunden im Wert von CHF 92'261.24 (exkl. MWST). 2.9.2. Mehraufwand wegen mangelhafter Mitwirkung Dem Mehraufwand wegen behaupteter mangelhafter Mitwirkung sind insgesamt 357.75 Arbeitsstunden im Wert von CHF 79'152.19 für zusätzliche Migrationsläufe zuzuordnen (Ziffer 2.9.2.2 unten). Davon hat die Beklagte 269.50 Arbeitsstunden im Wert von CHF 59'626.88 bezahlt (act. 34 Rz. 1261). Es verbleiben offene Mehrforderungen für Mehraufwand von 88.25 Arbeitsstunden im Wert von CHF 19'525.31 (exkl. MWST) wegen behaupteter mangelhafter Mitwirkung.

- 81 - Die Beklagte macht geltend, die Zuordnung der einzelnen Leistungen sei nicht nachvollziehbar bzw. substantiiert (act. 15 Rz. 926, 937; act. 39 Rz. 1574, 1603, 1604, 1607). 2.9.2.1. Die Klägerin behauptet, die Beklagte habe ihr die Stammdaten des Altsystems nicht in der vereinbarten Form und Qualität geliefert (act. 1 Rz. 91; act. 34 Rz. 132). Die Qualität der von der Beklagten für die Migration zur Verfügung gestellten Daten sei inkonsistent, und die Mappings seien weitgehend untauglich gewesen (act. 1 Rz. 95). Weitere Mehraufwände bei der Analyse von Fehlverhalten der Ziellösung wegen Mangelhaftigkeit der von der Beklagten bereitgestellten Daten hätten aus den zusätzlichen Migrationsläufen und Tests wegen des vorgezogenen Teil-Go-Live resultiert (Ziffer

2.9.3.1 unten). Die Beklagte behauptet, die Daten seien in den Altsystemen konsistent gewesen (act. 15 Rz. 557, 565, 572). Das von der Beklagten erstellte Mapping sei nicht untauglich gewesen (act. 15 Rz. 572). Zudem wäre die Klägerin als Systemarchitektin für das Mapping verantwortlich gewesen (act. 15 Rz. 553, 572, 592, 595). Die Klägerin hätte der Beklagten klare Anweisungen zur Strukturierung der Daten liefern müssen (act. 39 Rz. 131). 2.9.2.1.1. Die Klägerin stützt sich auf den Change-Request E. _____ CR_021 vom 10. Oktober 2018. Sie behauptet, sie habe die Beklagte mit dem Change-Request E. _____ CR_021 vom 10. Oktober 2018 wegen mangelhafter Qualität der Stammdaten "umfassend" abgemahnt (act. 34 Rz. 133, 136; act. 3/142). Namentlich habe sie darauf hingewiesen, dass die Beklagte sich entgegen ihrer ausdrücklichen Empfehlung dagegen entschieden habe, unternehmensbereichsübergreifende Stammdatenverantwortliche zu bestimmen (act. 34 Rz. 133). Gleichzeitig habe die Klägerin der Beklagten mitgeteilt, dass die weitere mangelhafte Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu Verzögerungen im Projektablauf führen werde (act. 34 Rz. 136). Die Beklagte bestreitet, dass es sich beim Change-Request E. _____ CR_021 vom 10. Oktober 2018 um eine Abmahnung handelt (act. 39 Rz. 134, 484, 489). Die Klägerin habe nicht konkret behauptet, die Verletzung welcher Mitwirkungspflichten sie abgemahnt habe (act. 39 Rz. 119, 120, 489).

- 82 - Die Klägerin gab den Change-Request E. _____ CR_021 (erst) am 12. Oktober 2018 ein (act. 1 Rz. 374; act. 34 Rz. 144; act. 3/144). Gemäss der Aufwandstabelle der Klägerin hat die Beklagte die bis dahin aufgelaufenen Arbeitsstunden vollständig bezahlt (act. 34 Rz. 1261). Als Abmahnung kann der Change-Request E. _____ CR_021 vom 10. Oktober 2018 von vorneherein lediglich Wirkung für all-fällige Verletzungen von Mitwirkungsobligationen nach dem 12. Oktober 2018 entfalten. In der gesetzlichen Regelung findet sich der Begriff der Abmahnung in Art. 369 OR. Eine Abmahnung setzt voraus, dass "eine eindeutige Willenskundgabe des Unternehmers vorliegt, aus welcher der Besteller schliessen muss, dass der Unternehmer die Verantwortung für die vorgeschriebene Ausführung ablehne" (BGE 116 II 305 E. 2c/bb S. 308-309). Die Abmahnung muss "bestimmt, klar und deutlich sein und dem Besteller unmissverständlich zum Bewusstsein bringen, dass bei der von ihm angeordneten Ausführung nach der Auffassung des Unternehmers möglicherweise Schäden auftreten" (BGE 95 II 43 E. 3c S. 50). Konkludentes Verhalten oder vage Andeutungen sind ungenügend (HUGO OSER/WILHELM SCHÖNENBERGER, in: Das Obligationenrecht, 2. Teil [Halbband]: Art. 184-418, Zürcher Kommentar, 2. Aufl. 1936, N. 1 zu Art. 369 OR; GAUDENZ G. ZINDEL/BERTRAND G. SCHOTT, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht I, hrsg. von Corinne Widmer Lüchinger/David Oser, 7. Aufl. 2020, N. 11 zu Art. 369 OR). Nach zutreffender Auffassung ist die Abmahnung eine Vorstellungsäusserung (GAUCH, a.a.O., N 1941; OSER/SCHÖNENBERGER, in: Zürcher Kommentar, a.a.O., N. 1 zu Art. 369 OR; ZINDEL/SCHOTT, in: Basler Kommentar, a.a.O., N. 8 zu Art. 369 OR), da sie keinen Rechtsfolgewillen voraussetzt (vgl. INGEBORG SCHWENZER/CHRISTIANA FOUNTOULAKIS, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2020, N 27.01, 27.06). Die Regeln über die Auslegung von Willenserklärungen sind jedoch entsprechend anwendbar (SCHWENZER/FOUNTOULAKIS, a.a.O., N 27.06). Eine allenfalls vereinbarte Schriftform bildet kein Gültigkeitserfordernis, da Art. 16 Abs. 1 OR auf die Abmahnung nicht anwendbar ist (BGE 95 II 43 E. 2b S. 47; GAUCH, a.a.O., N. 1947; ZINDEL/SCHOTT, in: Basler Kommentar, a.a.O., N. 11 zu Art. 369 OR).

- 83 - Mit dem Change-Request E._____CR_021 vom 10. Oktober 2018 machte die Klägerin einen geschätzten Mehraufwand von 120-150 Personentagen geltend zur "Finanzierung von zusätzlichen, nicht vorgesehene[n] Zusatzaufwände[n] für Data Cleansing, Beratung und Bugfixing rund um die wesentlichen Themen und Anforderungen an die Datenmigration" (act. 1 Rz. 376; act. 34 Rz. 136; act. 3/142). Die Klägerin begründete den Mehraufwand insbesondere mit der Aussage seitens der Beklagten, dass "Pflegeprozesse[,] Stammdaten sowie die Stammdaten-qualität auf gutem bis sehr gutem Stand" seien, auf welche sie sich verlassen habe (act. 3/142 S. 4). Zur Frage der unternehmensbereichsübergreifenden Stammdatenverantwortlichen führt der Change-Request aus: "Entgegen der Empfehlung der A._____ haben sich die Vertreter der [Beklagten] dazu entschieden, UB-übergreifende Stammdatenverantwortliche zu nominieren." (act. 34 Rz. 133; act. 3/142 S. 2). Im Übrigen erstreckt sich bereits die Beschreibung der Ausgangslage über knapp drei Seiten. Aus der Darstellung der Klägerin ergibt sich nicht, inwiefern die unzureichende Mitwirkung der Beklagten zu weiteren Verzögerungen führen würde. Diese Informationen sind aus dem als Beilage eingereichten Change-Request E._____CR_021 auch nicht ohne weiteres ersichtlich. Der Change-Request E._____CR_021 vom 10. Oktober 2018 erweist sich in inhaltlicher Hinsicht als zu unbestimmt, um die Funktion einer Abmahnung erfüllen. 2.9.2.1.2. Die Klägerin behauptet weiter, die Beklagte sei "von der Klägerin stetig, ständig und umgehend abgemahnt und die notwendige Mitwirkung eingefordert" worden (act. 34 Rz. 135). Diese Behauptung ist nicht hinreichend substantiiert, um Grundlage einer rechtlichen Würdigung zu bilden. Auf die mangelhafte Mitwirkung können sich lediglich Leistungen nach dem 10. Oktober 2018 beziehen. 2.9.2.1.3. Die Leistungen nach dem 10. Oktober 2018 von 1'413 Arbeitsstunden können unter den Einführungsvertrag fallen, aufgrund mangelhafter Mitwirkung der Beklagten oder aufgrund einer Beststellungsänderung entstanden sein. Die Zuordnung der Aufwände durch die Klägerin beschränkt sich auf eine Gegenüberstellung von geplantem und effektivem Aufwand, was eine Differenz von CHF 212'234.07 bzw. CHF 228'576.09 inkl. MWST ergebe (act. 34 Rz. 143). Die Klägerin weist jedoch in der Aufwandstabelle nicht eigens aus, in welchem Umfang diese auf eine

- 84 - mangelhafte Mitwirkung zurückzuführen sind. Der Aufwandstabelle lassen – im Gegensatz zu den zusätzlichen Migrationsläufen und den zusätzlichen Migrationsobjekten – keine Informationen bzw. Zahlen entnehmen. Der allfällige Mehraufwand ist somit nicht beziffert. 2.9.2.1.4. Die Klägerin macht zur behaupteten fehlenden Konsistenz der Stammdaten lediglich anekdotische Ausführungen, so zum Dezimalseparator (Tausendertrennzeichen) von Ziffern, als welches einmal der Apostroph (nach schweizerischer Usanz), dann das Komma (nach deutscher Usanz) stehe, während es bei anderen Datensätzen überhaupt fehle (act. 1 Rz. 90). Aufgrund dessen ist eine Abschätzung des Aufwands nicht möglich. 2.9.2.1.5. Im Zeitraum zwischen der vorgezogenen teilweisen Inbetriebsetzung der Ziellösung zur Jahresplanung und dem vollständigen Go-Live war es notwendig, die im bereits in Betrieb gesetzten Teil der Ziellösung verwalteten Daten und die zugehörigen Daten des Altsystems in einem als "Double Maintenance" bezeichneten Verfahren parallel weiter zu pflegen (act. 1 Rz. 217, 342). Am 20. November 2018 erklärte die Beklagte, diese Aufgabe für die bei der teilweisen Inbetriebsetzung zur Jahresplanung migrierten Daten zu übernehmen (act. 1 Rz. 218, 219; act. 15 Rz. 750, 751; act. 3/103-104). Die Klägerin behauptet, die Beklagte habe die "Double Maintenance" nicht richtig und vollständig wahrgenommen (act. 1 Rz. 220, 342, 343). Die Beklagte bestreitet zusätzliche Leistungen (act. 34 Rz. 754, 876). Die Nachmigrationsläufe hätten Daten betroffen, welche in der

vorgezogenen Teilmigration zur Jahresplanung nicht komplett geladen oder in den Prozessüberprüfungen im Januar/Februar 2019 bemängelt worden seien (act. 34 Rz. 754). Wegen mangelhaft durchgeführter "Double Maintenance" macht die Klägerin zusätzliche Aufwände zur Vorbereitung, Koordination und Durchführung zusätzlicher Migrationsläufe geltend (act. 1 Rz. 343), beziffert die geltend gemachte Forderung jedoch nicht. Ebenso wenig bezeichnet die Klägerin die deshalb verursachten zusätzlichen Migrationsläufe. Damit vermag die Klägerin keinen konkreten Mehraufwand darzulegen.

- 85 - Für nach der Teilmigration neu angelegte Stammdatenobjekte vereinbarten die Parteien hingegen im Change-Request E._____CR_052 vom 18. Januar 2019 ein Zusatzbudget von 14.5 Personentagen zum nachträglichen Abgleich der veränderten Daten (sog. Delta-Migration) durch die Klägerin (act. 1 Rz. 209, 219, 344, 345; act. 15 Rz. 752, 753; act. 3/139). Die Beklagte genehmigte den Change-Request am 24. Januar 2019 (act. 34 Rz. 1046; act. 3/139). Aus dem Change-Request macht die Klägerin keine Restforderung mehr geltend (vgl. act. 1 Rz. 344, 345). Die Klägerin führte die Delta-Migration im Februar 2019 durch (act. 1 Rz. 210). In diesem Zusammenhang behauptet die Klägerin, die Beklagte habe die zu migrierenden Daten des Altsystems nicht auf Anrieb in brauchbarer Form geliefert (act. 1 Rz. 210). Insbesondere habe deshalb K._____ von der Klägerin in den Nächten vom 11. auf den 12. Februar 2019 und vom 12. auf den 13. Februar 2019 jeweils die Delta-Migration derselben Stammdaten (Materialstämme) abrechnen müssen (act. 1 Rz. 211, 212; act. 34 Rz. 1045; act. 3/101-102). Die Beklagte bestreitet Fehler in den Stammdaten (act. 15 Rz. 741, 742). Vielmehr hätten die Daten, auf welche die Stammdaten verwiesen hätten, zuerst in SAP angelegt werden müssen (act. 15 Rz. 741). Die Vervollständigung der Produkthierarchie falle unter den Change-Request E._____CR_052 vom 18. Januar 2019 (act. 15 Rz. 742). Die nach Ansicht der Klägerin zusätzlichen Aufwände, welche vom Change-Request E._____CR_052 vom 18. Januar 2019 nicht erfasst sind, beziffert die Klägerin nicht. Es kann nicht Aufgabe der Gegenpartei und des Gerichts sein, sich mögliche Positionen aus der Aufwandstabelle oder den Rechnungen zusammenzusuchen. Ein solcher Versuch würde scheitern: Die Klägerin führt in der Klage noch einen Aufwand für "Datenmigration Delta-Migration" von 8 Arbeitsstunden am 27. Februar 2019 auf (act. 1 Rz. 487 S. 210). Dieser findet sich in der Replik nicht mehr. In der Replik verbleibt einzig noch ein Aufwand für "Cutover-Management Delta-Migration 2 // Bestandsbeladung / Vorbereitung und Start Bewegungsdaten" von 4 Arbeitsstunden am 2. März 2019 (act. 1 Rz. 487 S. 211; act. 34 Rz. 1261 S. 361). Die Klägerin qualifiziert diesen jedoch als Aufwand gemäss Einführungsvertrag (act. 34 Rz. 1261 S. 361). Der behauptete Zusatzaufwand in den Nächten vom 11. auf den 12. Februar 2019 und vom 12. auf den 13. Februar 2019 führt die

- 86 - Klägerin sodann mutmasslich unter der Beschreibung "Delta-Migration 1" unter den anderen Leistungen auf (act. 1 Rz. 493 S. 343, 344; act. 34 Rz. 1263 S. 613, 614). Die Beklagte bezahlte diese mit der Rechnung Nr. 90029059 vom 28. Februar 2019 am 24. April 2019 (act. 34 Rz. 117, 1263 S. 613, 614; act. 35/198). Die Klägerin macht somit keinen Mehraufwand geltend. Anzumerken ist, dass die Klägerin unter den anderen Leistungen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – verschiedene Aufwände für "Datenmigration Delta Migration" (act. 1 Rz. 493 S. 341, 343, 345; act. 34 Rz. 1263 S. 609, 610, 612, 617), für "Kundenstamm Delta Migration" (act. 1 Rz. 493 S. 347, 348; act. 34 Rz. 1263 S. 623, 624), für "Delta Migration 2" (act. 1 Rz. 493 S. 348; act. 34 Rz. 1263 S. 623, 624) und für "Delta Migration" (act. 1 Rz. 493 S. 348; act. 34 Rz. 1263 S. 624)

beauptet. Die Klägerin macht auch hier keinen Mehraufwand geltend. 2.9.2.2. Die Klägerin macht geltend, die Beklagte habe verschiedene zusätzliche Migrationsläufe und damit bei der Klägerin einen substantiellen Zusatzaufwand verursacht (act. 1 Rz. 338, 339; act. 34 Rz. 134). Die nach Auffassung der Klägerin auf die zusätzlichen Migrationsläufe entfallenden Arbeitsstunden markiert die Klägerin in der Aufwandstabelle mit dem Kürzel (ID) "ZM" (act. 34 Rz. 1260, 1261). Daraus ergeben sich 357.75 Arbeitsstunden im Wert von CHF 79'152.19, wovon die Beklagte 269.5 Arbeitsstunden im Wert von CHF 59'626.88 bezahlt hat (exkl. MWST; act. 34 Rz. 1260, 1261). Für behaupteten Mehraufwand wegen zusätzlicher Migrationsläufe verbleibt eine Restforderung für 88.25 Arbeitsstunden im Wert von CHF 19'525.31 (exkl. MWST). Die Planung im Einführungsvertrag sah für die beiden Funktionstests und die bei den Integrationstests sowie für den Go-Live insgesamt fünf vollständige Migrationsläufe vor (act. 1 Rz. 48, 92, 337, 339; act. 3/2 Ziffer 2.2 S. 8; act. 3/7 Ziffer 4.1.1 S. 16). Effektiv durchgeführt wurden zwölf vollständige und zwei teilweise Migrationsläufe (act. 1 Rz. 50, 117, 339). Die Klägerin behauptet, sie sei auf der Grundlage der Angabe der Beklagten, die Daten seien weitgehend richtig und konsistent, in der Kostenschätzung von einem Aufwand für 5 Migrationsläufe ausgegangen (act. 1 Rz. 91, 92, 93). Schliesslich

- 87 - habe die Klägerin insgesamt 14 Migrationsgänge inkl. Teil-Migrationen durchführen müssen (act. 1 Rz. 117, 339). Die Beklagte bestreitet, für zusätzliche Migrationsläufe verantwortlich zu sein (act. 39 Rz. 132). Zudem sei das Quantitativ nicht nachgewiesen (act. 39 Rz. 137). 2.9.2.2.1. Die Klägerin beziffert die auf die einzelnen Migrationsläufe entfallenden Leistungen nicht. Der Gegenpartei und dem Gericht ist nicht zuzumuten, sich die jeweiligen Aufwände aus der Aufwandstabelle zusammensuchen. Für Gegenpartei und Gericht ist ein problemloser Zugriff auf die wesentlichen Informationen nicht gewährleistet. Ausserdem verwendet die Klägerin stets dasselbe Kürzel (ID) "ZM". Eine eindeutige Zuordnung zu den einzelnen Migrationsläufen ist nicht gegeben. Die Bezifferung der jeweiligen Forderungen ist somit unzureichend. 2.9.2.2.2. Die Klägerin ordnet die Leistungen nicht den Migrationsläufen zu. Lediglich die zeitlichen Verhältnisse lassen sich der Darstellung des effektiven Ablaufs des Einführungsprojekts entnehmen (act. 1 Rz. 50). Der Gegenpartei und dem Gericht ist jedoch nicht zuzumuten, sich die jeweiligen Leistungen aus der Aufwandstabelle zusammensuchen. Für Gegenpartei und Gericht ist ein problemloser Zugriff auf die wesentlichen Informationen nicht gewährleistet. Eine eindeutige Zuordnung würde sich zudem teilweise als unmöglich erweisen. Gemäss der Aufwandstabelle der Klägerin hätte diese die ersten Mehrleistungen wegen zusätzlicher Migrationsläufe am 21., 22., 28. und 29. November sowie am 5. Dezember 2017 erbracht (act. 34 Rz. 1261 S. 312 f.). Dieser Zeitpunkt liegt drei Monate vor dem Funktionstest 1, bei welchem es sich nicht um eine Zusatzleistung handelte. Weitere Mehrleistungen hätte die Klägerin am 15., 16., 17. und 19. Januar 2018 erbracht (act. 34 Rz. 1261 S. 315). Dieser Zeitpunkt liegt ebenfalls vor dem Funktionstest 1. Grundsätzlich ist nachvollziehbar, dass insbesondere bei der Vorbereitung eines Migrationslaufs manuelle Arbeiten anfallen. Indessen ist nicht ersichtlich, inwiefern Arbeiten, welche mehrere Wochen vor dem planmässigen Funktionstest 1 anfallen, einen Zusammenhang zu späteren zusätzlichen Tests bzw. Migrationsläufen aufweisen sollen.

- 88 - Bei den späteren Arbeiten müssten sich Gegenpartei und Gericht mit Hypothesen behelfen, um diese einem Migrationslauf zuzuordnen. Es ist jedoch Sache der behauptungsbelasteten Klägerin, den entscheidungserheblichen Sachverhalt darzulegen (Art.

221 Abs. 1 lit. d ZPO). 2.9.2.2.3. Die in der Aufwandstabelle verwendeten stichwortartigen Beschreibungen sind zudem nicht selbsterklärend (Ziffer 2.1 oben). Dem Spruchkörper erschliesst sich nicht, was sich hinter den kryptischen Bezeichnungen "PP-0001" und "PP-0002" (z.B. am 21.11.2017), "MM-0008" (unter 19.01.2018) verbirgt. Viele Beschreibungen enthalten lediglich generische Stichworte: "Datenmigration" (z.B. am 15.01.2018), "Migration / Konzept /Spezifikation" (z.B. am 21.11.2017), "Abstimmungs Meetings / Migrationskonzept/ Cleansing" (am 05.12.2017), "Prüfungen" (am 22.11.2017), "Projektarbeit vor Ort, Abstimmung A._____, Projektstatusmeeting, div. Projektarbeit / Anpassungen für Migration, diverse Abstimmung CO mit L._____, etc." (am 21.08.2018). Bei anderen Beschreibungen verbleiben Zweifel, ob sie tatsächlich (nur) die Migration betreffen: "PAP-Arten, Tests PRETI + BDE, Tests Migration Planungsrezept" (am 20.08.2018), "HR-Schnittstelle mit M._____ besprochen. Tool für Migration Rezept erstellt" (am 21.08.2018), "PSR, Meeting Gesellschaft 12 / ECNE, Meeting Abstimmung VID/PPS Cockpit, Meeting Spezifikationsgruppen, Spezifikation SD-0036, Abstimmung Migration offene Kundenaufträge (am 28.08.2018), "IT2b Lohnproduktion, Korrekturbuchungen, Datenmigration Planung UAT" (am 23.10.2018), "PL - Projektmanagement Meetings + Discussions PL - Projektmanagement Migration + meetings" (am 23.10.2018), "Diverse Punkte gem. Bugfixingliste und Mailanfragen bearbeitet, Migration" (am 25.10.2018). Namentlich betrifft die als "Testing Tablet, Meeting Rückmeldung ab Excel, Unterstützung Vorbereitung Migration W+I, Konzeption RepKarte, Spezifikation Formular W+I" beschriebene Tätigkeit von N._____ am 22.01.2019 Mehraufwand, am 23.01.2019 jedoch Aufwand gemäss Einführungsvertrag (act. 34 Rz. 1261 S. 356; Anhang zu Rechnung Nr. 90028389 vom 31. Januar 2018 S. 8; act. 3/138).

- 89 - 2.9.3. Mehrleistungen aufgrund von Bestellungenänderungen Dem Aufwand für Mehrleistungen aufgrund von behaupteter Bestellungenänderungen sind insgesamt 575.75 Arbeitsstunden im Wert von CHF 127'384.69 (exkl. MWST) zuordnen. Davon hat die Beklagte 247 Arbeitsstunden im Wert von CHF 54'648.75 (exkl. MWST) bezahlt (act. 34 Rz. 1261). Es verbleiben offene Mehrforderungen für Mehrleistungen von 328.75 Arbeitsstunden im Wert von CHF 72'735.94 (exkl. MWST) wegen behaupteter Bestellungenänderungen. Die Beklagte macht geltend, die Zuordnung der einzelnen Leistungen sei nicht nachvollziehbar bzw. substantiiert (act. 15 Rz. 926, 937; act. 39 Rz. 1574, 1607). 2.9.3.1. Die Klägerin macht eine Bestellungenänderung durch die Beklagte geltend: Die Beklagte habe abweichend von einem einheitlichen Go-Live aller Bestandteile der Ziellösung (sog. Big-Bang-Approach) den Go-Live eines Teils des Zielsystems zur Einjahresplanung bestellt (act. 1 Rz. 248; act. 34 Rz. 158, 657). Der vorgezogene Teil-Go-Live für die Einjahresplanung der Beklagten habe [unter anderem; vgl. auch Ziffer 2.10.3.4 unten] zu zusätzlichen Migrationsläufen geführt (act. 1 Rz. 50, 149, 319). Die Einjahresplanung der Beklagten erfolgt im Vorjahr jeweils von Mai bis Juli in der 1. Fassung, von August bis Oktober in der 2. Fassung und von November bis Dezember in der letzten Fassung (act. 15 Rz. 267; act. 34 Rz. 652; act. 17/50 S. 5). Nur die Plandaten der definitiven (letzten) Planfassung werden in SAP übernommen (act. 15 Rz. 267; act. 34 Rz. 652; act. 17/50 S. 19). Der Planungs- und Budgetierungsprozess der Beklagten war Gegenstand des Workshops vom 3. April 2017 (act. 15 Rz. 266; act. 34 Rz. 652; act. 17/49). Der Einführungsvertrag sah als Termin der produktiven Inbetriebsetzung den 1. Januar 2019 vor (sog. Go-Live; act. 1 Rz. 40, 48; act. 15 Rz. 91, 95; act. 3/2 Ziffer 1.1.1 S. 3 und Ziffer 2.2 S. 8). Das Realisierungskonzept Finanzen und Kostenrechnung (FI/CO) vom 14.

Juli 2017 hielt zum zeitlichen Ablauf des Planungs- und Budgetierungsprozesses fest: "Eine zentrale Anforderung für das Controlling ist, dass für die Budgetierung 2019 die Funktionalitäten und notwendigen Stammdaten

- 90 - für die Übernahme der Gemeinkostenplanung, die Plankalkulation und die Bewertung der Planmengen in der Ergebnisrechnung ab November 2018 zur Verfügung stehen. Dies muss für die Cutover-Planung berücksichtigt werden." (act. 1 Rz. 250; act. 15 Rz. 270; act. 3/111 Ziffer 3.6.2.1.2 S. 62). Einen schriftlichen Change-Request erstellten die Parteien nicht (act. 1 Rz. 252, 429; act. 39 Rz. 523). Mit E-Mail vom 6. Oktober 2017 schrieb der Projektleiter der Beklagten als "Input" zur Erstellung des Terminplans: "Der 1-Jahresplan 2019 muss im November 2018 in seiner definitiven Fassung im neuen SAP gerechnet werden --> Termin: sobald die Planbesprechungen mit der Geschäftsleitung erfolgt sind, typischerweise Anfang November." (act. 15 Rz. 273; act. 17/51). Mit E-Mail vom 11. Oktober 2017 beschrieb der Teilprojektleiter Finanzen und Controlling der Klägerin die Budgetierung für 2019 wie folgt (act. 15 Rz. 274; act. 17/51): Budget 1. Fassung Mai – Juli 2018 ■ alte SAP Umgebung Budget 2. Fassung August – Oktober 2018 ■ alte SAP Umgebung Letzte Fassung November – Dezember 2018 ■ neue SAP Umgebung, im Detail zu planen Zu Händen des Teilprojektleiters Schnittstellen und Datenmigration teilte er mit, alle Materialstammdaten, Stücklisten etc. müssten für Kalkulationsläufe im neuen Produktivsystem vorhanden, d.h. migriert, sein (act. 15 Rz. 275; act. 17/51). Nach unbestrittener Darstellung der Klägerin fand die Migration für den zur Einjahresplanung der Beklagten erforderlichen Teil der Ziellösung sowie deren Teilinbetriebsetzung vom 26. November bis zum 7. Dezember 2018 statt (act. 1 Rz. 50). Die Klägerin behauptet, die Beklagte habe im Laufe des Februar 2018 erklärt, die Beklagte wünsche, dass sie ihre Einjahresplanung des Geschäftsjahrs 2019 bereits Mitte November 2018 auf der Ziellösung durchführen könne (act. 1 Rz. 248; act. 34 Rz. 651). Dazu hätten sämtliche Daten, welche die Fertigung und die Budgetierung betrafen, unter anderem Rezepturen und Gestehungskosten, vorab vom Altsystem in die Ziellösung migriert werden müssen (act. 1 Rz. 149, 249). Ein vorgezogener Teil-Go-Live bzw. die zeitlichen Vorgaben im Hinblick auf die Planung des Geschäftsjahrs 2019 seien nicht Gegenstand des Workshops vom 3. April 2017 ge-

- 91 - wesen (act. 34 Rz. 651, 652). Ziffer 3.6.2.1.2 des Realisierungskonzepts Finanzen und Kostenrechnung (FI/CO) vom 14. Juli 2017 bedeute lediglich, dass die Beklagte das Altsystem im Herbst 2018 müsse nutzen können (act. 34 Rz. 655). Die Beklagte beruft sich auf Ziffer 3.6.2.1.2 des Realisierungskonzepts Finanzen und Kostenrechnung (FI/CO) vom 14. Juli 2017 (act. 15 Rz. 270, 271, 787; act. 39 Rz. 1200, 1201) und auf die E-Mail-Korrespondenz vom 6./11. Oktober 2017 (act. 15 Rz. 272-275, 787; act. 39 Rz. 1203). Die Beklagte habe die Klägerin bereits anlässlich des Workshops vom 3. April 2017 darauf hingewiesen, dass die Planung im gleichen System gemacht werden müsse, welches im Folgejahr verwendet werde (act. 15 Rz. 266-268). Die Einjahresplanung hätte zur Einhaltung des Abgabetermins der Geschäftsleitung eine komplette Stammdatenmigration bis spätestens Mitte November 2018 vorausgesetzt (act. 15 Rz. 278). Da zwischen der Planung im Alt- und im Zielsystem massive Abweichungen bestanden hätten, sei die Beklagte gezwungen gewesen, die Planung parallel im Altsystem vorzunehmen (act. 15 Rz. 278; act. 39 Rz. 1207-1209). 2.9.3.1.1. Die Klägerin beziffert nicht, welcher der im Zusammenhang mit zusätzlichen Migrationsläufen geltend gemachte Mehraufwand auf die vorgezogene Inbetriebnahme des für die Einjahresplanung erforderlichen Teils der Ziellösung entfällt

(Ziffer 2.9.2.2 oben). Es stellt sich jedoch die Frage, ob sich der Aufwand dadurch wirklich erhöht und nicht lediglich anders verteilt hat. Gegenpartei und Gericht müssten sich somit wiederum mit Hypothesen behelfen, welcher Aufwand Zusatz- aufwand darstellt. Es ist jedoch Sache der behauptungsbelasteten Klägerin, den entscheidungserheblichen Sachverhalt darzulegen (Art. 221 Abs. 1 lit. d ZPO). 2.9.3.1.2. Zwischen den Parteien besteht ein Auslegungsstreit. Über die Verwei- sung in Ziffer 2.1 des Einführungsvertrags bildet Ziffer 3.6.2.1.2 des Realisierungs- konzepts Finanzen und Kostenrechnung (FI/CO) vom 14. Juli 2017 Bestandteil des Einführungsvertrags (Ziffer 2.1.3.1 oben). Bei der Vertragsauslegung kommt dem übereinstimmenden wirklichen Willen der Parteien der Vorrang vor der normativen Auslegung zu (Ziffer 2.1.1 oben). Dabei ist auch das Verhalten der Parteien nach Vertragsschluss zu berücksichtigen (BGE 107 II 417 E. 6 S. 418). Die E-Mail-Kor- respondenz vom 6./11. Oktober 2017 ist folglich insofern von Bedeutung, als sie

- 92 - einen tatsächlichen Konsens zu belegen vermag. Der dort durch den Teilprojektlei- ter der Klägerin beschriebene Ablauf der Budgetierung für das Jahr 2019 fügt sich nahtlos in den anlässlich des Workshops vom 3. April 2017 besprochenen Pla- nungs- und Budgetierungsprozess der Beklagten ein. Der Klägerin war somit be- wusst, dass die definitive Fassung der Budgetierung für das Jahr 2019 im Novem- ber/Dezember 2018 in der neuen Umgebung stattfinden sollte. Ein solche Anforde- rung an die Verfügbarkeit der neuen Umgebung entspricht auch einer natürlichen Vermutung. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Beklagte die Planung im bis- herigen System erstellen will, wenn sie erst für eine Periode relevant wird, in wel- cher ausschliesslich die neue Umgebung in Betrieb ist. Eine normative Auslegung würde zu keinem anderen Ergebnis führen. Da sich die nachfolgende Korrespondenz für eine Auslegung nach dem Vertrauensgrundsatz nicht heranziehen lässt (BGE 142 III 239 E. 5.2.1 S. 253 = Pra 107 [2018] Nr. 7; BGE 132 III 626 E. 3.1 S. 632; BGE 129 III 675 E. 2.3 S. 680), kommt es in erster Linie auf die Auslegung von Ziffer 3.6.2.1.2 des Realisierungskonzepts Finanzen und Kostenrechnung (FI/CO) vom 14. Juli 2017 an. Das Realisierungskonzept bil- det die Grundlage für den Funktionsumfang der zu realisierenden (neuen) Umge- bung (Ziffer 2.1.3.1 oben). Wenn im Realisierungskonzept Finanzen und Kosten- rechnung (FI/CO) vom 14. Juli 2017 von einer "zentrale[n] Anforderung für das Controlling" die Rede ist, bezieht sich dies deshalb auf das Controlling-Modul der neuen Umgebung. In die gleiche Richtung weist auch die Präposition "ab Novem- ber 2018" hin, wäre bei einer Bezugnahme auf das Altsystem doch eher die For- mulierung "im November/Dezember 2018" zu erwarten. Was die Verweisung auf die Cutover-Planung betrifft, so bezeichnet "Cutover" gemäss Darstellung der Klä- gerin den Prozess, "mit welchem das Altsystem koordiniert heruntergefahren und gleichzeitig die Ziellösung produktiv in Betrieb genommen wird" (act. 1 Rz. 49). Aus der Verweisung auf die Cutover-Planung lässt sich deshalb nicht herleiten, dass sich die Passage im Realisierungskonzept nur auf die Verfügbarkeit des Altsystems bezieht. Sowohl die natürliche als auch die normative Auslegung sprechen dafür, dass sich die Parteien im Einführungsvertrag auf eine Verfügbarkeit der Einjahresplanung im

- 93 - Zielsystem Mitte November 2018 geeinigt haben. Dabei ist nicht entscheidend, ob dieses als Verfügbarkeit oder "Go-Live" eines Teilsystems bezeichnet ist. Eine Be- stellungsänderung liegt somit nicht vor. 2.9.3.1.3. Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass gemäss Darstellung der Klägerin am 1. Januar 2019 ein weiterer Teil-Go-Live für die Pensionskasse und am 13. Februar 2019 ein weiterer Teil-Go-Live für

den Einkauf von Rohstoffen statt- gefunden haben soll (act. 1 Rz. 50). In diesem Zusammenhang beziffert die Klä- rin jedoch weder konkrete Mehrforderungen, noch legt sie die entsprechenden tat- sächlichen Grundlagen dar. 2.9.3.2. Die Klägerin behauptet, sie habe eine grössere Anzahl von Migrationsob- jekten migriert als gemäss Einführungsvertrag (act. 34 Rz. 130). Davon ordnet sie 24 zusätzlichen Migrationsobjekten die Kürzel (ID) "MO1" bis "MO24" zu und mar- kiert damit jeweils die nach ihrer Auffassung darauf entfallenden Arbeitsstunden in der Aufwandstabelle (act. 34 Rz. 131, 1260, 1261). Die Migrationsobjekte "Bedarfs- history", "Chargen", "Dispobereiche", "Equipment für IBASE", "Equipment Klas- sen/Merkmale", "Farbenverwaltung", "Konditionen", "Kostenarten", "Kunden-Mate- rial-Infosatz", "Produkthierarchie", "Sachkonten", "Sekundäre Kostenarten" und "Tarife" verfügen über keine Kürzel (act. 34 Rz. 131). Folglich lassen sich diesen keine Positionen in der Aufwandstabelle zuordnen. Das Total der auf die zusätzli- chen Migrationsobjekte entfallenden Aufwände beziffert die Klägerin nicht. Aus den in der Aufwandstabelle ausgewiesenen Migrationsobjekten ergeben sich 575.75 Arbeitsstunden im Wert von CHF 127'384.69, wovon die Beklagte 247 Ar- beitsstunden im Wert von CHF 54'648.75 bezahlt hat (exkl. MWST; act. 34 Rz. 1260, 1261). Für behaupteten Mehraufwand wegen zusätzlicher Migrationsob- jekte verbleibt eine Restforderung von 328.75 Arbeitsstunden im Wert von CHF 72'735.94 (exkl. MWST). Den nicht mit einem Kürzel bezeichneten Migrationsobjekten ordnet die Aufwands- tabelle keine Arbeitsstunden zu. Insoweit behauptet die Klägerin keine Arbeitsstun- den.

- 94 - 2.9.3.2.1. Die Klägerin legt die Umstände einer Beststellungsänderung nicht dar. Sie lässt es bei der pauschalen Behauptung einer nachträglichen Aufgabenübertra- gung bewenden. Dabei fehlt es an näheren Behauptungen zu Zeitpunkt und Um- ständen der Beststellungsänderung. Eine Einigung ist nicht dargelegt. 2.9.3.2.2. Am 12. Oktober 2018 gab die Klägerin den Change-Request E._____CR_021 ein (act. 1 Rz. 374; act. 34 Rz. 144; act. 3/144). Mit dem Change-Request E._____CR_021 machte die Klägerin einen geschätzten Mehr- aufwand von 120-150 Personentagen für den Bereich der Migration geltend, da die Beklagte ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung der zu migrieren- den Daten nicht korrekt wahrnehme (act. 1 Rz. 376; act. 34 Rz. 133, 136; act. 3/142). Die Beklagte genehmigte den Change-Request E._____CR_021 nicht (act. 1 Rz. 378; act. 15 Rz. 248, 894; act. 34 Rz. 570; act. 39 Rz. 46, 135; act. 3/142; act. 17/21). Gemäss Darstellung der Klägerin entfallen vom gesamten im Zusammenhang mit der Migration geltend gemachten Aufwand 2'272.5 Arbeitsstunden bzw. rund 284.1 Personentage auf den Zeitraum bis und mit 10. Oktober 2018, 1'413 Arbeits- stunden bzw. rund 176.6 Personentage auf den Zeitraum nach dem 10. Oktober 2018 (act. 34 Rz. 145, 147, 1261). In diesen Zahlen sind allerdings auch die unter dem Einführungsvertrag geltend gemachten 2'726.25 Arbeitsstunden enthalten (Ziffer 2.9.1.1 oben). Die Beklagte bestreitet diese Aufteilung (act. 39 Rz. 501). Die Klägerin leitet daraus ab, mit der Einreichung des Change-Request sei es nicht um eine nachträgliche Genehmigung des Change-Request gegangen (act. 39 Rz. 146, 147). Damit will die Klägerin einer entsprechenden Einwendung der Beklagten be- gegnen (act. 15 Rz. 137, 248, 379; act. 39 Rz. 430, 503). Es bleibt jedoch unklar, welche Schlussfolgerung die Klägerin daraus ziehen will. Dies kann letztlich offen bleiben, da keine (schriftliche) Genehmigung des Change-Request vorliegt. 2.9.3.2.3. Die Klägerin macht geltend, die Beklagte habe erkennen können, dass es aufgrund ihrer mangelhaften Mitwirkung zu einer Kostenüberschreitung kommen würde, nachdem das in der Kostenschätzung vorgesehene Budget von 222 Perso- nentagen bereits am 1. September 2018 überschritten worden sei, die Beklagte je- doch Leistungen bis Ende September 2018

bezahlt habe (act. 34 Rz. 149). Die Be-

- 95 - klagte macht geltend, sie habe sich am Kostendach orientiert; es sei nicht ihre Aufgabe gewesen zu erkennen, dass das angebliche Budget für die Migration bereits aufgebraucht gewesen sei (act. 39 Rz. 508). Die Klägerin hat die für den Zeitraum bis und mit 10. Oktober 2018 verrechneten 2'272.5 Arbeitsstunden bzw. CHF 502'790.63 (exkl. MWST) vollständig bezahlt (act. 34 Rz. 147, 1261). Darin sind jedoch auch Stunden aus dem Einführungsvertrag enthalten. Nach dem 10. Oktober 2018 hat die Klägerin 1'413 Arbeitsstunden verrechnet (act. 34 Rz. 147, 1261). Davon hat die Beklagte ausweislich der Aufwandstabelle 91 Arbeitsstunden bzw. CHF 20'133.75 (exkl. MWST) bezahlt (act. 34 Rz. 1261; die in der Replik genannten Summen stimmen nicht mit der Aufwandstabelle überein; act. 34 Rz. 147). Es verbleibt eine Restforderung für 1'322 Arbeitsstunden bzw. CHF 292'492.50 (exkl. MWST; act. 34 Rz. 1261; die in der Replik genannten Summen stimmen nicht mit der Aufwandstabelle überein; act. 34 Rz. 147). Der Change-Request E._____CR_021 war auf den Rechnungen nicht ausgewiesen (act. 39 Rz. 503). Die Klägerin legt nicht dar, mit welchen Rechnungen die Beklagte Positionen bezahlt haben soll, welche auf einer Bestellsänderung beruhen. Es ist weder Aufgabe der Gegenpartei noch des Gerichts, die Rechnungen auf Hinweise auf eine allfällige Leistungserweiterung zu durchsuchen. Ein Hinweis auf den Change-Request E._____CR_021 kann sich aufgrund der zeitlichen Verhältnisse nur bei Leistungen nach Erstellung des Change-Request nach dem 10. Oktober 2018 befinden. 2.9.3.2.4. Die Aufwandstabelle führt die rapportierten Stunden chronologisch nach Datum und Mitarbeiter gegliedert mit einer stichwortartigen Beschreibung auf, ohne den Aufwand nach Einführungsvertrag, Zusatzaufwand und Mehrleistung zu gruppieren. Bei dieser Darstellung ist ein einfacher Zugriff für Gegenpartei und Gericht nicht gewährleistet. Zahlreiche Arbeitsstunden betreffen den Zeitraum vor Einreichung des Change-Request am 10. Oktober 2018, so bereits am 25.09.2017 (MO2 – "Debitoren/Kunden/Warenempfänger") oder noch am 28.08.2018 (MO3 – "ALE-Einrichten"). Insoweit liegt ein widersprüchlicher Parteivortrag vor. Die in der Auf-

- 96 - wandstabelle verwendeten stichwortartigen Beschreibungen sind zudem nicht selbsterklärend. 2.9.4. Zwischenergebnis Die Klägerin vermag nicht darzutun, dass es sich um Aufwand wegen mangelhafter Mitwirkung der Beklagten (Ziffer 2.9.2 oben) oder aus Bestellsänderungen (Ziffer 2.9.3 oben) handelt. Die im Zusammenhang mit der Migration geltend gemachten Leistungen stellen deshalb Aufwand nach Vertrag dar. Es kann offen bleiben, ob die Arbeitsstunden tatsächlich geleistet wurden, da das Kostendach überschritten wird (Ziffer 2.14 unten). 2.10. Testing In Abhängigkeit vom Fortschritt des Projekts finden technische, Funktions-, Integrations-, Endanwender- und Produktionsanlauftests statt (act. 1 Rz. 49, 70, 71; act. 3/12 Ziffer 2.3.1 S. 7). Die verschiedenen Testarten sind im Template des Testkonzepts als Anhang zum Realisierungskonzept Manteldokument definiert (act. 1 Rz. 71; act. 34 Rz. 49; act. 39 Rz. 355; act. 3/12 Ziffer 2.3 S. 7-9). Die technischen Tests überprüfen die ausgeführte Entwicklung auf die Erfüllung der gestellten Anforderungen (act. 1 Rz. 70; act. 3/12 Ziffer 2.3.2 S. 7). Die Funktionstests überprüfen die Funktion einzelner Anwendungen in den Applikationen oder einzelner Prozesse (act. 1 Rz. 49, 70; act. 3/12 Ziffer 2.3.3 S. 7-8). Die Integrationstests überprüfen die Funktion der Prozesse als Ganzes (act. 1 Rz. 49, 70; act. 3/12 Ziffer 2.3.4 S. 8). Die Endanwenderstests überprüfen die Funktion der Programme und Systeme auf Gesamtunternehmensebene durch die Endanwender (act. 1 Rz. 70; act.

3/12 Ziffer 2.3.5 S. 8). Die Produktionsanlauftests der Produktionsumgebung erfolgen kurz vor und nach dem Go-Live (act. 1 Rz. 70; act. 3/12 Ziffer 2.3.6 S. 8- 9). Im Einführungsvertrag schätzten die Parteien den Aufwand der Klägerin auf 95 Personentage (act. 1 Rz. 314; act. 3/2). Die Durchführung eines Tests umfasst jeweils dessen Planung, Vorbereitung und Ausführung sowie die Sammlung und Zusammenstellung der Testergebnisse (act. 34 Rz. 51; act. 39 Rz. 373). Die Durchführung der technischen Tests fiel in

- 97 - den Aufgabenbereich der Klägerin als beauftragte Entwicklerin (act. 1 Rz. 71, 72, 74; act. 15 Rz. 530, 767; act. 34 Rz. 50, 52, 54; act. 39 Rz. 105; act. 3/12 Ziffer 2.3.2 S. 7; act. 17/12 S. 14; act. 3/8 Pos.-ID 7.9, 8.14, 9.9, 11.12, 12.10, 13.8, 14.9). Die Beklagte übernahm lediglich unterstützende Aufgaben (act. 34 Rz. 52; act. 17/12 S. 14). Hinsichtlich der Funktions-, Integrations-, Endanwender- und Produktionsanlauftests ist die Aufgabenteilung zwischen den Parteien streitig. Die Klägerin macht im Zusammenhang mit dem Testing effektive Leistungen von insgesamt 1'831.25 Arbeitsstunden bzw. rund 228.9 Personentagen im Wert von CHF 405'164.06 (exkl. MWST) [bzw. CHF 436'361.69 inkl. MWST] geltend (act. 34 Rz. 166, 168, 1262). Im Einzelnen verweist die Klägerin auf eine in die Rechtsschrift integrierte Aufwandstabelle, welche sämtliche im Zusammenhang mit der Aufgabe Testing rapportierten Arbeitsstunden auflistet (act. 34 Rz. 165, 166, 1262). In der Klage bezifferte die Klägerin die Leistungen noch auf 1'877 Arbeitsstunden bzw. rund 234.6 Personentage im Wert von CHF 415'286.25 (exkl. MWST; act. 1 Rz. 314, 488). Massgeblich ist die Bezifferung im letzten unbeschränkten Parteivortrag in der Replik. Die Beklagte bestreitet, dass diese Leistungen tatsächlich erbracht worden sind (act. 15 Rz. 926, 938; act. 39 Rz. 1574, 1575, 1615). Die Beklagte hat davon ausweislich der Aufwandstabelle 1'041.75 Arbeitsstunden im Wert von CHF 230'487.19 (exkl. MWST) bezahlt (act. 34 Rz. 170, 1262). Die Bezahlung der Rechnungen stellt keine blosser Akonto- oder Abschlagszahlung dar. Die jeweiligen Leistungen sind damit definitiv abgegolten (BGer 4A_307/2020 v. 13.01.2021 E. 7.4.1). Es verbleibt eine Restforderung für 789.5 Arbeitsstunden im Wert von CHF 174'676.87 (exkl. MWST). 2.10.1. Aufwand nach Vertrag 2.10.1.1. Gemäss Darstellung der Klägerin hätte der Aufwand gemäss ursprünglichem Leistungsumfang 1'159.75 Arbeitsstunden bzw. rund 145 Personentage betragen (act. 34 Rz. 165, 167).

- 98 - Die Beklagte hat 855.25 Arbeitsstunden im Wert von CHF 189'224.06 (exkl. MWST) bezahlt (act. 34 Rz. 1262). Für behaupteten Aufwand nach Vertrag verbleibt eine offene Restforderung für 304.5 Arbeitsstunden im Wert von CHF 67'370.63 (exkl. MWST). 2.10.1.2. Die Mehrforderung beträgt 665.75 Arbeitsstunden im Wert von CHF 147'297.09 (exkl. MWST). Die Aufwandstabelle ordnet 2 Arbeitsstunden vom 1. März 2019, 1.25 Arbeitsstunden vom 14. März 2019 und 2.5 Arbeitsstunden vom

E. 12

Oktober 2018 von 3 Stunden, vom 15. Oktober 2018 von insgesamt 4 Stunden, vom 16. Oktober 2018 von insgesamt 10.75 Stunden, vom 18. Oktober 2018 von 4 Stunden, vom 23. Oktober 2018 von 3.75 Stunden, vom 30. Oktober 2018 von

E. 14

Juli 2017 hält fest: "Pro Messwarte wird eine SAPUI5 (FIOR) App erstellt mit mindestens folgenden Informationen pro PA" (act. 39 Rz. 179, 615; act. 3/117 Ziffer 3.6 S. 42). Zudem sei "in den Scoping-Workshops ebenfalls festgelegt [worden], dass diese in SAP

realisierte BDE Rückmelde-App für alle Betriebe eingesetzt werden soll" (act. 1 Rz. 258, 264; act. 15 Rz. 171, 799; act. 34 Rz. 223, 224, 241; act. 39 Rz. 178; act. 3/117 Ziffer 3.6 S. 43). Grundsätzlich ist unstreitig, dass die Klägerin mehrere auf den jeweiligen Produktionsbetrieb der Beklagten angepasste Betriebsdatenerfassungen erstellte. Die Beklagte ist der Ansicht, die Funktion stehe im Vordergrund (act. 39 Rz. 613, 618). Hinsichtlich der Zahl der zu entwickelnden Betriebsdatenerfassungs-Apps enthält das Realisierungskonzept einen Auslegungsspielraum. Entscheidend scheint die Diskussion in den Scoping-Workshops zu sein. Zu deren Inhalt ist jedoch nichts Näheres bekannt. Eine abschliessende Klärung der Anzahl der erforderlichen Apps ist deshalb nicht erforderlich. Allerdings sagt die Anzahl Apps auch noch nichts über die damit verbundene Komplexität aus. Zwar erscheint es naheliegend, dass die Anpassung der Betriebsdatenerfassung auf den jeweiligen Betrieb die Komplexität erhöht. Indessen ist nicht bekannt, wie tiefgreifend die jeweiligen Anpassungen sind. Die Klägerin vermag somit nicht darzulegen, dass es sich um Mehraufwand aufgrund einer Beststellungsänderung handelt. Zudem liegt keine schriftliche Genehmigung durch die Beklagte vor. 2.4.3.5. Die Arbeiten sind meistens ausgewiesen durch die Beschreibung "BDE" oder "Entwicklung BDE" (act. 1 Rz. 482; act. 34 Rz. 1259 S. 268 ff.; act. 39 Rz. 1583). Eine Beurteilung, ob es sich dabei um begründeten Mehraufwand handelt, ist nicht möglich, gehörte doch die Erstellung der Betriebsdatenerfassung grundsätzlich zum Leistungsinhalt des Einführungsvertrags. Die stichwortartigen Beschreibungen in der Aufwandstabelle sind nicht selbsterklärend. Gestützt auf diese ist eine materielle Beurteilung nicht möglich.

- 56 - 2.4.4. Zwischenergebnis Die Klägerin vermag nicht darzutun, dass es sich dabei um Aufwand wegen man- gelhafter Mitwirkung der Beklagten (Ziffer 2.4.2 oben) oder aus Beststellungsände- rungen (Ziffer 2.4.3 oben) handelt. Die im Zusammenhang mit der Betriebsdatener- fassung geltend Leistungen stellen deshalb Aufwand nach Vertrag dar. Es kann offen bleiben, ob diese Arbeitsstunden tatsächlich geleistet wurden, da das Kostendach überschritten wird (Ziffer 2.14 unten). 2.5. Zusätzliche Prozesse Im Bereich Versand/Vertrieb setzte die Klägerin die Geschäftsprozesse Strecken- geschäft mit Anzahlung, Konsignationsabwicklung, Streckenabwicklung mit Ver- sand ab D._____, Strecke-Konsignations-Abwicklung (H._____), Konsignations- Anforderung ECNE (I._____) und Abwicklung mit Sonderbestandsführer um (act. 1 Rz. 267, 269; act. 34 Rz. 265, 266; act. 39 Rz. 686). Die Klägerin macht im Zusammenhang mit diesen Prozessen effektive Leistungen von insgesamt 69.25 Arbeitsstunden bzw. rund 8.66 Personentagen im Wert von CHF 15'321.56 (exkl. MWST) bzw. CHF 16'501.32 (inkl. MWST) geltend (act. 1 Rz. 314, 483; act. 34 Rz. 269, 271, 1259 S. 280 f.). Im Einzelnen verweist die Klä- gerin auf eine in die Rechtsschriften integrierte Aufwandstabelle, welche die mit der Aufgabe "Zusätzliche Prozesse" rapportierten Arbeitsstunden auflistet (act. 1 Rz. 483; act. 34 Rz. 269, 1259 S. 280 f.). Die Beklagte bestreitet, dass diese Leis- tungen tatsächlich erbracht worden sind (act. 15 Rz. 926, 933; act. 39 Rz. 1574, 1575, 1587). Die Beklagte hat die für den Zeitraum bis und mit 10. Oktober 2018 verrechneten Leistungen von insgesamt 11.5 Arbeitsstunden im Wert von CHF 2'544.38 (exkl. MWST) gemäss Rechnungen Nr. 900271430 vom 30. September 2018 und Nr. 90027519 vom 31. Oktober 2018 bezahlt (act. 34 Rz. 1259 S. 281 f.). Die Be- zahlung der Rechnungen stellt keine blosse Akonto- oder Abschlagszahlung dar. Die jeweiligen Leistungen sind damit definitiv abgegolten (BGer 4A_307/2020 v. 13.01.2021 E. 7.4.1).

- 57 - Es verbleibt eine offene Restforderung für 57.75 Arbeitsstunden bzw. CHF 12'777.19 (exkl. MWST). 2.5.1. Aufwand nach Vertrag Ziffer 3.1-3.10 des Realisierungskonzepts Vertrieb, Distribution & Zoll (SD) beschreiben die folgenden Prozesse: Angebot, Verkauf ab Lager, Streckengeschäft, Farbpigmente und Abrechnung von Dienstleistungen für Dritte, kostenlose Lieferungen, Gutschriften, Lastschriften, Retouren, Versand, Aussenhandel Zoll (act. 1 Rz. 266; act. 34 Rz. 263; act. 3/124 Ziffer 3 S. 14-69). Nach Darstellung der Klägerin handelt es sich bei den 69.25 Arbeitsstunden im Wert von CHF 15'321.56 (exkl. MWST) bzw. CHF 16'501.32 (inkl. MWST) um Mehrforderungen (act. 34 Rz. 271; act. 39 Rz. 187). 2.5.2. Mehraufwand wegen mangelhafter Mitwirkung Die Klägerin stützt ihren Mehraufwand ausschliesslich auf eine Beststellungsänderung (act. 34 Rz. 271). Einen durch mangelhafte Mitwirkung entstandenen Aufwand macht die Klägerin weder geltend, noch beziffert sie einen solchen. 2.5.3. Mehrleistungen aufgrund von Beststellungsänderungen Gemäss Darstellung der Klägerin bildeten sämtliche als zusätzliche Prozesse im Bereich Versand/Vertrieb geltend gemachten Leistungen nicht Gegenstand des Einführungsvertrags (act. 1 Rz. 268; act. 34 Rz. 268, 271). Gemäss Darstellung der Beklagten seien die von der Klägerin als zusätzliche Geschäftsprozesse im Bereich Versand/Vertrieb geltend gemachten Prozesse ebenfalls im Lieferumfang enthalten (act. 39 Rz. 678). Die für den Zeitraum bis und mit 10. Oktober 2018 für Mehrleistungen verrechneten

E. 16

April 2019 weder dem Aufwand gemäss Einführungsvertrag noch dem Mehraufwand zu (act. 34 Rz. 1262). Nach den Regeln der Behauptungs- und Beweislast sind diese 5.75 Arbeitsstunden ebenfalls dem Aufwand gemäss Einführungsvertrag zuzurechnen. Ausweislich der Aufwandstabelle sind sie nicht bezahlt worden. Daraus ergibt sich eine weitere offene Restforderung für 5.75 Arbeitsstunden im Wert von CHF 1'222.19 (exkl. MWST). Dem behaupteten Aufwand nach Vertrag sind insgesamt 1'165.5 Arbeitsstunden im Wert von CHF 257'866.87 (exkl. MWST) zuzuordnen. 2.10.1.3. Für behauptete Mehrforderungen verbleiben 665.75 Arbeitsstunden im Wert von CHF 147'297.19 (exkl. MWST). Davon wurden 225.75 Arbeitsstunden im Wert von CHF 49'947.19 (exkl. MWST) bezahlt (act. 34 Rz. 1262). Es verbleiben offene Mehrforderungen für 440 Arbeitsstunden im Wert von CHF 97'350.00 (exkl. MWST). 2.10.2. Mehraufwand wegen mangelhafter Mitwirkung Dem behaupteten Mehraufwand wegen mangelhafter Mitwirkung sind insgesamt 375.25 Arbeitsstunden im Wert von CHF 83'024.06 (exkl. MWST) zuzuordnen (act. 34 Rz. 1262 "T4"; Ziffer 2.10.2.2 unten). Davon hat die Beklagte 37.25 Arbeitsstunden im Wert von CHF 8'241.56 (exkl. MWST) bezahlt (act. 34 Rz. 1262 "T4"; Ziffer 2.10.2.2 unten). Es verbleibt eine Restforderung von 338 Arbeitsstunden im Wert von CHF 74'782.50 (exkl. MWST) für Mehraufwand wegen behaupteter mangelhafter Mitwirkung.

- 99 - Die Beklagte macht geltend, die Zuordnung der einzelnen Leistungen sei nicht nachvollziehbar bzw. substantiiert (act. 15 Rz. 926, 938; act. 39 Rz. 1574, 1611, 1615). 2.10.2.1. Die Klägerin macht Mehraufwand für die zusätzliche Unterstützung der Beklagten geltend, da die Beklagte ihre Aufgaben nicht korrekt wahrgenommen habe, nämlich bei Testplanung, Datenvorbereitung, Vorbereitung und Koordination der Tests, Nachschulung und zusätzlicher Unterstützung insbesondere bei Endanwendertests (act. 34 Rz. 159, 1262 "T5"). Die Aufwands-Kostenschätzung der Klägerin vom 14. Juli 2017 ging davon aus, dass die Klägerin "Support bei Endanwender Akzeptanztests" leistete (act. 1 Rz. 72; act. 3/8 Pos.-ID 7.15, 8.20, 9.15, 11.18, 12.16, 13.14, 14.15, 18.15). Das Template zum Testkonzept

weist die Durchführung der Integrationstests den End- benutzern aus den Fachbereichen zu (act. 1 Rz. 71; act. 34 Rz. 50; act. 3/12 Zif- fer 2.3.5 S. 8). Im Rahmen des Kick-Off-Workshops vom 19. September 2017 gin- gen die Parteien davon aus, dass bei den Endanwendertests die Führungsrolle der Beklagten oblag und die Klägerin Unterstützung leistete (act. 34 Rz. 52; act. 39 Rz. 369; act. 17/12 S. 14). Gemäss dem Testkonzept vom 6. Februar 2018 lag der sog. Lead beim von den Parteien gemeinsam gebildeten Testmanagement; für die Vorbereitung der Endanwendertests waren die Power-User der Beklagten zustän- dig (act. 15 Rz. 767; act. 39 Rz. 105, 369; act. 17/14 Ziffer 3.4.5 S. 11). Bei der Durchführung der Endanwendertests waren die Power-User der Beklagten feder- führend (act. 15 Rz. 767; act. 34 Rz. 54, 57; act. 39 Rz. 105; act. 17/14 Ziffer 3.4.5 S. 11; act. 17/36). Einen Change-Request reichte die Klägerin nicht ein (act. 39 Rz. 377, 527). Die Klägerin behauptet, sie habe lediglich eine Pflicht zur Unterstützung der Be- klagten bei der Testdurchführung getroffen (act. 1 Rz. 74; act. 34 Rz. 58, 159). Da die Beklagte die nötigen Tests aufgrund mangelnder Ausbildung und Verfügbarkeit eigenen Personals nicht habe durchführen können, habe die Klägerin deren Auf- gaben bei der Planung, Datenvorbereitung, Vorbereitung und Koordination von Tests sowie Nachschulungen von Endnutzern übernehmen müssen (act. 1 Rz. 233; act. 34 Rz. 159, 1262). Die Unterstützung der Beklagten sei insbesondere

- 100 - bei den Endanwendertests über das vereinbarte "Coaching" hinausgegangen (act. 34 Rz. 159, 1262). Die Beklagte bestreitet, dass es sich um von ihr wahrzunehmende Aufgaben han- delte (act. 39 Rz. 526). Das Testing habe grösstenteils in der Verantwortung der Klä- gerin gelegen (act. 15 Rz. 767, 770). Die Beklagte habe die Tests selber vorbereitet und durchgeführt (act. 15 Rz. 534). Soweit Tests nicht korrekt hätten durchgeführt werden können, habe dies an der mangelnden Verfügbarkeit des neuen Systems gelegen (act. 15 Rz. 534, 536, 768; act. 39 Rz. 528). Die Klägerin habe deshalb während der Tests dauernd eingreifen müssen (act. 39 Rz. 379, 528). Die Klägerin substantiiere nicht, inwiefern die Beklagte beim Testing hätte mitwirken sollen (act. 15 Rz. 769; act. 39 Rz. 107), gehe nicht auf die einzelnen Tests ein oder spe- zifiziere die von ihr wahrgenommenen Aufgaben näher (act. 39 Rz. 526). Die Klägerin trägt die Behauptungs- und Beweislast für Mehrforderungen. Sie hat deshalb anzugeben, aus der mangelhaften Wahrnehmung welcher Mitwirkungsob- liegenheit sie welche Mehrforderung geltend macht (vgl. im Zusammenhang mit Schadenersatzansprüchen BGer 4A_202/2019 v. 11.12.2019; 4A_539/2014 v. 07.05.2015 E. 3.1). Beim vorliegenden Streitstand ist die Klägerin gehalten, die Zu- sammensetzung der vergütungspflichtigen Leistungen im Einzelnen darzulegen. Gemäss der Aufwandstabelle betreffen die folgenden Arbeitsstunden Vorberei- tung/Führung Integrationstest IT und/oder die schlechte Wahrnehmung der Aufga- ben durch die Beklagte: 6 Stunden am 20. Juni 2018, 2.25 Stunden am 20. Juni 2018, 10.5 Stunden am 3. September 2018, 2.25 Stunden am 4. September 2018, 9.75 Stunden am 12. September 2018; diese insgesamt 30.75 Stunden hat die Be- klagte bezahlt (act. 34 Rz. 1262 "T3, T5"). Ferner betreffen 2.5 Stunden am 07.03.2018 den Entwurf und die Bearbeitung des Testkonzepts und/oder die schlechte Wahrnehmung der Aufgaben durch die Beklagte; die Beklagte hat diese ebenfalls bezahlt (act. 34 Rz. 1262 "T1, T5"). Die Klägerin unterscheidet nicht zwischen Aufwand aus der schlechten Wahrneh- mung der Aufgaben der Beklagten und dem Entwurf und die Bearbeitung des Test- konzepts bzw. der Vorbereitung/Führung Integrationstest IT. Damit fehlt es bereits

- 101 - an einer hinreichenden Bezifferung und Zuordnung der Aufwände. Positionen, welche ausschliesslich die Planung von Tests und die Vorbereitung von Daten für Tests durch die Beklagte betreffen, finden sich nicht. Nach den Regeln der Behauptungs- und Beweislast sind diese Aufwände von insgesamt 33.25 Stunden im Wert von CHF 7'356.55 (exkl. MWST) dem Einführungsvertrag zuzuordnen. 2.10.2.2. Gemäss Aufwandstabelle macht die Klägerin 375.25 Arbeitsstunden für zusätzliche Testläufe geltend (act. 34 Rz. 1262 "T4"). Die Beklagte hat davon die bis und mit 23. Oktober 2018 verrechneten 27.75 Stunden sowie die am 12. Februar 2019 verrechneten 9.5 Stunden bezahlt (act. 34 Rz. 1262 "T4"; act. 39 Rz. 1612). Es verbleibt eine Restforderung von 338 Arbeitsstunden. Soweit die Klägerin Aufwände nicht eindeutig dem Aufwand aus zusätzlichen Testläufen zuordnet, sind diese nach den Regeln der Behauptungs- und Beweislast dem Aufwand nach dem Einführungsvertrag zuzuordnen (Ziffer 2.10.2.1 oben). Gemäss der Aufwandstabelle betreffen 6 Stunden am 4. September 2018 die Durchführung der Funktionstests und/oder die Vorbereitung/Führung Integrationstest IT1 und/oder zusätzliche Testläufe; die Beklagte hat diese bezahlt (act. 34 Rz. 1262 "T2, T4, T3"). 2 Arbeitsstunden am 20. Dezember 2018 betreffen die Durchführung der Funktionstests und/oder zusätzliche Testläufe (act. 34 Rz. 1262 "T2, T4"). Diese Aufwände von insgesamt 8 Stunden im Wert von CHF 1'770.00 (exkl. MWST) sind dem Einführungsvertrag zuzuordnen. Davon verbleibt eine offene Restforderung von 2 Arbeitsstunden im Wert von CHF 442.50 (exkl. MWST). Die Planung im Einführungsvertrag sah zwei Funktionstests, zwei Integrationstests und einen Endanwendertest vor (act. 1 Rz. 48; act. 15 Rz. 255; act. 34 Rz. 152, 161; act. 39 Rz. 511; act. 3/2 Ziffer 2.2 S. 8; act. 3/7 Ziffer 4.1.1 S. 16). Einen Change-Request reichte die Klägerin nicht ein (act. 39 Rz. 533). Eine Abmahnung fand nicht statt (act. 39 Rz. 532). Hinsichtlich der Integrationstests sah der Einführungsvertrag vor: "Der letzte Integrationstest (idR zwei Durchläufe) erbringt den Beweis für die vollständig und durchgängig lauffähige Lösung" (act. 39 Rz. 531; act. 3/2 Ziffer 2.1 S. 6). Gemäss Testkonzept vom 6. Februar 2018 musste der Integrationstest sämtliche Anforderungen erfolgreich bestehen (act. 39 Rz. 531; act. 17/14 Ziffer 3.4.4.1 S. 10).

- 102 - Die Klägerin behauptet, es seien aufgrund der mangelhaften Mitwirkung zwei weitere Integrationstests und zwei zusätzliche Endanwendertests durchgeführt worden (act. 34 Rz. 161, 1262 "T4"). Die zusätzlichen Testläufe hätten die zusätzlich bestellten Leistungen (Übernahme von Leistungen der Beklagten im Zusammenhang mit der Durchführung der Tests, vorgezogener Teil-Go-Live; Ziffer 2.10.3.3 unten, Ziffer 2.10.3.4 unten) noch potenziert (act. 34 Rz. 162). Die Beklagte bestreitet eine Mitwirkungsobliegenheit der Beklagten (act. 39 Rz. 531). Zu Testabbrüchen sei es gekommen, weil das zu testende System nicht die erforderliche Qualität aufgewiesen habe (act. 39 Rz. 531). Bei einigen der geltend gemachten Positionen ist der Zusammenhang zu den zusätzlichen Integrations- und Endanwendertests bereits in der Bezifferung fraglich. Der Integrationstest 1b fand vom 20. bis zum 28. August 2018 statt, der Integrationstest 2b vom 23. bis zum 26. Oktober 2018, der Endanwendertest 1b vom 15. bis zum 18. Januar 2019, der Endanwendertest 2 vom 21. Januar bis zum 22. Februar 2019 (act. 1 Rz. 50). Die erste geltend gemachte Position datiert vom 12. Oktober 2018 und kann deshalb nicht mehr auf den Integrationstest 1b zurückzuführen sein (act. 34 Rz. 1262 S. 394). Die Positionen vom 12. Oktober 2018 und vom

Oktober 2018 betreffen den Endanwendertest für den die Jahresplanung betreffenden Teil der Ziellösung (act. 34 Rz. 1262 S. 394 und 395). Der vorgezogene Teil-Go-Live stellt jedoch nach Ansicht der Klägerin eine Beststellungsänderung dar (act. 34 Rz. 158; Ziffer 2.10.3.4 unten). Die Endanwendertests 1b und 2 fanden erst nach der Teilmigration für die Jahresplanung statt. Im Übrigen sind die in der Aufwandstabelle verwendeten stichwortartigen Beschreibungen nicht selbsterklärend (Ziffer 2.1 oben). Die Darstellung der Klägerin ist nicht schlüssig. 2.10.2.3. Die Klägerin behauptet, jeder Migrationslauf habe wieder zu Testaufwand geführt (act. 1 Rz. 339). Zwischen Tests und Migrationsläufen besteht eine gegenseitige Abhängigkeit (vgl. act. 1 Rz. 48, 50). Die Klägerin beruft sich auf 14 Migrationen (Ziffer 2.9.2.2 oben), während sie insgesamt lediglich neun Testdurchgänge konkret benennt (zwei Funktionstests, vier Integrationstests, drei Endanwendertests; act. 34 Rz. 152, 161; Ziffer 2.10.2.2 oben). Die Klägerin beziffert jedoch

- 103 - nicht, welchen Mehraufwand sie mit welchem zusätzlichen Migrationslauf begründet. 2.10.3. Mehrleistungen aufgrund von Beststellungsänderungen Dem behaupteten Aufwand für Mehrleistungen aufgrund von Beststellungsänderungen sind insgesamt 249.25 Arbeitsstunden im Wert von CHF 55'146.56 zuzuordnen. Davon hat die Beklagte 149.25 Arbeitsstunden im Wert von CHF 33'021.56 (exkl. MWST) bezahlt. Für Mehrleistungen aufgrund behaupteter Beststellungsänderungen verbleibt eine offene Restforderung von 100 Arbeitsstunden im Wert von CHF 22'125.00 (exkl. MWST). Die Beklagte macht geltend, die Zuordnung der einzelnen Leistungen sei nicht nachvollziehbar bzw. substantiiert (act. 15 Rz. 926, 938; act. 39 Rz. 1574, 1610, 1615). 2.10.3.1. Gemäss Aufwandstabelle macht die Klägerin 31.75 Arbeitsstunden im Wert von CHF 7'024.69 (exkl. MWST) für den Entwurf und die Bearbeitung des Testkonzepts geltend (act. 34 Rz. 1262 "T1"). Die Beklagte hat diese vollständig bezahlt (act. 34 Rz. 1262 "T1"; act. 39 Rz. 1612). Es verbleibt keine Restforderung. Gemäss dem Realisierungskonzept Manteldokument stellte die Klägerin der Beklagten ein Template für das Testkonzept zur Verfügung (act. 34 Rz. 49; act. 39 Rz. 355; act. 3/7 Ziffer 15.1 S. 34). Die Klägerin erstellte bis zum 15. Januar 2018 den Entwurf des Testkonzepts (act. 34 Rz. 155, 156; act. 39 Rz. 139, 514; act. 17/14 S. 2). Die Beklagte arbeitete die eingegangenen Review-Ergebnisse am

E. 19

Januar 2018 ein (act. 34 Rz. 156; act. 39 Rz. 515; act. 17/14 S. 2). Die Parteien überarbeiteten das Dokument gemeinsam am 24./26. Januar 2018, namentlich das Kapitel zu den Rollen und Verantwortlichkeiten, und gaben das Testkonzept am 6. Februar 2018 frei (act. 34 Rz. 156; act. 17/14 S. 2). Die Aufwands-Kostenschätzung der Klägerin vom 14. Juli 2017 bezeichnet Testkonzeption, Testorganisation, Grobplanung Testing inkl. Abstimmung Streams und interne IT-Organisation sowie Konzeption und Schulung Testabwicklung als Zu-

- 104 - satzleistungen (act. 1 Rz. 72; act. 34 Rz. 47; act. 3/8 Pos.-ID 2.3 und 2.4 S. 1). Einen Change-Request reichte die Klägerin nicht ein (act. 39 Rz. 356). Die Klägerin behauptet, die Erstellung des Testkonzepts sei gemäss Vereinbarung im Einführungsvertrag die Aufgabe der Beklagten gewesen (act. 34 Rz. 47, 151, 154). Die Beklagte habe die Zusatzleistungen nicht gewünscht und das Testkonzept selbst erstellen wollen, um sich die Vergütung für die Arbeit der Klägerin am Testkonzept zu sparen (act. 34 Rz. 47, 48). Mit der Lieferung des entsprechenden Templates als Beilage zum Einführungsvertrag habe die Klägerin ihre Verpflichtung erfüllt (act. 34 Rz. 49; act. 3/12). Während des Projekts habe

die Beklagte jedoch verlangt, dass die Klägerin das Testkonzept erstelle (act. 34 Rz. 155). Die Beklagte behauptet, die Klägerin sei für die Erstellung des Testkonzepts verantwortlich gewesen (act. 39 Rz. 355, 356). Ziffer 2.1 des Einführungsvertrags, welche die Lieferobjekte für das Realisierungsprojekt beschreibe, führe für die Realisierungsphase unter dem Zwischentitel "Konfiguration und Entwicklungen" die IT-Tests, Integrationstests und Endanwender-Akzeptanz-Tests auf (act. 39 Rz. 355; act. 3/2 Ziffer 2.1 S. 6). Da das Testkonzept die Grundlage für die Durchführung der Tests bilde, liege dessen Erstellung konsequenterweise in der Verantwortung der Klägerin (act. 39 Rz. 355). Der Auslegungstreit der Parteien beschränkt sich darauf, ob die Beklagte die eigentliche Erstellung des Testkonzepts übernommen habe oder daran lediglich mitarbeiten sollte. Dabei kommt es in erster Linie auf einen übereinstimmenden wirklichen Willen der Parteien an. Der Einführungsvertrag liefert diesbezüglich kein eindeutiges Indiz. Es besteht kein Zweifel, dass das Testkonzept als Grundlage zur Durchführung des Testings einen Teil der Realisierung des Einführungsprojekts bildet. Die genaue Aufgabenteilung lässt sich dem Einführungsvertrag jedoch nicht entnehmen. Vielmehr enthält dieser Hinweise auf das Realisierungskonzept und die Aufwandsschätzung (act. 3/2 Ziffer 2.1 S. 6). Gemäss Ziffer 15.2 des Realisierungskonzepts Manteldokument legt die Klägerin innerhalb des Realisierungskonzepts den Fokus auf die Aufwand- und Kostenschätzungen und die Mitwirkungspflicht der Beklagten; die Beklagte hat laufend zu beurteilen, wie viel interne Mitwirkung an der Konzeption, Dokumentation, dem Testen und der technischen Schu-

- 105 - lung von Sicherheits- und Berechtigungsbelangen in der Systemumgebung möglich ist, und entsprechende Folgeentscheidungen bezüglich allfälliger mittels Change-Request zu beauftragender Zusatzleistungen zu fällen (act. 3/8 Ziffer 15.2 S. 35). Die Aufwands-Kostenschätzung weist die Testkonzeption ausdrücklich als Zusatzleistungen aus. Diese Indizien belegen einen übereinstimmenden Willen der Parteien, dass die Testkonzeption nicht alleine in die Verantwortung der Klägerin fällt und sich die Rolle der Beklagten nicht auf eine blosser Mitwirkung beschränkt. Keine andere Auslegung ergibt sich nach dem Vertrauensprinzip. Der Konsens geht jedoch ebenso dahin, dass sich die Parteien bei der Übernahme von Zusatzleistungen durch die Klägerin in einem Change-Request zu einigen haben. Da für die Erstellung des Testkonzepts kein Change-Request vorliegt, ist nicht dargelegt, dass es zu einer entsprechenden Beststellungsänderung gekommen ist. Die Klägerin kann deshalb keine Vergütung für Zusatzleistungen geltend machen. Der Aufwand für den Entwurf und die Bearbeitung des Testkonzepts fällt unter den Aufwand nach Vertrag. 2.10.3.2. Gemäss Aufwandstabelle macht die Klägerin 2.5 Arbeitsstunden vom 4. März 2019 im Wert von CHF 553.13 (exkl. MWST) für die Durchführung der Funktionstests geltend (act. 34 Rz. 1262 "T2" S. 415). Die Klägerin hat der Beklagten diese Arbeitsstunden mit der unbezahlt gebliebenen Rechnung Nr. 90029140 vom 31. März 2019 verrechnet (act. 1 Rz. 379; act. 34 Rz. 1262 "T1"; act. 39 Rz. 1612; act. 3/138). Es verbleibt eine Restforderung von 2.5 Arbeitsstunden im Wert von CHF 553.13 (exkl. MWST). Die Aufwands-Kostenschätzung der Klägerin vom 14. Juli 2017 ging davon aus, dass "Technische IT- und Funktionstests" von der Klägerin durchzuführen sind (act. 1 Rz. 72; act. 3/8 Pos.-ID 7.9, 8.14, 9.9, 11.12, 12.10, 13.8, 14.9). Das Template zum Testkonzept weist hingegen die Durchführung der Funktionstests den Anwendungsverantwortlichen und/oder Vertretern aus dem Fachbereich zu (act. 1 Rz. 71; act. 34 Rz. 50; act. 3/12 Ziffer 2.3.3 S. 7-8). Im Rahmen des Kick-Off-Workshops vom 19. September 2017 und im Testkonzept vom 6. Februar 2018

waren sich die Parteien einig, dass die Klägerin die Funktionstests durchführen sollte (act. 15 Rz. 767; act. 34 Rz. 52, 54; act. 39 Rz. 105; act. 17/12 S. 14; act. 17/14

- 106 - Ziffer 3.4.3 S. 9). Einen Change-Request reichte die Klägerin nicht ein (act. 39 Rz. 375). Die Klägerin behauptet, nach dem Einführungsvertrag sei die Durchführung der Funktionstests als Aufgabe der Beklagten vereinbart worden (act. 34 Rz. 50, 157; act. 3/12 Ziffer 2.3.3 S. 7-8). Die Verschiebung dieser Aufgabe zur Klägerin stelle eine Bestellungenänderung dar (act. 34 Rz. 52, 58, 157). Die Aufnahme in die Kick-Off-Präsentation sei auf ausdrücklichen Wunsch des Projektleiters der Beklagten aufgenommen worden (act. 34 Rz. 52). Die Beklagte bestreitet eine Bestellungenänderung (act. 39 Rz. 375). Sie behauptet, die Durchführung bzw. Leitung der Funktionstests sei Aufgabe der Klägerin gewesen (act. 39 Rz. 105, 140, 369, 375). Im Einführungsvertrag gebe es keinen Beleg dafür, dass die Beklagte für die Funktionstests zuständig gewesen sei (act. 39 Rz. 140). Beim Template zum Testkonzept handle es um eine von der Klägerin nicht spezifisch für das streitgegenständliche Projekt erstellte Vorlage (act. 39 Rz. 365, 374). Für die Auffassung der Klägerin spricht einzig das Template zum Testkonzept. Dieses hat jedoch lediglich die Funktion einer Arbeitsgrundlage für die Erstellung des Testkonzepts durch die Beklagte. Daraus ergibt sich nicht, dass die Parteien die Durchführung der Funktionstests der Beklagten zuweisen wollten. Somit ist auch keine implizite Bestellungenänderung durch die behauptete Anpassung der Präsentation zum Kick-Off-Workshop vom 19. September 2017 ersichtlich. Ausserdem legt die Klägerin nicht dar, welche konkreten Zusatzarbeiten sie im Zusammenhang mit den Funktionstests erfüllt habe. Gemäss Rechnung und Aufwandstabelle soll O._____ am 4. März 2019 während 2.5 Stunden folgende Tätigkeit ausgeführt haben: "Fehler User Exit ZCOPC002, Fehleranalyse mit P._____, Funktionstests, Transport" (act. 34 Rz. 1262 S. 415; Anhang zu Rechnung Nr. 90029140 vom 31. März 2019 S. 6; act. 3/138). Diese kryptische Beschreibung ist nicht selbsterklärend. Es lässt sich nicht beurteilen, inwiefern die Arbeiten im Zusammenhang mit einem Funktionstest stehen.

- 107 - Der Aufwand für die Durchführung der Funktionstests fällt unter den Aufwand nach Vertrag. 2.10.3.3. Gemäss Aufwandstabelle macht die Klägerin 215 Arbeitsstunden im Wert von CHF 47'568.75 (exkl. MWST) für die Vorbereitung und Führung des Integrationstests 1 geltend (act. 34 Rz. 1262 "T3"). Die Beklagte hat davon die bis und mit 17. Oktober 2018 verrechneten 117.5 Stunden im Wert von CHF 25'996.88 (exkl. MWST) bezahlt (act. 34 Rz. 1262 "T3"; act. 39 Rz. 1612). Es verbleibt eine Restforderung von 97.50 Arbeitsstunden im Wert von CHF 21'571.87 (exkl. MWST). Die Aufwands-Kostenschätzung der Klägerin vom 14. Juli 2017 ging davon aus, dass die Klägerin "Support bei Integrationstests (2 Slots) " leistete (act. 1 Rz. 72; act. 3/8 Pos.-ID 7.11, 8.16, 9.11, 11.14., 12.12, 13.10, 14.11, 18.11). Das Template zum Testkonzept weist die Durchführung der Integrationstests den Key-Usern aus den betroffenen Fachbereichen und/oder den Anwendungsverantwortlichen zu (act. 1 Rz. 71; act. 34 Rz. 50; act. 3/12 Ziffer 2.3.4 S. 8). Im Rahmen des Kick-Off-Workshops vom 19. September 2017 gingen die Parteien davon aus, dass bei den Integrationstests die Führungsrolle der Beklagten oblag und die Klägerin lediglich Unterstützung leistete (act. 34 Rz. 52; act. 17/12 S. 14). Das Testkonzept vom 6. Februar 2018 unterscheidet hingegen zwischen dem Integrationstest 1 und dem Integrationstest 2 (act. 15 Rz. 767; act. 34 Rz. 54; act. 39 Rz. 105, 369; act. 17/14 Ziffer 3.4.4 S. 9-11). Der sog. Lead lag jeweils beim von den Parteien gemeinsam gebildeten Testmanagement (act. 15 Rz. 767; act. 39 Rz. 105, 369; act. 17/14 Ziffer

3.4.4.2 und 3.4.4.3 S. 10-11). Für die Vorbereitung des Integrationstests 1 war die Klägerin zuständig (act. 15 Rz. 767; act. 39 Rz. 105, 369; act. 17/14 Ziffer 3.4.4.2 S. 10). Bei der Durchführung des Integrationstests 1 sollen die Application Consultants der Klägerin federführend sein (act. 15 Rz. 767; act. 34 Rz. 54; act. 39 Rz. 105, 369; act. 17/14 Ziffer 3.4.4.2 S. 10). Einen Change-Request reichte die Klägerin nicht ein (act. 39 Rz. 376, 520). Eine Abmahnung fand nicht statt (act. 39 Rz. 519). Die Klägerin behauptet, die Vorbereitungs- und Führungsaufgabe der Klägerin im Hinblick auf die Integrationstests 1 seien erst im Testkonzept vereinbart worden

- 108 - (act. 34 Rz. 55, 157). Die Verschiebung dieser Aufgabe zur Klägerin stelle eine Beststellungsänderung dar (act. 34 Rz. 55, 157). Die Beklagte stützt sich auf das Testkonzept vom 6. Februar 2018 (act. 39 Rz. 105, 369, 376). Eine Beststellungsänderung bestreitet sie (act. 39 Rz. 142, 369). Beim Template zum Testkonzept handle es um eine von der Klägerin nicht spezifisch für das streitgegenständliche Projekt erstellte Vorlage (act. 39 Rz. 365, 376). Die genaue Aufgabenteilung lässt sich dem Einführungsvertrag nicht entnehmen. Das Template zum Testkonzept bietet keine geeignete Grundlage zum Nachweis eines entsprechenden tatsächlichen oder normativen Parteiwillens (Ziffer 2.10.3.2 oben). Gemäss Ziffer 15.2 des Realisierungskonzepts Manteldokument wäre eine Beststellungsänderung Gegenstand eines Change-Request gewesen (Ziffer 2.10.3.1 oben). Für zusätzliche Aufgaben der Klägerin im Rahmen des Integrationstests 1 liegt jedoch kein Change-Request vor. Gemäss eigener Darstellung erstellte die Klägerin das Testkonzept vom 6. Februar 2018. Eine Beststellungsänderung konnte ihr deshalb nicht entgehen. Es ist deshalb nicht dargelegt, dass es zu einer entsprechenden Beststellungsänderung gekommen ist. Der Aufwand für die Vorbereitung und Führung des Integrationstests 1 fällt unter den Aufwand nach Vertrag. 2.10.3.4. Die Klägerin behauptet, die Beklagte habe abweichend einen Go-Live eines Teils des Zielsystems zwecks Einjahresplanung bestellt (act. 34 Rz. 158; Ziffer 2.9.3.1 oben). Diese Beststellungsänderung habe es notwendig gemacht, den im Einführungsvertrag bestellten einen Durchgang von Endanwendertests in zwei Durchgänge aufzuteilen (act. 34 Rz. 158). Da die Klägerin vom Einführungsvertrag und vom Kostendach nicht gedeckte substantielle Testing-Aufgaben übernehmen müssen, habe der vorgezogene Go-Live für die Einjahresplanung zu zusätzlichen Aufwänden im Hinblick auf das Testing der Lösung geführt (act. 1 Rz. 319). Die Klägerin beziffert jedoch weder den Mehraufwand, noch ist dieser aus der Aufwandstabelle ersichtlich. Ein Mehraufwand ist somit nicht dargelegt.

- 109 - 2.10.4. Zwischenergebnis Die Klägerin vermag nicht darzutun, dass es sich um Aufwand wegen mangelhafter Mitwirkung der Beklagten (Ziffer 2.10.2 oben) oder aus Beststellungsänderungen (Ziffer 2.10.3 oben) handelt. Die im Zusammenhang mit dem Testing geltend gemachten Leistungen stellen deshalb Aufwand nach Vertrag dar. Es kann offen bleiben, ob diese Arbeitsstunden tatsächlich geleistet wurden, da das Kostendach überschritten wird (Ziffer 2.14 unten). 2.11. Schulung Die Parteien vereinbarten, dass die Klägerin die Schlüsselnutzer der Beklagten schule (act. 1 Rz. 75; act. 15 Rz. 537; act. 34 Rz. 59), welche ihrerseits die Endanwender der Beklagten ausbilden sollen (sog. "Train-the-Trainer"-Schulung; act. 1 Rz. 75, 224; act. 15 Rz. 212; act. 34 Rz. 64; act. 17/12 S. 15). Zwischen den Parteien ist streitig, ob sämtliche oder nur ausgewählte Key-User bzw. Power-User der Beklagten durch die Klägerin zu schulen sind (act. 34 Rz. 59, 60; act. 39 Rz. 392; Ziffer 2.11.2.1 unten). Im Einführungsvertrag schätzten die Parteien den Aufwand der Klägerin auf 38 Personentage (act. 1 Rz. 314; act. 3/2). Die Klägerin macht im

Zusammenhang mit der Schulung effektive Leistungen von insgesamt 329.75 Stunden bzw. rund 41.22 Personentagen im Wert von CHF 72'957.19 (exkl. MWST) [bzw. CHF 78'574.89 inkl. MWST] geltend (act. 34 Rz. 174, 176, 1263 S. 419 ff.). Im Einzelnen verweist die Klägerin auf eine in die Rechtsschrift integrierte Aufwandstabelle, welche sämtliche im Zusammenhang mit der Aufgabe Schulung rapportierten Arbeitsstunden auflistet (act. 34 Rz. 173, 174, 1263 S. 419 ff.). In der Klage bezifferte die Klägerin die Leistungen noch auf 616.5 Arbeitsstunden bzw. 77.1 Personentage im Wert von CHF 136'400.63 (exkl. MWST; act. 1 Rz. 314, 489, 490, 491). Dabei entstammten 339.5 Arbeitsstunden im Betrag von CHF 75'114.38 (exkl. MWST) dem Leistungserfassungssystem der Klägerin (act. 1 Rz. 489). Die Position über 9.75 Stunden am 28. Juni 2018 gehört nach der Replik zum Aufwand für die LASOFT-Integration (act. 34 Rz. 1259 S. 283). Die Beklagte

- 110 - bestreitet, dass diese Leistungen tatsächlich erbracht worden sind (act. 15 Rz. 926, 940; act. 39 Rz. 1574, 1575, 1620). In der Klage entnahm die Klägerin weitere 277 Arbeitsstunden im Betrag von CHF 61'286.25 (exkl. MWST) dem elektronischen Kalender ihres Mitarbeiters von September 2018 bis Februar 2019 (act. 1 Rz. 490; act. 3/172-173). Dagegen wandte die Beklagte in der Klageantwort ein, die Nichterfassung im Leistungserfassungssystem zeige, dass die Leistungen auch nach Ansicht des Mitarbeiters der Klägerin nicht der Beklagten angelastet werden könnten (act. 15 Rz. 941). In der Replik hielt die Klägerin grundsätzlich an ihrer Darstellung fest, führte diese 277 Arbeitsstunden in der Aufwandstabelle allerdings nicht mehr auf (act. 34 Rz. 1263 S. 419 ff.). Nach den Regeln der Behauptungs- und Beweislast fällt dieser Widerspruch zu Lasten der Klägerin aus. Massgeblich ist die Bezifferung im letzten unbeschränkten Parteivortrag in der Replik. Die Beklagte hat die für den Zeitraum bis und mit 4. Oktober 2018 verrechneten Leistungen von insgesamt 193.50 Arbeitsstunden im Wert von CHF 42'811.88 (exkl. MWST) bezahlt (act. 34 Rz. 1263 S. 419 ff.). Die Bezahlung der Rechnungen stellt keine blosser Akonto- oder Abschlagszahlung dar. Die jeweiligen Leistungen sind damit definitiv abgegolten (BGer 4A_307/2020 v. 13.01.2021 E. 7.4.1). Es verbleibt eine offene Restforderung für 136.25 Stunden im Wert von CHF 31'145.31 (exkl. MWST; act. 34 Rz. 1263 S. 419 ff.). 2.11.1. Aufwand nach Vertrag Dem Einführungsvertrag sind insgesamt 205.75 Arbeitsstunden im Betrag von CHF 45'522.25 (exkl. MWST) zuzuordnen. Darin eingeschlossen sind 8.5 Arbeitsstunden vom 21. Juni 2018, welche die Aufwandstabelle weder dem Aufwand gemäss Einführungsvertrag noch dem Mehraufwand zuordnet (act. 34 Rz. 1263 S. 421). Nach den Regeln der Behauptungs- und Beweislast sind diese 8.5 Arbeitsstunden ebenfalls dem Aufwand gemäss Einführungsvertrag zuzurechnen. Gemäss Darstellung der Klägerin hätte der Aufwand gemäss ursprünglichem Leis-

- 111 - tungsumfang 188.25 Arbeitsstunden bzw. rund 23.5 Personentage betragen (act. 34 Rz. 173, 175). Die Beklagte hat davon 136.25 Arbeitsstunden im Betrag von CHF 30'142.31 (exkl. MWST) bezahlt (act. 34 Rz. 1263 S. 419 ff.). Es verbleibt eine offene Restforderung für 69.5 Arbeitsstunden im Betrag von CHF 15'376.88 (exkl. MWST). Die Mehrforderung beträgt 124 Arbeitsstunden im Wert von CHF 27'435.00 (exkl. MWST). 2.11.2. Mehraufwand wegen mangelhafter Mitwirkung Dem behaupteten Mehraufwand wegen mangelhafter Mitwirkung sind insgesamt 124 Arbeitsstunden im Wert von CHF 27'435.00 (exkl. MWST) zuzuordnen. Davon hat die Beklagte 57.25 Arbeitsstunden im Wert von CHF 12'666.56 (exkl. MWST) bezahlt (act. 1263 S. 419 ff.). Es verbleibt eine offene Restforderung für behaupteten Mehraufwand wegen mangelhafter Mitwirkung im

Umfang von 66.75 Arbeitsstunden im Wert von CHF 14'768.44 (exkl. MWST). Die Beklagte macht geltend, die Zuordnung der einzelnen Leistungen sei nicht nachvollziehbar bzw. substantiiert (act. 15 Rz. 926, 940; act. 39 Rz. 1574, 1617, 1620). 2.11.2.1. Die Klägerin macht geltend, sie habe weitere Mitarbeiter der Beklagten ausbilden müssen, zu deren Ausbildung sie aufgrund des Einführungsvertrags nicht verpflichtet gewesen wäre, da die Beklagte ihren Schulungsverpflichtungen nicht oder nur mangelhaft nachgekommen sei (act. 34 Rz. 172). Gemäss Aufwandstabelle macht die Klägerin 53 Arbeitsstunden im Wert von CHF 11'726.25 (exkl. MWST) für zusätzliche, im Einführungsvertrag nicht vereinbarte Ausbildung von Mitarbeitern der Beklagten geltend (act. 34 Rz. 1263 S. 419 ff. "TT1"). Die für den Zeitraum bis und mit 4. Oktober 2018 verrechneten 16 Arbeitsstunden im Wert von CHF 3'540.00 (exkl. MWST) hat die Beklagte bezahlt (act. 34 Rz. 2163 S. 419 ff.). Ausweislich der Aufwandstabelle ist die Bezahlung

- 112 - von 10.5 Stunden am 21. November 2018, 7 Stunden am 6. Dezember 2018, 2.5 Stunden am 20. Februar 2019, 8.5 Stunden am 25. Februar 2019 und 8.5 Stunden am 26. Februar 2019 offen (act. 34 Rz. 1263 S. 419 ff. "TT1"). Für behaupteten Mehraufwand verbleibt eine Restforderung für 37 Stunden im Wert von CHF 8'186.25 (exkl. MWST). Die Beklagte macht geltend, die Zuordnung der einzelnen Leistungen sei nicht nachvollziehbar bzw. substantiiert (act. 15 Rz. 926, 940; act. 39 Rz. 1574, 1620). Gemäss Wortlaut der Ziffer 16.1 des Realisierungskonzepts Manteldokument vom 14. Juli 2017 "wird [die Klägerin] so genannte Keyuser (alternativ: Superuser / Poweruser) ausbilden" (act. 1 Rz. 75; act. 39 Rz. 392; act. 3/7 Ziffer 16.1 S. 35). In der E-Mail vom 6. Mai 2018 schrieb der Mitarbeiter der Beklagten zur geplanten Schulung der Power-User vom 4. bis 15. Juni 2018: "Die Schulungen sollen soweit möglich durch B. _____ Mitarbeiter durchgeführt werden. Die betreffenden A. _____ Consultants werden jedoch vor und während der Schulungen unterstützen." (act. 34 Rz. 60; act. 35/188). Zwischen dem 10. Februar 2017 und dem 3. März 2017, d.h. noch während des Vorprojekts, führte die Klägerin Grundlagenschulungen durch, welche aus einer Vorlesung und einer Demonstration direkt in der Umgebung bestanden (act. 1 Rz. 78; act. 15 Rz. 540; act. 3/13-14). Mit den in das Projekt involvierten Personen fanden am 30. November 2017, 7. Dezember 2017 und 14. Dezember 2017 SAP-Grundschulungen, am 12. Dezember 2017 eine Schulung Stammdaten sowie am 7. Dezember 2017, 14. Dezember und 15. Dezember 2017 Schulungen zu Stammdaten und Abhängigkeiten statt (act. 1 Rz. 79; act. 15 Rz. 51; act. 3/15-16). Zwischen dem 9. Januar 2018 und dem 25. Februar 2019 führte die Klägerin sog. Solution Walkthroughs durch (act. 1 Rz. 80; act. 15 Rz. 542; act. 3/17). Die Klägerin behauptet, die Beklagte sei für die Schulung der Endanwender verantwortlich (act. 1 Rz. 75-77). Die Power-User der Beklagten habe sie wie vereinbart ausgebildet (act. 1 Rz. 224; act. 34 Rz. 59, 61). Sie habe vertiefte SAP-Grundschulungen durchgeführt (act. 1 Rz. 79). Im Rahmen der sog. Solution Walkthroughs seien die Power-User der Beklagten direkt anhand der Ziellösung in

- 113 - der Bedienung derselben instruiert worden; nicht dargestellt seien dabei die unzähligen, ad hoc mit kleinen Gruppen oder 1:1 durchgeführten Schulungen mit Power-Usern und Endanwendern, welche aufgrund der mangelnden Beschäftigung mit der Ziellösung (Power-User) oder der mangelnden Ausbildung durch die Beklagte (Endanwender) notwendig und von der Beklagten angefragt worden seien (act. 1 Rz. 80). In der Replik behauptet die Klägerin, sie habe sich lediglich verpflichtet, ausgewählte Key-User der Beklagten auszubilden (act. 34 Rz. 59), welche sie der von der Beklagten mit der

Klageantwort eingereichten Planung der Testszenarien entnimmt (act. 34 Rz. 60; act. 17/43). Zudem stützt sie sich auf die E-Mail vom 6. Mai 2018 (act. 34 Rz. 60; act. 35/188). Die Beklagte behauptet, die Klägerin sei verpflichtet gewesen, sämtliche Key-User der Beklagten auszubilden (act. 15 Rz. 537; act. 39 Rz. 392, 545). Aus Ziffer 16.1 des Realisierungskonzepts Manteldokument vom 14. Juli 2017 ergebe sich keine Einschränkung bezüglich der Anzahl der von der Klägerin auszubildenden Power-User (act. 39 Rz. 392). Die Beklagte habe die Schulung anderer Power-User je- doch notgedrungen übernommen (act. 39 Rz. 392), da im Juni 2018 die Durchfüh- rung der Power-User-Schulungen durch Verzögerungen stark beeinflusst gewesen sei (act. 15 Rz. 216; act. 39 Rz. 392; act. 17/22). Bei den SAP-Grundschulungen habe es sich um einen SAP-Basiskurs ohne vertiefte Schulung gehandelt; die Schulungen hätten nicht dazu gedient, das Zielsystem bedienen zu können (act. 15 Rz. 541). Die sog. Solution Walkthroughs seien keine Schulungen, sondern Kon- trollen seitens der Beklagten gewesen, bei welchen es um das Feedback der Be- klagten zu den von der Klägerin vorgestellten Lösungsansätzen gegangen sei; im Übrigen hätten die Schulungen nichts gebracht, da die Funktionsfähigkeit des neuen Zielsystems nicht gegeben gewesen sei (act. 15 Rz. 542). Der einschlägige Absatz in Ziffer 16.1 des Realisierungskonzepts Manteldokument vom 14. Juli 2017 lautet: "Es wird explizit auf den 'Train-the-Trainer' Ansatz hinge- wiesen; dieser ist im oben referenzierten Schulungskonzept [im vorliegenden Ver- fahren nicht aktenkundig] im Kapitel 4.2 aufgeführt. Gemäss diesem Ansatz wird [die Klägerin] so genannte Keyuser (alternativ: Superuser / Poweruser) ausbilden. Die Keyuser sind anschliessend verantwortlich für die Erstellung der Endbenutzer-

- 114 - Dokumentation (alternativ: User-Manuals). Basierend auf der Endbenutzer-Doku- mentation führen die Keyuser in der Folge die flächendeckenden Schulungen sämt- licher Endbenutzer durch." (act. 3/7 Ziffer 16.1 S. 35). Dem nach dem Vertrauensprinzip relevanten Wortlaut lässt sich das von der Klä- gerin skizzierte dreistufige System von Key-Usern mit Ausbildungsfunktion, ge- wöhnlichen Key-Usern und Endanwender nicht entnehmen. Vielmehr spricht dieser für eine blosse Zweiteilung in Key-User und Endanwender. Dies entspricht auch der Darstellung der Klägerin in der Klageschrift, in welcher sie die Bezeichnung "Key-User" oder "Power-User" als synonym mit der "beschränkte[n] Anzahl Schlüs- selnutzer der Beklagten" definiert (act. 1 Rz. 75) und von "nicht oder mangelhaft durchgeführte[r] Endanwenderschulung" bzw. "mangelhafte[r] Schulung der End- anwender" spricht, ohne die angeblichen übrigen Key-User zu erwähnen (Über- schrift vor act. 1 Rz. 221, 349). Ein Widerspruch zu dem "Train-the-Trainer"-Ansatz besteht nicht. Unter "Trainer" sind sämtliche Power-User zu verstehen. Die E-Mail vom 6. Mai 2018 datiert nach dem Vertragsschluss. Für die Auslegung nach dem Vertrauensprinzip lässt sie sich deshalb nicht heranziehen (BGE 142 III 239 E. 5.2.1 S. 253 = Pra 107 [2018] Nr. 7; BGE 132 III 626 E. 3.1 S. 632; BGE 129 III 675 E. 2.3 S. 680). Für Bestand und Inhalt eines vom normativen Auslegungsergebnis abweichenden subjektiven Vertragswillens trägt die Klägerin die Behauptungs- und Beweislast, da sie daraus zu ihren Gunsten eine Rechtsfolge ableitet (BGE 121 III 118 E. 4b/aa S. 123-124). Dabei ist im Rahmen des Verhaltens der Parteien nach Vertrags- schluss auch die E-Mail vom 6. Mai 2018 zu berücksichtigen (BGE 107 II 417 E. 6 S. 418). Diese belegt indessen nur, was unstrittig ist: Die Schulung der Power-User vom 4. bis 15. Juni 2018 wurde soweit wie möglich von B.____-Mitarbeitern durch- geführt. Die weiter von der Klägerin angeführte Schulungsplanung der Beklagten ist nicht datiert (act. 15 Rz. 214; act. 17/43). Es handelt sich um eine stichwortartige Tabelle, welche nicht selbsterklärend ist (act. 17/43). Soweit

die Klägerin dazu in der Rechtsschrift Ausführungen macht, soll aus der Schulungsplanung folgen, welche Endnutzer von welchem Mitarbeiter der Beklagten zu schulen gewesen seien (act. 34 Rz. 65). Demnach handelt es sich um die Planung der Schulung von End-
- 115 - anwendern und nicht von Power-Usern der Beklagten. Die Schulungsplanung belegt jedenfalls keine (geplante) Schulung von Key-Usern durch die Beklagte. Es bleibt somit beim normativen Auslegungsergebnis. 2.11.2.2. Die Klägerin hat die Leistungen im Zusammenhang mit der Ein-zu-Eins-Schulung von Power-Usern und Endanwendern (nach Go-Live) nicht dargelegt (act. 1 Rz. 80). Im Übrigen sind die Leistungen nicht zuordenbar, namentlich nicht zu den Daten in der Klageschrift. 2.11.2.3. Die Klägerin macht geltend, sie habe Mitarbeiter der Beklagten im Hinblick auf die Integrationstests und die Endanwendertests ausbilden müssen, obwohl dies die Aufgabe der Beklagten gewesen wäre, einerseits da die Beklagte ihren Schulungsverpflichtungen nicht oder nur mangelhaft nachgekommen sei, andererseits aufgrund von Bestellungsänderungen der Beklagten (act. 34 Rz. 172). Gemäss Aufwandstabelle macht die Klägerin 71 Arbeitsstunden im Betrag von CHF 15'708.75 (exkl. MWST) für die Ausbildung von Mitarbeitern der Beklagten im Hinblick auf Integrationstests/Endanwendertests geltend (act. 34 Rz. 1263 S. 419 ff. "IT/UAT"). Die für den Zeitraum bis und mit 4. Oktober 2018 verrechneten 41.25 Arbeitsstunden im Betrag von CHF 9'126.56 (exkl. MWST) hat die Beklagte bezahlt (act. 34 Rz. 1263 S. 419 ff. "IT/UAT"). Ausweislich der Aufwandstabelle ist die Bezahlung von 1.25 Stunden, 1 Stunden sowie 0.75 Stunden am 28. Februar 2019, 4.25 Stunden am 4. März 2019, 14.5 Stunden am 6. März 2019, 2.25 Stunden am 10. März 2019, 1 Stunde sowie 2.25 Stunden am 14. März 2019, 1 Stunde am 21. März 2019 und 1.5 Stunden am 2. April 2019 offen (act. 34 Rz. 1263 S. 419 ff. "IT/UAT"). Für behaupteten Mehraufwand verbleibt eine Restforderung für 29.75 Stunden im Wert von CHF 6'582.19 (exkl. MWST). Die Beklagte macht geltend, die Zuordnung der einzelnen Leistungen sei nicht nachvollziehbar bzw. substantiiert (act. 15 Rz. 926, 940; act. 39 Rz. 1574, 1620). Die Klägerin unterscheidet nicht zwischen Mehraufwand wegen behaupteter mangelhafter Mitwirkung der Beklagten und wegen Bestellungsänderung. Die Forderung ist nicht hinreichend beziffert.

- 116 - Die Klägerin legt nicht dar, ob sich der im Zusammenhang mit den Integrations- und Endanwendertests geltend gemachte Mehraufwand auf die Schulung der Mitarbeiter der IT-Abteilung, der Key-User oder der Endanwender bezieht. Abwechselnd spricht sie in einem Absatz von den Mitarbeitern der IT-Abteilung, im nächsten Absatz von den Power-Usern und einen Absatz weiter von den Endanwendern, anschliessend wieder von den Power-Usern und dann wieder von den Endanwendern, ohne dass ein klarer Übergang erkennbar ist (vgl. act. 1 Rz. 221, 222, 223, 225, 226). Die Klägerin trägt die Behauptungs- und Beweislast dafür, aus der mangelhaften Wahrnehmung welcher Mitwirkungsobliegenheit sie welche Mehrforderung geltend macht (Ziffer 2.10.2.1 oben). Dieser kommt sie mit ihrem Parteivortrag nicht nach. Hinsichtlich der Endanwender behauptet die Klägerin, es sei ihr erst nach Go-Live der Ziellösung bewusst geworden, dass die Mitarbeiter der Beklagten nicht über den erforderlichen Kenntnisstand verfügten, um die Ziellösung zur Erledigung ihrer Aufgaben zu bedienen, da sie vorher keinen Kontakt mit den Endanwendern der Beklagten gehabt habe (act. 1 Rz. 226, 227; act. 3/106). Die Integrations- und Endanwendertests waren im Zeitpunkt des Go-Live bereits vorüber. Im Zusammenhang mit dem behaupteten Zusatzaufwand wegen mangelhafter Schulung der Endanwender verweist die Klägerin auf die zusätzliche Unterstützung nach dem Go-Live

(act. 1 Rz. 228, 231, 301, 350; act. 34 Rz. 65). Dafür besteht eine eigene Aufwandsposition (Ziffer 0 oben). Einen allfälligen Aufwand zur Schulung der Endanwender kann die Klägerin an dieser Stelle nicht nochmals geltend machen. Im Übrigen datieren in der Aufwandstabelle nur wenige Positionen aus der Zeit nach dem Go-Live vom 1. März 2019 (act. 34 Rz. 1263 S. 425 f.). Es ist deshalb auch kein Aufwand zur Schulung von Endanwendern ersichtlich. Die anekdotische E-Mail vom 4. April 2019 ist nicht entscheidungserheblich (act. 1 Rz. 229, 230; act. 3/107). Die Beklagte war für die Aufnahme und den Aufbau von Know-How ihrer IT-Mitarbeiter in den Grundlagen des Zielsystems verantwortlich (act. 1 Rz. 221; act. 34 Rz. 62; act. 17/12 S. 14). Der Statusbericht vom 29. November 2017 nennt als eines der "Top 5 Risiken": "Know-How Transfer von A._____ an B._____-IT und/oder Aufbau des Know-How Aufbau bei B._____-IT nicht plangemäss. Es result[...].

- 117 - Terminverzögerungen und Mehrkosten seitens A._____." (act. 1 Rz. 221; act. 15 Rz. 755; act. 3/18 S. 3). Das Protokoll der Sitzung des Lenkungsausschusses vom 29. Mai 2018 hielt unter dem Traktandum "Verfügbarkeit Power User" fest: "Das Projekt kommt nun in die Phase, wo seitens der Power User eine sehr hohe Verfügbarkeit erforderlich ist, dies ist entscheidend für den Projekterfolg. Die Power User sind deshalb in erforderlicher Masse durch die UB-Leiter vom Tagesgeschäft zu entlasten, so dass sie die geplanten Projektaufgaben vollumfänglich erbringen können. Da dies nach der Meinung [des Leiters des Bereichs Services der Beklagten] so nicht immer sichergestellt ist, wird [der CFO der Beklagten] gebeten, dies via Unternehmensleitung nochmals einzubringen" (act. 1 Rz. 222; act. 3/105 S. 2). Das Protokoll der Sitzung des Lenkungsausschusses vom 4. Oktober 2018 hielt fest: "Bei den gegenwärtig laufenden Integrationstests 2 ist darauf zu achten, dass das System durch die Power User bedient wird!" (act. 1 Rz. 225; act. 3/26 S. 1). Die Klägerin behauptet, die Beklagte habe ihre Aufgaben nicht richtig wahrgenommen (act. 1 Rz. 221). Die Power-User der Beklagten seien nicht verfügbar gewesen (act. 1 Rz. 222). Sie hätten trotz aller Ausbildung Mühe mit der Bedienung des Systems gehabt, da sie nicht am Zielsystem geübt hätten, wie es für das Behalten des Gelernten nötig gewesen wäre (act. 1 Rz. 225). Die Beklagte bestreitet, ihrer Aufgabe nicht nachgekommen zu sein (act. 15 Rz. 755). Die an der Sitzung des Lenkungsausschusses vom 29. Mai 2018 geforderte Verfügbarkeit bzw. Entlastung der Power-User sei so umgesetzt worden (act. 15 Rz. 756). Die Power-User hätten nicht ausreichend am Zielsystem üben können, weil dieses nicht rechtzeitig zur Verfügung gestanden habe und sie mangels Funktionsfähigkeit des Zielsystems immer wieder angestanden seien (act. 15 Rz. 759). Dazu beruft sich die Beklagte auf folgende Passage Zur Power-User-Schulung im Statusbericht vom 9. Juli 2018: "Durchführung Power User Schulungen von Verzögerung Migration sowie Systemverfügbarkeit (Downtime) stark beeinflusst." (act. 15 Rz. 759; act. 17/22 S. 1). Die gemäss Aufwandstabelle noch offenen Stunden betreffen den Zeitraum ab 28. Februar 2019. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern zu diesem Zeitpunkt noch Schulungsaufwand "im Hinblick auf die Integrationstests und die Endanwendertests"

- 118 - entstanden sein soll. Die Tests waren damals bereits abgeschlossen. Ausserdem legt die Klägerin nicht dar, welcher konkrete Schulungsaufwand aus der behauptetermassen mangelhaften Fähigkeit der Power-User oder der IT-Abteilung der Beklagten angefallen sein soll bzw. welche konkreten nicht vom Einführungsvertrag gedeckten Schulungsaufgaben sie übernommen haben will. Schliesslich vermag die Klägerin nicht zu widerlegen, dass die im Statusbericht vom 9. Juli 2018 festgestellten Mängel hinsichtlich

Systemverfügbarkeit die Ausbildung der Power-User negativ beeinflusst haben kann.

2.11.3. Mehrleistungen aufgrund von Bestellungenänderungen Die Klägerin macht im Zusammenhang mit der Ausbildung von Mitarbeitern der Beklagten im Hinblick auf die Integrationstests und die Endanwendertests auch Bestellungenänderungen geltend (act. 34 Rz. 172). Die die Klägerin den auf Bestellungenänderungen entfallenden Teil ihrer Forderung nicht beziffert, ist die Forderung aufgrund von Mehrleistungen nicht hinreichend beziffert. Diese ist deshalb als Bestandteil der Forderung wegen behaupteter mangelhafter Mitwirkung der Beklagten zu betrachten (Ziffer 2.11.2.3 oben).

2.11.3.1. Eine Einigung der Parteien über eine Bestellungenänderung ist nicht dargelegt.

2.11.3.2. Die Beklagte macht geltend, die Klägerin habe keinen Change-Request gestellt (act. 39 Rz. 548). Die Klägerin hat diese Behauptung nicht bestritten.

2.11.3.3. Die Klägerin macht nicht geltend, die Beklagte habe den Rechnungen entnehmen können, dass Mehrleistungen angefallen seien, und diese durch Bezahlung angenommen.

2.11.3.4. In inhaltlicher Hinsicht verweist die Klägerin auf die Durchführung der Tests (act. 34 Rz. 172). Es kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden (Ziffer 2.10.3.2 oben).

2.11.3.5. Die Mehrleistungen sind anhand der Aufwandstabelle nicht dargelegt (Ziffer 2.11.2.3 oben).

- 119 - 2.11.4. Zwischenergebnis Die Klägerin vermag nicht darzutun, dass es sich um Aufwand wegen mangelhafter Mitwirkung der Beklagten (Ziffer 2.11.2 oben) oder aus Bestellungenänderungen (Ziffer 2.11.3 oben) handelt. Die im Zusammenhang mit der Schulung geltend gemachten Leistungen stellen deshalb Aufwand nach Vertrag dar. Es kann offen bleiben, ob die Arbeitsstunden tatsächlich geleistet wurden, da das Kostendach überschritten wird (Ziffer 2.14 unten).

2.12. Projektleitung Im Einführungsvertrag schätzten die Parteien den Aufwand der Klägerin auf 136 Personentage im Wert von CHF 240'720.00 (exkl. MWST; act. 34 Rz. 350). In der Klage bezifferte die Klägerin die Leistungen noch auf 116 Personentage im Wert von CHF 205'320.00 (exkl. MWST; act. 1 Rz. 314). Die Differenz von 20 Personentagen entspricht der Schätzung für Projektassistenz im Einführungsvertrag, welche allerdings lediglich einen Tageansatz von CHF 860.00 aufwies (act. 3/2 Ziffer 3 S. 11). Massgeblich ist die Bezifferung im letzten unbeschränkten Parteivortrag in der Replik. Die Klägerin macht im Zusammenhang mit der Projektleitung effektive Leistungen von insgesamt 1'885.75 Stunden bzw. rund 235.72 Personentagen im Wert von CHF 417'222.19 [bzw. CHF 449'348.30 inkl. MWST] geltend (act. 34 Rz. 351, 1263 S. 427 ff.). In der Klage bezifferte die Klägerin die Leistungen noch auf 1'890.75 Arbeitsstunden bzw. rund 236.3 Personentage im Wert von CHF 418'328.44 (exkl. MWST; act. 1 Rz. 314, 492). Massgeblich ist die Bezifferung im letzten unbeschränkten Parteivortrag in der Replik. Die Beklagte bestreitet, dass diese Leistungen tatsächlich erbracht worden sind (act. 15 Rz. 926, 945; act. 39 Rz. 1621). Die Beklagte hat davon ausweislich der Aufwandstabelle bis September 2018 und teilweise Oktober 2018 verrechnete Leistungen im Umfang von 1'249.5 Arbeitsstunden im Wert von CHF 276'451.88 (exkl. MWST) bezahlt (act. 34 Rz. 1263 S. 427 ff.). Die Bezahlung der Rechnungen stellt keine blosser Akonto- oder Ab-

- 120 - schlagszahlung dar. Die jeweiligen Leistungen sind damit definitiv abgegolten (BGer 4A_307/2020 v. 13.01.2021 E. 7.4.1). Es verbleibt eine Restforderung für 636.25 Arbeitsstunden im Wert von CHF 140'770.31 (exkl. MWST).

2.12.1. Aufwand nach Vertrag Dem Einführungsvertrag ordnet die Klägerin die 136 Personentage gemäss Schätzung im Einführungsvertrag zu (act. 34 Rz. 350, 351). Die Klägerin macht damit 1'088 Arbeitsstunden zu CHF 1'770.00 geltend. Die Klägerin belässt es bei einer

summenmässigen Ausscheidung des Aufwands nach Vertrag. Eine Zuordnung zu den Einzelpositionen in der Aufwandstabelle findet nicht statt. Es muss deshalb offen bleiben, welche Arbeitsstunden nach Vertrag die Beklagte bezahlt hat. Dementsprechend lässt sich auch die offene Restforderung nicht beziffern. Die Forderung ist nicht hinreichend beziffert. 2.12.2. Mehraufwand wegen mangelhafter Mitwirkung Gemäss Darstellung der Klägerin hätten die Mehraufwände aufgrund der mangelhaften Mitwirkung der Beklagten und aufgrund der Erweiterung des Leistungsumfanges jeweils zu substantiellen Mehraufwänden bei der Projektleitung geführt (act. 1 Rz. 492; act. 34 Rz. 348). Den Mehraufwand beziffert die Klägerin mit 797.75 Arbeitsstunden im Wert von CHF 176'502.19 (exkl. MWST; act. 34 Rz. 351). Die Beklagte macht geltend, es handle sich um einen Teil des Einführungsvertrags (act. 15 Rz. 945; act. 39 Rz. 833, 836). Die Klägerin begnügt sich mit der Berechnung der Differenz zwischen den Summen des geplanten und des effektiven Aufwands. Bei den in der Aufwandstabelle aufgelisteten rapportierten Stunden gibt sie nicht an, ob bzw. in welchem Umfang sie durch mangelhafte Mitwirkung der Beklagten oder Zusatzbestellungen bedingt sein sollen (vgl. act. 34 Rz. 1263 S. 427 ff.; act. 39 Rz. 834, 838). Die Klägerin begründet damit nicht, ob bzw. in welchem Umfang der Mehraufwand durch mangelhafte

- 121 - Mitwirkung der Beklagten oder Zusatzbestellungen bedingt sein soll. Die Forderung ist nicht hinreichend beziffert. Als Gründe für Mehraufwände aufgrund der mangelhaften Mitwirkung der Beklagten nennt die Klägerin im Einzelnen jeweils ohne Zahlenangaben: stark erhöhte Anzahl von Migrationsläufen wegen mangelhafter Qualität der Stammdaten (act. 1 Rz. 338, 339), nicht korrekt durchgeführte sog. Double Maintenance (act. 1 Rz. 343), schlechter Kenntnisstand der Mitarbeiter der Beklagten wegen mangelhafter Schulung der Endanwender (act. 1 Rz. 350), mangelhafte Verfügbarkeit der Mitarbeiter der Beklagten (act. 1 Rz. 353, 355). Die Klägerin hat für Mehrforderungen jeweils zu behaupten und zu beweisen, aus der mangelhaften Wahrnehmung welcher Mitwirkungsobliegenheit welche Mehrforderung folgt (Ziffer 2.10.2.1 oben). Beim vorliegenden Streitstand ist die Klägerin gehalten, die Zusammensetzung der vergütungspflichtigen Leistungen im Einzelnen darzulegen. Die Klägerin macht geltend, die Aufwände im Hinblick auf die Projektleitung würden jeweils proportional zu den anderen Mehraufwänden zunehmen; nach ihren Berechnungen seien die Mehraufwände im Durchschnitt um einen Faktor von 2.05 höher gewesen als die Aufwände gemäss Einführungsvertrag (act. 34 Rz. 349). Damit wären Mehraufwände von 142.8 Personentagen im Wert von CHF 252'756.00 (exkl. MWST) zu erwarten (act. 34 Rz. 350). Die behaupteten effektiven Mehraufwände liegen mit 797.75 Arbeitsstunden im Wert von CHF 176'502.19 (exkl. MWST) indessen substantiell unter diesem Betrag (act. 34 Rz. 351). Mit dem von der Klägerin behaupteten Proportionalitätsprinzip lassen sich die einzelnen Forderungen nicht bestimmen. Dieses vermag eine Bezifferung deshalb nicht zu ersetzen. Vorliegend fehlt es an einer hinreichenden Zuordnung der Aufwände. Eine Beurteilung ist nicht möglich. Es ist deshalb davon auszugehen, dass es sich um Leistungen unter dem Einführungsvertrag handelt, welche unter das Kostendach fallen.

- 122 - In materieller Hinsicht setzen die zusätzlichen Projektleitungsaufwände entsprechende Zusatzleistungen der Klägerin voraus (act. 34 Rz. 348; act. 39 Rz. 833). Da die Klägerin solche nicht zu behaupten und zu beweisen vermag, sind die Voraussetzungen auch hinsichtlich Projektleitungsaufwände nicht erfüllt. 2.12.3. Mehrleistungen aufgrund von Bestellungsänderungen Als Gründe für Mehraufwände aufgrund von

Bestellungsänderungen nennt die Klä- gerin im Einzelnen jeweils ohne Zahlenangaben: erhöhte Komplexität durch den vorgezogenen Teil-Go-Live (act. 1 Rz. 319), Entwicklung und Umsetzung des Be- rechtigungskonzepts (act. 1 Rz. 321), grössere Komplexität durch Erweiterung der Funktionalität der Betriebsdatenerfassung (act. 1 Rz. 323), Umsetzung zusätzli- cher Prozesse im Bereich Versand/Vertrieb (act. 1 Rz. 325), erhöhte Komplexität bei der Umsetzung der LOGA-Schnittstelle (act. 1 Rz. 329). Beim vorliegenden Streitstand ist die Klägerin gehalten, die Zusammensetzung der vergütungspflichtigen Leistungen im Einzelnen darzulegen (Ziffer 2.1 oben). Es fehlt jedoch bereits an einer hinreichenden Zuordnung der Aufwände. Eine Beur- teilung ist nicht möglich. Es ist deshalb davon auszugehen, dass es sich um Leistungen unter dem Einfüh- rungsvertrag handelt, welche unter das Kostendach fallen. In materieller Hinsicht setzen die zusätzlichen Projektleitungsaufwände entspre- chende Zusatzleistungen der Klägerin voraus (act. 34 Rz. 348; act. 39 Rz. 833). Da die Klägerin solche nicht zu behaupten und zu beweisen vermag, sind die Voraus- setzungen auch hinsichtlich Projektleitungsaufwände nicht erfüllt. Insbesondere ha- ben die Parteien auch hinsichtlich Bestellungsänderungen betreffend die Projekt- leitung das Change-Request-Verfahren nicht eingehalten (act. 15 Rz. 943; act. 39 Rz. 836). 2.12.4. Zwischenergebnis Die Klägerin vermag nicht darzutun, dass es sich um Aufwand wegen mangelhafter Mitwirkung der Beklagten (Ziffer 2.12.2 oben) oder aus Bestellungsänderungen

- 123 - (Ziffer 2.12.3 oben) handelt. Die im Zusammenhang mit der Projektleitung geltend gemachten Leistungen stellen deshalb Aufwand nach Vertrag dar. Es kann offen bleiben, ob die Arbeitsstunden tatsächlich geleistet wurden, da das Kostendach überschritten wird (Ziffer 2.14 unten). 2.13. Andere Leistungen Bei den "Anderen Leistungen" handelt es sich um Leistungen, welche nicht in den anderen Kategorien enthalten sind (act. 1 Rz. 493). Im Einführungsvertrag schätz- ten die Parteien den Aufwand der Klägerin auf 1'154 Personentage (act. 1 Rz. 314). Die Klägerin macht effektive Leistungen von insgesamt 10'521.5 Arbeitsstunden im Wert von CHF 2'309'960.63 (exkl. MWST) [bzw. CHF 2'487'827.60 inkl. MWST] geltend (act. 34 Rz. 1263 S. 474 ff.). In der Klage bezifferte die Klägerin die Leis- tungen noch auf 10'721.25 Arbeitsstunden bzw. rund 1'340.2 Personentage im Wert von CHF 2'372'076.56 (act. 1 Rz. 314, 493). Massgeblich ist die Bezifferung im letzten unbeschränkten Parteivortrag in der Replik. Die Beklagte bestreitet, dass diese Leistungen tatsächlich erbracht worden sind (act. 15 Rz. 926, 946; act. 39 Rz. 1622). Die Beklagte hat verrechnete Leistungen im Umfang von insgesamt 7'970.25 Ar- beitsstunden im Wert von CHF 1'745'883.75 teilweise bezahlt (act. 34 Rz. 1263 S. 474 ff.). Die Bezahlung der Rechnungen stellt keine blossе Akonto- oder Ab- schlagszahlung dar. Die jeweiligen Leistungen sind damit definitiv abgegolten (BGer 4A_307/2020 v. 13.01.2021 E. 7.4.1). Es verbleibt eine offene Restforderung für 2'549.50 Arbeitsstunden im Wert von CHF 564'076.88 (exkl. MWST; act. 34 Rz. 1263 S. 474 ff.). Die Beklagte macht geltend, es handle sich um einen Teil des Einführungsvertrags (act. 15 Rz. 926, 946; act. 39 Rz. 1623); diese Leistungen seien durch das Kosten- dach abgedeckt (act. 39 Rz. 1623).

- 124 - Die Klägerin begründet nicht, inwiefern diese Leistungen durch mangelhafte Mitwir- kung der Beklagten oder Zusatzbestellungen bedingt sein sollen. Die Aufwände, welche die Klägerin mit Rechnung Nr. 90027764 vom 30. November 2018 in Rech- nung gestellt hat, referieren zwar einen Change-Request (act. 39 Rz. 79; act. 40/105). In der in die Rechtsschrift integrierten Aufwandstabelle ordnet die Klä- gerin diese jedoch den anderen Leistungen zu. Demnach handelt es sich um Leis- tungen unter dem

Einführungsvertrag, welche unter das Kostendach fallen. Es kann offen bleiben, ob diese Arbeitsstunden tatsächlich geleistet wurden, da das Kostendach überschritten wird (Ziffer 2.14 unten). 2.14. Ergebnis Klage Aufgabenbereich Einführungs- Mitwirkung Bestellsän- vertrag derung total 54.75 – 0.00 AER-Plankunde bezahlt 9.00 – 0.00 offen 45.75 – 0.00 total 525.75 – 0.00 Berechtigungskonzept bezahlt 495.25 – 0.00 offen 30.50 – 0.00 total 736.00 – 0.00 Betriebsdatenerfassung bezahlt 455.00 – 0.00 offen 281.00 – 0.00 total 69.25 – 0.00 Zusätzliche Prozesse bezahlt 11.50 – 0.00 offen 57.75 – 0.00 LOGA-Schnittstelle total 259.75 – 0.00

- 125 - Aufgabenbereich Einführungs- Mitwirkung Bestellsän- vertrag derung bezahlt 184.00 – 0.00 offen 75.75 – 0.00 total 329.00 – 0.00 LASOFT-Integration bezahlt 201.00 – 0.00 offen 128.00 – 0.00 total 598.00 – 0.00 Zusätzliche Unterstüt- bezahlt 252.50 – 0.00 zung offen 345.50 – 0.00 total 3'685.50 0.00 0.00 Migration bezahlt 2'363.50 0.00 0.00 offen 1'322.00 0.00 0.00 total 1'831.25 0.00 0.00 Testing bezahlt 1'041.75 0.00 0.00 offen 789.50 0.00 0.00 total 329.75 0.00 0.00 Schulung bezahlt 193.50 0.00 0.00 offen 136.25 0.00 0.00 total 1'885.75 0.00 0.00 Projektleitung bezahlt 1'249.50 0.00 0.00 offen 636.25 0.00 0.00

- 126 - Aufgabenbereich Einführungs- Mitwirkung Bestellsän- vertrag derung total 10'521.50 – – Andere Leistungen bezahlt 7'970.25 – – offen 2'549.50 – – total 20'826.25 0.00 0.00 Total bezahlt 13'467.50 0.00 0.00 offen 7'358.75 0.00 0.00 Insgesamt hat die Beklagte 13'467.50 Arbeitsstunden im Wert von CHF 2'979'684.30 (exkl. MWST) an zuordenbaren Leistungen bezahlt. Diese stel- len allesamt Leistungen unter dem Einführungsvertrag dar, für welche das verein- barte Kostendach gilt. Das Kostendach von CHF 2'900'530.00 (exkl. MWST) ist mit den bezahlten Leistungen überschritten. Es verbleibt keine Restforderung mehr. II. Widerklage 1. Formelles Mit der Widerklage verlangt die Beklagte von der Klägerin die Bezahlung von zwei Pauschalen, einerseits eine in der Höhe von CHF 1 Mio. wegen Verschiebung des Go-Live, andererseits eine in der Höhe von CHF 2 Mio. wegen Abbruch des Pro- jekts.

E. 24

Mai 2019 seien keine neuen oder relevanten Inhalte besprochen worden. Wollte die Beklagte an diesem Meeting eine rechtserhebliche Erklärung abgeben, ist angesichts von deren Bedeutung nicht nachvollziehbar, weshalb sie dieser nicht durch eine schriftliche Bestätigung Nachdruck verliehen hat. Deshalb ist nicht er-

- 141 - stellt, dass die Beklagte am Meeting vom 24. Mai 2019 einen Vorbehalt angebracht hat. 2.1.4.6. Die vorbehaltlose Annahme bewirkt den Untergang des Anspruchs auf Zahlung der Konventionalstrafe (BGE 97 II 350 E. 2a S. 352; PETER GAUCH/WALTER R. SCHLUEP/SUSAN EMMENEGGER, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Band II, 11. Aufl. 2020, N 3807; THOMAS PIETRUSZAK, in: Obligationenrecht, Kurzkomentar, hrsg. von Heinrich Honsell, 2014, N. 12 zu Art. 160 OR; WID- MER/COSTANTINI/EHRAT, in: Basler Kommentar, a.a.O., N. 21 zu Art. 160 OR). Mit eingeschriebenem Brief vom 10. Juli 2019 teilte die Beklagte der Klägerin mit: "Im Gegenteil schuldet A. _____ der B1. _____ AG (nachfolgend "B. _____") die ver- tragliche vereinbarte Konventionalstrafe in Höhe von CHF 1'000'000.-- aufgrund der Verschiebung des Go Live." (act. 39 Rz. 1709; act. 46 Rz. 310; act. 17/74). Zu diesem Zeitpunkt war der Anspruch auf die Konventionalstrafe bereits unterge- gangen, nachdem die Beklagte zuvor, namentlich im Zeitpunkt des Go-Live am 1. März 2019, keinen Vorbehalt angebracht hatte.

2.1.4.7. Bei diesem Ergebnis kann offen bleiben, ob die Ablieferung allenfalls bereits mit dem Go-Live stattgefunden hat. Die Parteien verbinden den Verfall der Konventionalstrafe mit einem bestimmten Zwischenschritt. Insofern muss die vertragliche Vereinbarung der gesetzlichen Regelung vorausgehen. 2.1.5. Mangels rechtzeitigen Vorbehalts ist die Konventionalstrafe verwirkt. Die Widerklage ist in diesem Punkt abzuweisen. 2.2. Projektabbruch Der Anspruch der Beklagten stützt sich auf Ziffer 5.1 des Einführungsvertrags mit folgendem Wortlaut (Nummerierung der Absätze nachträglich eingefügt; act. 15 Rz. 105, 402; act. 26 Rz. 27; act. 39 Rz. 1740; act. 3/2 Ziffer 5.1 S. 14): [1] Kann A. _____ AG wesentliche Leistungen nicht erfüllen, setzt ihr B. _____ eine den Umständen entsprechend angemessene Nachfrist. Erfolgt dennoch keine anforderungsgerechte Leistungserbringung durch A. _____ AG innerhalb der Nachfrist, so hat B. _____ nach nutzlosem Ab-

- 142 - lauf der Nachfrist das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen. [2] Kann A. _____ AG einen vereinbarten Termin nicht einhalten, ist B. _____ berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. [3] Die bis zur Kündigung aufgelaufenen Kosten gemäss Kostendach von A. _____ AG sind zu entschädigen, B. _____ hat jedoch das Recht diese Kosten mit Forderungen gegen die A. _____ AG zu verrechnen. [4] Falls der Projektabbruch durch A. _____ AG fahrlässig oder absichtlich verursacht wurde, schuldet A. _____ AG B. _____ einen Schadenersatz von 2 Mio. CHF zur Deckung des entstandenen Schadens. [5] Weitergehende Schadenersatzansprüche durch B. _____ bleiben vorbehalten. A. _____ AG ist beweispflichtig, dass sie die Umstände nicht verursacht hat. Eine Konventionalstrafe und ein pauschalierter Schadenersatz bezwecken beide eine Verbesserung der Gläubigerstellung durch Befreiung vom Schadensnachweis (BGE 109 II 462 E. 4a S. 467-468; BGer 4A_294/2012 v. 4C.241/2005 v. 25.10.2005 E. 3.2; THOMAS FISCHER, Vertragliche Pauschalierung von Schadenersatz, Diss. Zürich 1998, S. 152). Im Gegensatz zur Konventionalstrafe kommt dem pauschalierten Schadenersatz jedoch keine Straffunktion zu (BGE 109 II 462 E. 4a S. 467-468; BGer 4A_294/2012, 4A_300/2012 v. 08.10.2012 E. 7.4; 4C.241/2005 v. 25.10.2005 E. 3.2). Die Konventionalstrafe übt einen erhöhten Druck auf den Schuldner aus, seiner Leistungspflicht nachzukommen (FISCHER, a.a.O., S. 152, 162). Die Qualifikation als Konventionalstrafe oder pauschalierter Schadenersatz ist eine Frage der Auslegung der jeweiligen Vertragsklausel (vgl. BGE 109 II 462 E. 4a S. 467-468; BGE 102 II 420 E. 4 S. 425-426; BGE 95 III 532 E. 5 S. 539-540). Es gelangen die allgemeinen Grundsätze der Vertragsauslegung zur Anwendung (Ziffer 2.1.1 oben). Dabei widerspricht es dem Gedanken der Pauschalierung, anhand der Schadenshöhe zwischen Beweiserleichterung oder Strafcharakter zu unterscheiden (BGE 109 II 462 E. 4a S. 467-468). Die Auslegung kann sich deshalb nicht an der Schadenshöhe im Einzelfall orientieren. Ein übereinstimmender wirklicher Wille der Vertragsparteien lässt sich nicht feststellen. Die streitgegenständliche Vertragsklausel ist nach dem Vertrauensprinzip auszulegen. Der Wortlaut spricht für eine Schadenspauschalierung. Die Klausel bezeichnet die Leistung ausdrücklich als Schadenersatz. Weiteren Nachdruck verleiht

- 143 - sie der Schadenersatzfunktion durch die Beifügung "zur Deckung des entstandenen Schadens". Auch der systematische Zusammenhang mit der Konventionalstrafe wegen Verschiebung des Go-Live spricht dafür. Im Gegensatz zur Verschiebung des Go-Live lassen sich Kosten für den Beizug Dritter zur Behebung von Mängeln beziffern. Die Pauschalierung dient hier der Vereinfachung der Durchsetzung und der Vermeidung von

Streitigkeiten. Naturgemäss erscheint eine gütliche Einigung als ausgeschlossen, nachdem der Mangelfall einmal eingetreten ist. 2.2.1. Gemäss Artikel 1 der Vereinbarung der Parteien vom 19./21. April 2019 soll die Beklagte "für die vertraglichen Restarbeiten (inklusive Mängelbehebung) sowie Support während des Zeitraums vom 23. April 2019 bis 17. Mai 2019 Leistungen [von der Klägerin] im Umfang von 45 Tagen" bestellen (act. 39 Rz. 1765; act. 3/135). Nach Ansicht der Beklagten ist in der Vereinbarung vom 19./21. April 2019 die Ansetzung einer Nachfrist bis 17. Mai 2019 zu sehen (act. 39 Rz. 1765). Die Nachfristansetzung ist die "ultimativ an den Schuldner gerichtete Aufforderung, seiner Verbindlichkeit innerhalb der gesetzten Frist vollumfänglich [...] nachzukommen" (WOLFGANG WIEGAND, in: Obligationenrecht I, Basler Kommentar, hrsg. von Corinne Widmer Lüchinger/David Oser, 7. Aufl. 2020, N. 7 zu Art. 107 OR). Inhalt und Zweck der Nachfristansetzung müssen hinreichend klar zum Ausdruck kommen (BGer 4C.216/2000 v. 11.12.2000 E. 3; WIEGAND, in: Basler Kommentar, N. 7 zu Art. 107 OR). Die streitgegenständliche Klausel in der Vereinbarung der Parteien vom 19./21. April 2019 erfüllt die Voraussetzungen an eine Nachfristansetzung nicht. Ein übereinstimmendes tatsächliches Verständnis der Vertragsparteien lässt sich nicht feststellen. Demnach ist entscheidend, wie die Klägerin die Vereinbarung nach dem Vertrauensprinzip verstehen musste. Die Vereinbarung bestimmt die erforderlichen Mängelbehebungen nicht. Für die Klägerin war somit nicht ersichtlich, welche Verpflichtungen sie hätte erfüllen müssen, um die Folgen des unbenutzten Ablaufs der Nachfrist abzuwenden. Die Klägerin musste auch aufgrund des Zusammenhangs, in welchem die Nachfristansetzung erfolgt sein soll, nicht auf eine sol-

- 144 - che schliessen. Die Vereinbarung trat an die Stelle der vorhergehenden Supportleistungen der Klägerin nach dem Go-Live (Ziffer I.2.8.3 oben). Der Zweck der Vereinbarung lag darin, sich über die Vergütung für weitere Supportleistungen durch die Klägerin zu einigen. Die Klägerin musste nicht damit rechnen, dass ihr die Vereinbarung als ultimative Aufforderung entgegengehalten wird. Es fehlt somit an einer Nachfristansetzung. Die Klägerin hatte keine Möglichkeit, allfällige noch nicht erbrachte Leistungen nachzuholen. Gemäss Art. 108 Ziffer 1 OR ist die Ansetzung einer Nachfrist entbehrlich, "wenn aus dem Verhalten des Schuldners hervorgeht, dass sie sich als unnützlich erweisen würde". Die Beklagte ist behauptungs- und beweisbelastet für die Umstände, aus welchen sie die Entbehrlichkeit einer Nachfristansetzung ableitet. Die Beklagte macht geltend, die Klägerin habe am 18. Mai 2019 ihre Arbeit eingestellt; sie sei vertragswidrig nicht bereit gewesen, unter dem weiterhin gültigen Einführungsvertrag weiterzuarbeiten und die fehlenden Teile zu liefern (act. 39 Rz. 1769, 1771). Die Klägerin macht geltend, die Beklagte substantiiere nicht, welche Leistungen die Klägerin noch hätte erbringen sollen (act. 46 Rz. 378, 380). Die Parteien hätten in der Vereinbarung vom 19./21. April 2019 festgehalten, dass mit Erbringung der 45 Personentage an Leistungen sämtliche etwaigen Mängel als behoben gelten sollen (act. 46 Rz. 378). Es habe weder eine Anfrage betreffend die Erbringung weiterer Leistungen noch fehlende Funktionen gegeben (act. 46 Rz. 380). In Artikel 3 der Vereinbarung vom 19./21. April 2019 vereinbarten die Parteien unter "Abschluss des Projekts": "[Die Beklagte] verpflichtet sich, nachdem [die Klägerin] die unter Artikel 1 genannten Leistungen erbracht hat, das Projekt gemäss Ziffer 1 der Präambel [Hinweis auf den Einführungsvertrag vom 21. September/2. Oktober 2017] als technisch abgeschlossen zu betrachten (unterschiedene Projektannahme)." Daraus ergibt sich immerhin eine tatsächliche Vermutung, das Projekt sei im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung in der Sache abgeschlossen gewesen. Zu diesem Zeitpunkt lag der

Go-Live bereits fast zwei Monate zurück. Unter

- 145 - diesen Umständen wäre die Beklagte gehalten, substantiierte Ausführungen zu den Umständen zu machen, aus welchen sie auf eine antizipierte Erfüllungsverweigerung der Klägerin schliesst. Solche sind jedoch nicht dargetan. Die Ansetzung einer Nachfrist war vorliegend nicht entbehrlich. 2.2.2. Gemäss Ziffer 5.1 Abs. 1 des Einführungsvertrags war die Beklagte berechtigt, den Vertrag nach nutzlosem Ablauf der Nachfrist mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen. Wäre die Vereinbarung vom 19./21. April 2019 – entgegen der oben geäusserten Auffassung des Spruchkörpers – als Ansetzung einer Nachfrist bis 17. Mai 2019 zu verstehen, wäre die Beklagte berechtigt gewesen, den Vertrag am 20. Mai 2019 zu kündigen (Art. 78 Abs. 1 OR). Es erfolgte weder eine schriftliche noch eine ausdrückliche mündliche Kündigung durch die Beklagte (act. 39 Rz. 1773). Nach Ansicht der Beklagten war die Aussperrung der Klägerin am 17./18. Mai 2019 als Projektabbruch bzw. Kündigung zu verstehen (act. 39 Rz. 1773). Eine Kündigung des Vertrags ist auch durch schlüssiges Verhalten möglich (BGE 129 III 738 E. 7.2 S. 748 = Pra 93 [2004] Nr. 147; GAUCH, a.a.O., N 526; ZINDEL/SCHOTT, in: Basler Kommentar, N. 8 zu Art. 377 OR). Namentlich in der Aussperrung ist eine konkludente Kündigungserklärung zu erblicken (BGE 129 III 738 E. 7.2 S. 748 = Pra 93 [2004] Nr. 147). Die Aussperrung der Klägerin am 17./18. Mai 2019 ist demnach als (verfrühte) konkludente Kündigung zu verstehen. 2.2.3. Gemäss Ziffer 5.1 Abs. 1 des Einführungsvertrags beträgt die Kündigungsfrist vier Wochen. Mit der sofortigen Aussperrung hat die Beklagte die Kündigungsfrist nicht eingehalten. Die Beklagte beruft sich auf Ziffer 5.3 Abs. 2 des Einführungsvertrags (act. 39 Rz. 1773): Die Beklagte kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn die Klägerin "einen vereinbarten Termin nicht einhalten" kann. Sie bringt vor, spätestens nach dem Gespräch vom 24. Mai 2019 habe zwischen den Parteien Übereinstimmung be-

- 146 - standen, dass der Vertrag im Sinne von Ziffer 5.1 Abs. 2 des Einführungsvertrags formlos gekündigt und das Projekt abgebrochen sei (act. 39 Rz. 1774). Die Klägerin macht geltend, das Projekt sei zum Zeitpunkt der Aussperrung bereits abgeschlossen gewesen (act. 46 Rz. 143). Die Vereinbarung vom 19./21. April 2019 habe zusätzliche, unter dem Einführungsvertrag nicht geschuldete Leistungen betroffen (act. 46 Rz. 145). Mit der Vereinbarung der Parteien vom 19./21. April 2019 vereinbarten die Parteien keinen Termin i.S.v. Ziffer 4.3 Abs. 2 des Einführungsvertrags. Ein solches Verständnis ist weder dem Text der Vereinbarung zu entnehmen, noch ist ein entsprechendes tatsächliches Verständnis der Parteien dargetan. Es kann auf die Ausführungen im Zusammenhang mit der Nachfristansetzung verwiesen werden (Ziffer 2.2.1 oben). 2.2.4. Der pauschalierte Schadenersatz setzt einen Schaden voraus (BERGER, a.a.O., N 1802; EUGEN BUCHER, Schweizerisches Obligationenrecht. Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1988, S. 525; FISCHER, a.a.O., S. 161-162; GAUCH/SCHLUEP/EMMENEGGER, a.a.O., N 3851; CLAIRE HUGUENIN, Obligationenrecht, Allgemeiner und Besonderer Teil, 3. Aufl. 2019, N 1256; PIETRUSZAK, a.a.O., N. 18 zu Art. 160 OR; RICARDA STOPPELHAAR, Der vertraglich pauschalierte Schadenersatz im schweizerischen Recht, AJP 2023, 1339, S. 1345; ALBORZ TOLOU, La forfaitisation du dommage, 2017, N 189, 1096; WIDMER/COSTANTINI/EHRAT, in: Basler Kommentar, a.a.O., N. 12 zu Art. 160 OR). Beim pauschalisierten Schadenersatz ist jedoch der Nachweis der konkreten Schadenshöhe nicht erforderlich (BGE 109 II 462 E. 4a S. 467-468; BGer 4A_294/2012, 4A_300/2012 v. 08.01.2012 E. 7.4; BUCHER, a.a.O., S. 525; ALFRED KOLLER, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Band I, 5. Aufl. 2023, N 81.08; PIETRUSZAK,

a.a.O., N. 18 zu Art. 160 OR; STOPPELHAAR, AJP 2023, 1339, S. 1346-1347; TOLOU, a.a.O., N 142). Nach der einen Ansicht trägt der Gläubiger die Beweislast für den Eintritt eines Schadens (FI-SCHER, a.a.O., S. 143; GAUCH, a.a.O., N 709; STOPPELHAAR, AJP 2023, 1339, S. 1346-1347). Nach der Gegenansicht findet hingegen eine Umkehrung der Beweislast für das Vorliegen eines Schadens statt (TOLOU, a.a.O., N 132, 1096). In-

- 147 - des (Haftungsgrund) und dem Vermögensschaden (Haftungsausfüllung) zu unterscheiden. Der Anspruch auf die Schadenspauschale setzt voraus, dass der Gläubiger überhaupt über einen Schadensersatzanspruch dem Grunde nach verfügt (vgl. KOLLER, a.a.O., N 81.08; TOLOU, a.a.O., N 1100; BGH, Urt. v. 08.03.2005 – XI ZR 154/04, BGHZ 162, 294 [301 unter II 3 a] = NJW 2005, 1645; DIRK LOO-SCHELDERS, in: Erman, Bürgerliches Gesetzbuch, hrsg. von Harm Peter Westermann/Barbara Grunewald/Georg Maier-Reimer, 17. Aufl. 2023, N. 44 zu § 309 BGB). Während der Gläubiger durch die Pauschalierungsklausel vom Nachweis eines konkreten Vermögensschadens entbunden ist, trägt er weiterhin die volle Beweislast für den haftungsbegründenden Tatbestand. Der streitgegenständliche Einführungsvertrag ist als gemischter Vertrag zu qualifizieren. Bei einem gemischten Vertrag muss jede Streitfrage entsprechend den auf sie zutreffenden Gesetzesvorschriften und Rechtsgrundsätzen beantwortet werden (BGE 144 III 43 E. 3.1.3 S. 47-48 m.Hw.). Im Vordergrund steht Auftrags- und Werkvertragsrecht. Massgebliches Abgrenzungskriterium zwischen Auftrag und Werkvertrag bildet der Arbeitserfolg, welcher sowohl körperlicher als auch unkörperlicher Art sein kann (BGE 127 III 328 E. 2a S. 329). Die Anwendung der werkvertraglichen Gewährleistungsregeln ist sachgerecht, wenn das Arbeitsergebnis objektiv gemessen und bewertet werden kann (BGE 127 III 328 E. 2c S. 330-331; HGer ZH HG210003-O v. 14.07.2022 E. 4.3.1 und 4.4; GAUDENZ G. ZINDEL/BE-TRAND G. SCHOTT, in: Obligationenrecht I, Basler Kommentar, hrsg. von Corinne Widmer Lüchinger/David Oser, 7. Aufl. 2020, N. 8 zu Vor Art. 363–379 OR). Bezüglich der fehlenden Funktionen beruft sich die Klägerin auf Festlegungen im Realisierungskonzept Instandhaltung vom 14. Juli 2017 (act. 39 Rz. 1790, 1792, 1793, 1795; act. 40/117), im Realisierungskonzept Produktplanung vom 14. Juli 2017 (act. 39 Rz. 1797, 1806; act. 3/117), im Realisierungskonzept Finanzen und Kostenrechnung vom 14. Juli 2017 (act. 39 Rz. 1803, 1805; act. 3/111), im Realisierungskonzept Vertrieb, Distribution & Zoll vom 14. Juli 2017 (act. 39 Rz. 1810, 1813; at. 3/124), im Realisierungskonzept Warehouse Management vom 14. Juli 2017 (act. 39 Rz. 1815; act. 17/96) und im Realisierungskonzept Manteldokument vom 14. Juli 2017 (act. 39 Rz. 1818, 1820; act. 3/7). Die Umsetzung der Funktionen

- 148 - ist anhand des Realisierungskonzepts objektiv überprüfbar. Die Anwendung der werkvertraglichen Gewährleistungsregeln erweist sich deshalb als sachgerecht. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung gilt das Werk als abgeliefert (BGE 130 III 362 E. 4.2 S. 365-366 = Pra 94 [2005] Nr. 7; BGer 4A_473/2021 v. 27.09.2022 E. 3.2.1). Die Kündigung eines als Zielschuldverhältnis ausgestalteten Werkvertrags führt dazu, dass der Besteller das unvollendete Werk gegen Vergütung der bereits geleisteten Arbeit behalten kann (BGE 116 II 450 E. 2a/aa S. 452 = Pra 80 [1991] Nr. 119). In diesem Fall ist das unvollendete Werk hinsichtlich der Mängelrechte einem vollendeten Werk gleichgestellt (BGE 130 III 362 E. 4.2 S. 365-366 = Pra 94 [2005] Nr. 7). Das werkvertragliche Gewährleistungsrecht verdrängt das allgemeine Leistungsstörungenrecht von Art. 97 ff. OR (BGE 133 III 335 E.

2.4.4 S. 340-342; BGE 117 II 550 E. 4b/cc S. 553-554; BGE 100 II 30 E. 2 S. 32-33; BGer 4A_387/2014 v. 27.10.2014 E. 4.2; GAUCH, a.a.O., N 2326). Namentlich trifft den Besteller eine Prüfungs- und Rügeobliegenheit (Art. 367 Abs. 1 OR). Gemäss unbestritten gebliebener Darstellung der Klägerin rügte die Beklagte die von ihr geltend gemachten Mängel nie und übte keine Mängelrechte aus (act. 46 Rz. 412, 413, 414, 415, 419, 422, 424, 428, 430, 433, 435, 436, 442). Damit fehlt es an einer wesentlichen Anspruchsvoraussetzung zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen. Die Beklagte behauptet, im Zeitpunkt des Projektabbruchs vom 18. Mai 2019 hätten namentlich die folgenden Funktionen bzw. Teile gefehlt: Umsysteme Instandhaltung, Produktionsplanung Mahlbetrieb, MWST-Code, Periodengerechter Abschluss, Präferenzkalkulation, Bonus- und Provisionsabwicklung, Mobile Lösung Lager, Auswertungen und Reports (act. 39 Rz. 1786). Der Beklagten seien Kosten zur Behebung dieser Mängel entstanden (act. 39 Rz. 1830, 1836, 1837, 1838, 1839, 1840, 1841, 1842). Art. 368 OR gewährt einen Schadenersatzanspruch nur für Mangelfolgeschäden (BGer 4C.106/2005 v. 07.10.2005 E. 3.1; GAUCH, a.a.O., N 1851, 1852, 2329). Die Ansprüche auf Ersatz der Kosten der Mängelbeseitigung stellen Aufwendungsersatz und nicht Schadenersatz dar (BGE 141 III 257 E. 3.3

- 149 - S. 259; BGE 126 III 230 E. 7a/aa S. 233). Da es an einer Anspruchsvoraussetzung fehlt, kann offen bleiben, ob eine Anspruchsgrundlage für Aufwendungsersatz auch einen Haftungsgrund für pauschalierten Schadenersatz darstellt. Die Beklagte behauptet weiter in den Bereichen "Instandhaltung" und "Produktionsplanung Mahlbetrieb" einen Schaden durch den Weiterbetrieb der Altsysteme und manuellen Prozesse der Beklagten und einen personellen Mehraufwand bis zur Mängelbehebung (act. 39 Rz. 1828, 1834). Bei einer parallelen Berufung auf Art. 97 Abs. 1 OR würde ein Ersatzanspruch jedenfalls voraussetzen, dass der Ansprecher seinen Untersuchungs- und Anzeigeobliegenheiten nachgekommen ist und die besonderen Verjährungsfristen gewahrt sind (BGE 133 III 335 E. 2.4.1 S.338-339 m.Hw.; GAUCH, a.a.O., N 2328). Damit fehlt es auch an einer Anspruchsvoraussetzung zur Geltendmachung weiterer Ansprüche. 2.2.5. Da die Voraussetzungen für einen Schadenersatzanspruch dem Grund nach nicht gegeben sind, ist keine Schadenspauschale geschuldet. Die Widerklage ist auch in diesem Punkt abzuweisen. 2.3. Ergebnis Widerklage Der Beklagten steht keine Konventionalstrafe bzw. Schadenspauschale zu, weder zufolge Projektverschiebung noch zufolge Projektabbruchs. III. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Streitwert Bei einer bezifferten Klage bestimmt das Rechtsbegehren den Streitwert, wobei Zinsen und Verfahrenskosten nicht hinzugerechnet werden (Art. 91 Abs. 1 ZPO). Die Klage hat einen Streitwert von CHF 1'615'086.74. Die Widerklage hat einen Streitwert von CHF 3'000'000.00. Zur Bestimmung des Kostenstreitwerts werden die Streitwerte von Klage und Widerklage zusammengerechnet, sofern sich diese nicht gegenseitig ausschliessen (Art. 94 Abs. 2 ZPO). Die Klage beinhaltet die Forderung eines zusätzlichen Werk-

- 150 - preises. Die Widerklage betrifft demgegenüber eine Vertragsstrafe. Die Beurteilung der Widerklage ist unabhängig von der Beurteilung der Klage. Die Klagen schliessen sich somit nicht aus. Die Streitwerte sind deshalb zusammenzurechnen. Der Kostenstreitwert beträgt CHF 4'615'086.74. 2. Gerichtskosten 2.1. Höhe Die Höhe der Gerichtskosten bestimmt sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG; Art. 96 ZPO i.V.m. § 199 Abs. 1 GOG). Sie richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG), welcher die Basis zur Berechnung der

Grundgebühr bildet (§ 4 Abs. 1 GebV OG). Das Gericht kann die Grundgebühr unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes des Gerichts und der Schwierigkeit des Falls ermässigen oder erhöhen (§ 2 Abs. 1 lit. c und d, § 4 Abs. 2 GebV OG). Beim vorliegenden Kostenstreitwert beträgt die nach § 4 Abs. 1 GebV OG ermittelte einfache Grundgebühr CHF 66'900.86. Der ausserordentliche Aufwand für die Bearbeitung des Falls und die Schwierigkeit des Falls rechtfertigen die Erhöhung der Grundgebühr um rund 50 % (vgl. § 4 Abs. 2 GebV OG). Hingegen rechtfertigt der Teilrückzug der Hauptklage keine Reduktion der Gerichtsgebühr nach § 10 Abs. 1 GebV OG, da er die Komplexität nicht reduziert. Die Gerichtsgebühr ist auf CHF 100'000.00 festzusetzen.

2.2. Verteilung Die Verteilung der Gerichtskosten erfolgt nach Obsiegen und Unterliegen der Parteien (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Die Klägerin obsiegt im Umfang der Abweisung der Widerklage, somit zu rund 65 % (CHF 3'000'000.00 / CHF 4'615'086.74). Die Beklagte obsiegt im Umfang der Abweisung bzw. des Teilrückzugs der Hauptklage, somit zu rund 35 % (CHF 1'615'086.74 / CHF 4'615'086.74). Die Kosten sind zu 35 % der Klägerin und zu 65 % der Beklagten aufzuerlegen. Sie sind je mit den geleisteten Vorschüssen der Parteien zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

- 151 - 3. Parteientschädigungen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.